AMTSBLATT

und Mitteilungen

der Verbandsgemeinde Schweich

RÖMISCHE WEINSTRASSE

Freitag, den 2. Oktober 2026
Ausgabe 40/2026
Jahrgang 54



Foto: Gerti Kirsten

- **Information zu Sirenenalarmen in der VG**
- **Landesübungstag Rheinland-Pfalz**
- **Stellenausschreibung**

Notdienste

1. Ärztlicher Bereitschaftsdienst

1.1 Der Bereitschaftsdienst umfasst alle Ortschaften der Verbandsgemeinde Schweich.

1.2 Ärztlicher Bereitschaftsdienst: Telefon: 116 117

Wenn ohne unmittelbare Behandlung Lebensgefahr besteht oder bleibende gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, alarmieren Sie bitte den Rettungsdienst unter 112.

Zentraler Anlaufpunkt außerhalb der Praxisöffnungszeiten
Die Bereitschaftsdienstzentrale ist der zentrale Anlaufpunkt für Patienten außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Arztpraxen.

2. Kinderärztlicher Notdienst

(Samstag, Sonntag, Feiertag: 09.00 - 12.00 Uhr;
15.00 - 18.00 Uhr; Mittwochnachmittag: 15.00 - 18.00 Uhr)
Tel. 01805-767 54 634

3. Zahnärztlicher Notdienst

Inanspruchnahme nur nach telefonischer Vereinbarung
Notdiensttelefon: 01805/065100
(14ct/min a. d. dt. Festnetz, Mobilfunkmax. 42ct/min)

4. Augenärztlicher Notdienst

Kassenärztliche Vereinigung 116 117

5. Notaufnahmen der Krankenhäuser

Ständige (Not)-Aufnahmebereitschaft:

5.1 Krankenhaus der Barmherzigen Brüder
Chirurgie und Innere 0651/208-0
Schlaganfall 0651/208-2535

5.2 Klinikum Mutterhaus der Borromäerinnen,
Pädiatrie, Psychiatrie, Chirurgie, Innere 0651/947-0

5.3 Klinikum Mutterhaus der Borromäerinnen Mitte
(Erdgeschoss – durch die Halle nach links in den Neubau – ganz bis zum Ende des Ganges)
Das Telefon der Leitstelle ist 24 Stunden erreichbar:
0651 947–52451

6. Rettungsdienst und Krankentransport

Deutsches Rotes Kreuz Schweich
(Tag- und Nachtdienst) ..... Tel. 112

7. Apothekendienste

Notdienstbereitschaft der Apotheken
(Der Notdienst ist jeweils bereit bis zum nachfolgenden Tag 08.30 Uhr)

Tel.: 01805-258825-PLZ

Nach der Wahl der Notdienstnummer und direkter Eingabe der Postleitzahl des aktuellen Standortes über die Telefontastatur werden Ihnen drei dienstbereite Apotheken in der Umgebung des Standortes mit vollständiger Adresse und Telefonnummer angesagt und zweimal wiederholt.
Des Weiteren ist der Notdienstplan auf der Internetseite **www.lak-rlp.de** für jedermann verfügbar. Hier bekommen Sie nach Eingabe der Postleitzahl des Standortes die umliegenden dienstbereiten Apotheken angezeigt.

8. Giftinformationszentrum (GIZ)

Das Giftinformationszentrum (GIZ) der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen sowie für das Saarland an der Universitätsmedizin Mainz bietet für alle Anrufenden unter der Rufnummer 06131-19240 rund um die Uhr professionelle und ärztliche Beratung bei Vergiftungen aller Art.

9. Hilfezentren

9.1 Pflegestützpunkt in der Verbandsgemeinde Schweich
Beratungsstelle für alte, kranke, behinderte und pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen
Inge Suska de Sanchez..... 06502-99 78 6 01
inge.suska-de-sanchez@pflegestuetzpunkte-rlp.de
Hiltrud Thommes 06502-99 78 6 02
hiltrud.thommes@pflegestuetzpunkte-rlp.de

9.2 Caritas Sozialstation (AHZ)
(Frau Falk) ..... Tel. 06502/93570

9.3 Gemeindepsychiatrisches Betreuungszentrum des Schönfelder Hofes, Schweich
(Herr Rohr) ..... Tel. 06502/995006

9.4 Spezialisierte ambulante Palliativversorgung
SAPV CARE GmbH
Tel.: 06502 98791-80
www.sapv-care.de
SAPV Trier - Saarburg (Spezialisierte ambulante Palliativversorgung)
Telefon: 0651- 9949801
E-Mail: sapv@hospiz-trier.de

10. Trinkwasserversorgung

Ihr **Wasserwerk** ist während der **üblichen Dienstzeit** (Mo. - Mi. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-16:00 Uhr; Do. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-18:00 Uhr und Fr. 08.00-12.00 Uhr) unter der Telefonnummer **06502-4071704** erreichbar.
Darüber hinaus auch nach gesonderter Terminvereinbarung.
Bei Störungen an den Versorgungsanlagen erreichen Sie den Bereitschaftsdienst **außerhalb der üblichen Dienstzeiten unter: 0171-8555 956.**
Verbandsgemeindewerke Schweich, Wasserwerk, Europa-Allee 24, 54343 Föhren (anstatt bisher Brückenstraße 26, Schweich)

11. Abwasserentsorgung

Ihr **Abwasserwerk** ist während der **üblichen Dienstzeit** (Mo. - Mi. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-16:00 Uhr; Do. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-18:00 Uhr und Fr. 08.00-12.00 Uhr) unter der Telefonnummer **06502-4071704** erreichbar.
Darüber hinaus auch nach gesonderter Terminvereinbarung.
Bei Störungen an den Abwasseranlagen erreichen Sie den Bereitschaftsdienst **außerhalb der üblichen Dienstzeiten** unter: **0171-8555 957.**
Verbandsgemeindewerke Schweich, Abwasserwerk, Europa-Allee 24, 54343 Föhren (anstatt bisher Brückenstraße 26, Schweich)

12. Erdgasversorgung

Für das Stadtgebiet Schweich, den Stadtteil Issel und den IRT Föhren ist im Falle von Störungen an der Erdgasversorgung das Servicetelefon der Stadtwerke Trier erreichbar: 0651 - 7172 599.
Stadtwerke Trier, SWT - AöR, Ostallee 7 - 13, 54290 Trier
Entstörungsnummer: 0800 - 717-2599

13. Stromversorgung

Störung Strom Westnetz GmbH ..... Tel. 0800 - 4112244

Notrufe

Alarmierung der Feuerwehren

Notruf ..... Tel. 112

Leitstelle Trier (Berufsfeuerwehr) ..... Tel. 0651/82496-0

Polizei

Notruf ..... Tel. 110
Polizei Schweich ..... Tel. 06502/91570
Autobahnpolizei Schweich ..... Tel. 06502/91650

KEIN Sirenenalarm mehr für die Feuerwehren!



Ab dem 10.09.2026 werden die Sirenen in der Verbandsgemeinde Schweich ausschließlich zur Warnung der Bevölkerung eingesetzt. Ein Sirenen-Alarm bedeutet also zukünftig immer eine akute Gefahr.





Richtiges Verhalten bei Sirenenalarm

1. Zunächst **geschlossene Räume** aufsuchen. Fenster und Türen schließen.

   - Denken Sie an die Menschen in Ihrem Umfeld: Informieren Sie Nachbarn und Passanten. Helfen Sie Kindern, älteren und behinderten Menschen.

2. **Informationen einholen**, welche Gefahr vorliegt und wie Sie sich weiter verhalten sollen

   - Lautsprecherdurchsage der Feuerwehr
   - Radio (Lokalsender)
   - Fernsehen
   - Internet oder Warnmeldungen vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
   - Social Media
   - WarnApp wie NINA oder Katwarn

3. **Entwarnung** abwarten oder **weiteren Hinweisen** folgen

Weitere wichtige Hinweise

- Rufen Sie die Notrufnummer 112 nur, wenn Sie selbst oder Personen in Ihrem Umfeld in Lebensgefahr sind. Sind Sie selbst nicht betroffen, bleiben Sie dem Gefahren- oder Schadensgebiet fern. Schnelle Hilfe braucht freie Wege.

Üben für den Ernstfall –

Verwaltungsstab der VG Schweich beteiligt sich gemeinsam mit der Feuerwehr am landesweiten Übungstag



Der Anfang des Jahres 2026 neu strukturierte Verwaltungsstab der Verbandsgemeinde Schweich nahm am Samstag, 26. September 2026, gemeinsam mit der Feuerwehr am zweiten Landesübungstag für den Brand- und Katastrophenschutz in Rheinland-Pfalz teil. Insgesamt beteiligten sich 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung sowie 60 Feuerwehrkameradinnen und -kameraden.

Als landesweite Übungsgrundlage diente ein fiktives, ausgeprägtes Tiefdruckgebiet mit Starkregen, Gewittern und Sturmböen. Im Rahmen dieses Szenarios wurden Evakuierungen wegen eines drohenden Dammbruchs in Mehring sowie Maßnahmen bei Stromausfällen, Überflutungen und Verkehrsbehinderungen im Raum Leiwen geübt.



Der Verwaltungsstab bei der Lagebesprechung

Im Fokus standen das Training von Sitzungsabläufen sowie das Zusammenspiel und die Koordination der verschiedenen Funktionseinheiten. In den kommenden Tagen wird der Krisenstab die geübten Abläufe evaluieren und Verbesserungen erarbeiten, um im Ernstfall bestmöglich zum Bevölkerungsschutz beizutragen.

Bei außergewöhnlichen Ereignissen ruft die Bürgermeisterin den Verwaltungsstab (auch Krisenstab genannt) zusammen. Dieser leitet die Einsätze nicht direkt vor Ort, sondern trifft im Hintergrund alle wichtigen organisatorischen, rechtlichen und politischen Entscheidungen. Dazu zählen beispielsweise die Anordnung von Evakuierungen, die Organisation von Notunterkünften und die Information der Öffentlichkeit. Dabei arbeitet der Stab eng mit der Technischen Einsatzleitung der Feuerwehr zusammen.







Skate Park

HOLZHAUS
Jugendzentrum Schweich



CLOSING EVENT
2. OKTOBER 2026
AB 16 UHR

Beendet mit uns die Skate-Saison in Schweich und seid dabei mit Rollern, Bikes oder Boards!

Wir haben auch Skateboards zum Ausleihen vor Ort!

MUSIK | GETRÄNKE | ESSEN

BESUCH VOM USCHI THE MUSIC BUS

MIT DJ MUSIC & DJ RAVE DAVE

OKTOBER

HOLZHAUS
Jugendzentrum Schweich

JUGENDTREFF ÖFFNUNGSZEITEN

AB 12 JAHRE

Dienstag - Freitag 13-19 Uhr

JEDEN...

Dienstag 16:30-18:30 Uhr | Nachhilfe

Mittwoch ab 15 Uhr | Kochen/Backen

EVENTS

02.10. | Skateplatz Closing Event
DJ - GETRÄNKE - ESSEN 16-20 Uhr

05.-08.10. | Herbstferien - Ferien im Dorf (Nur mit Anmeldung!)

13.-16.10. | Offener Treff 13-19 Uhr

28.10. | Kidstreff Halloweenparty
(Nur mit Anmeldung!) 15:30-18:30 Uhr

29.10. | Repair Café 17-19 Uhr

Offener Treff geschlossen:
05. - 09.10.

info@jugendzentrum-schweich.de | +49 (0) 6502 / 98105-10
www.jugendzentrum-schweich.de


Bayerischer Abend
Samstag 10.10. ab 18 Uhr
Bürgerhaus Ensch
Live-Musik
Eintritt frei!
Benediktiner Hell vom Fass
Brezen
Fleischkäse
Weißwürste
Obazda

Waldbrandgefahr

Aufgrund der aktuellen Wetterlage ruft die Feuerwehr zu brandschutzgerechtem Verhalten in der Natur und beim Grillen auf.

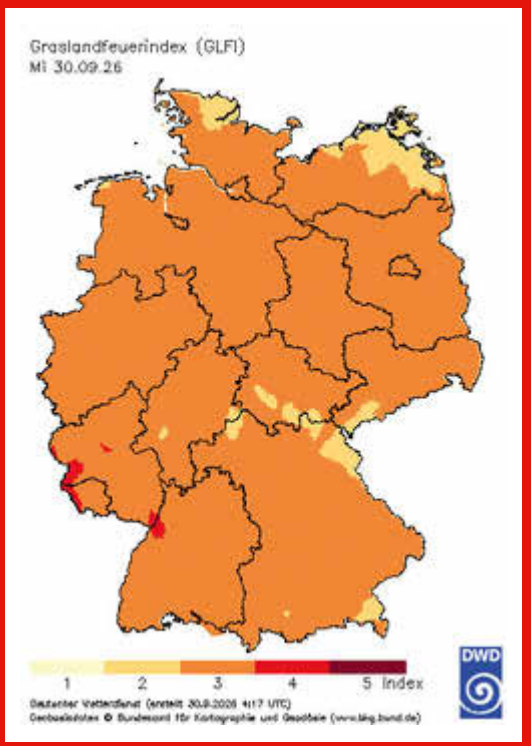
Nach langer Trockenheit und hochsommerlichen Temperaturen sind die Wald- und Wiesenflächen ausgedörrt. Es besteht eine erhöhte Waldbrandgefahr, deshalb ruft die Feuerwehr zu brandschutzgerechtem Verhalten in der Natur und beim Grillen auf.

Hohe Temperaturen und Trockenheit führen von Frühjahr bis Herbst zu hohen Waldbrand Warnstufen. Der Deutsche Wetterdienst DWD erstellt hierfür von März bis Oktober eine Waldbrandprognose und teilt die Gefahr in 5 Waldbrandgefahrenstufen ein. Sie reichen von Stufe 1, sehr geringe, bis Stufe 5, sehr hohe Gefahr.
Beachten Sie bitte unbedingt: gehen Sie aufmerksam durch Wald und Flur. Vermeiden Sie gedankenlosen Leichtsinn. Genießen Sie den Sommer sicher!

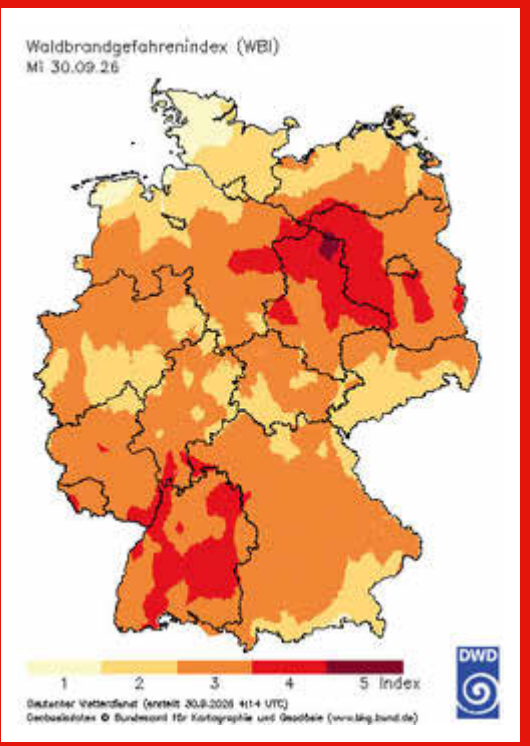
Sieben Goldene Regeln der Feuerwehr für Natur- und Grillvergnügen

1. Beachten Sie das absolute Verbot für offenes Feuer in Wäldern!
2. Ebenso ist es verboten, in den Wäldern zu rauchen.
3. Werfen Sie keine brennenden Zigaretten aus dem Fenster.
4. Benutzen Sie nur ausgewiesene Parkplätze beim Ausflug in die Natur. Grasflächen können sich durch heiße Katalysatoren entzünden.
5. Halten Sie die Zufahrten zu Wäldern frei – sie sind wichtige Rettungswege. Beachten Sie unbedingt Park- und Halteverbote.
6. Melden Sie Brände oder Rauchentwicklungen sofort über die Notrufnummer 112.
7. Hindern Sie Entstehungsbrände durch eigene Löschversuche an der weiteren Ausbreitung, wenn Sie sich dabei nicht selbst in Gefahr bringen.

Graslandfeuerindex des DWD



Waldbrandgefahrenindex des DWD



Information für unsere Einwohner: Das neue Bestattungsgesetz in Rheinland-Pfalz

Im Herbst 2025 wurde das neue Bestattungsgesetz für Rheinland-Pfalz verabschiedet. Es bietet nun weitreichende und sehr individuelle Möglichkeiten, die über die klassische Friedhofspflicht hinausgehen.

Doch was genau ist jetzt erlaubt und welche Voraussetzungen gelten?

Die neuen Bestattungsformen:
Zukünftig sind neben den bisherigen / klassischen Beisetzungsformen auch folgende neue Beisetzungsarten möglich:
- Flussbestattung
- Ausbringung der Asche außerhalb von Friedhöfen
- Aushändigung der Urne an bestimmte Personen zur privaten Aufbewahrung
- Weiterverarbeitung der Asche
- Tuchbestattung

Die Totenfürsorgeverfügung:
Damit Sie eine dieser neuen Bestattungsformen nutzen können, gibt es eine zwingende Voraussetzung: Sie müssen **in jedem Fall zu Lebzeiten** eine sogenannte Totenfürsorgeverfügung unterzeichnen. Darin wird die gewünschte Art der Beisetzung klar bekundet. Eine Entscheidung der Angehörigen für eine der neuen Bestattungsformen nach Eintritt des Sterbefalls ist nicht zulässig!

Wo finde ich weitere Informationen und Vordrucke?
Das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Gesundheit (MWWG) hat eine umfangreiche Internetseite mit häufig gestellten Fragen (FAQ) zu den neuen Bestattungsformen zusammengestellt. Dort finden Sie unter dem Abschnitt „Download“ auch ein Muster für die Totenfürsorgeverfügung: https://mwwg.rlp.de/themen/gesundheit/bestattungsgesetz/neue-bestattungsformen

Die Situation vor Ort (VGV Schweich):
Derzeit befinden sich die einzelnen Ortsgemeinden im Prozess, ihre Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzungen an das neue Gesetz anzupassen. Bitte beachten Sie, dass künftig nicht jede neue Beisetzungsform (bspw. Tuchbestattung) auf jedem Friedhof angeboten werden kann.

Haben Sie noch Fragen?
Für Fragen zum neuen Bestattungsrecht stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung:
- die ortsansässigen Bestatter
- die Friedhofsverwaltung der VGV Schweich (E-Mail: friedhoefe@schweich.de)

BENEFIZKONZERT

Zugunsten Nachbar in Not Schweich e.V.

Nachbar in Not Schweich e.V.



Musik verschiedenster Genres - für alle Generationen

mit Christine Kaufmann, Frank Holstein, Nico Braband, Norbert Olk

16.10.2026

Evangelisches Gemeindezentrum Schweich

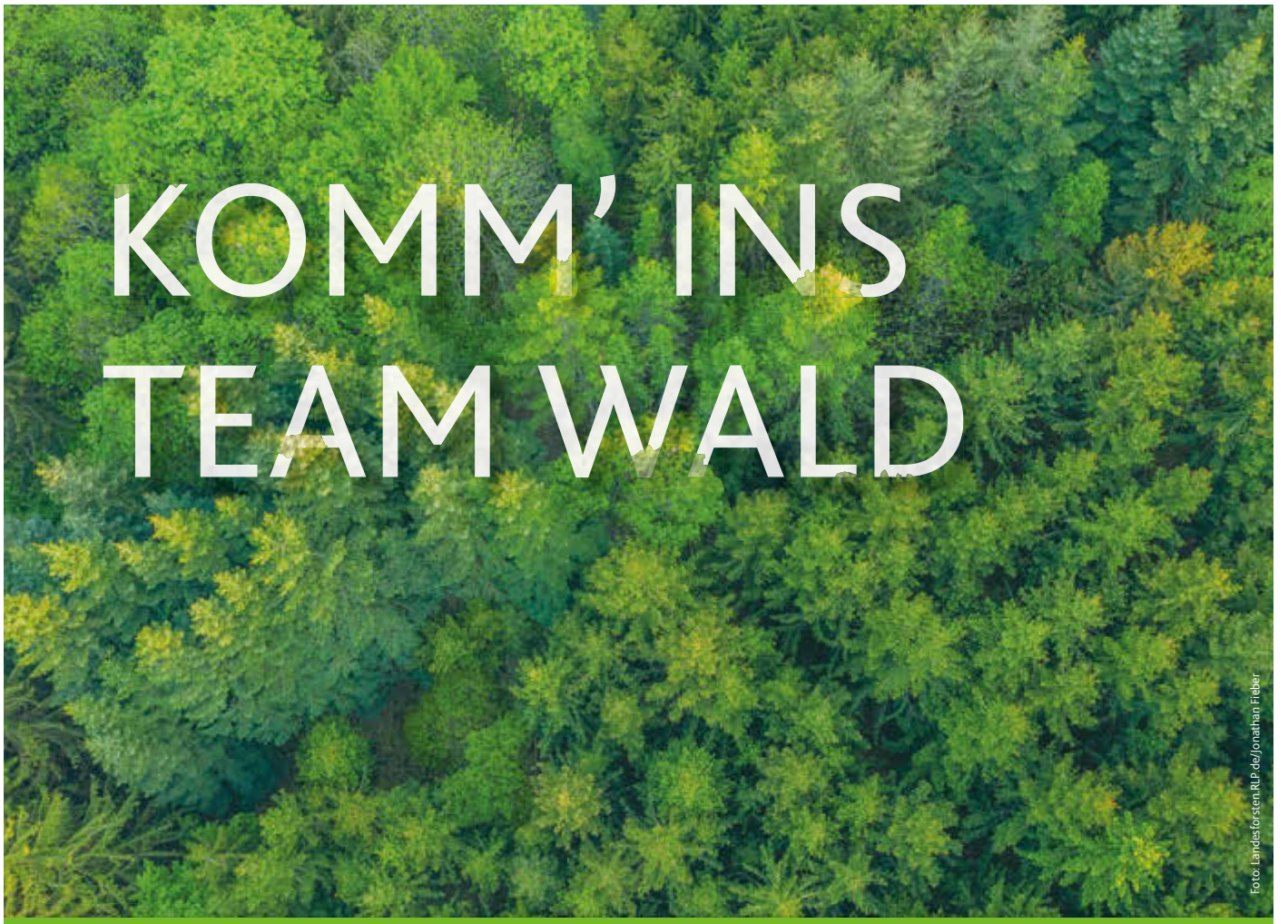
19:00 Uhr

Einlass: 18:00 Uhr

Mit Special Guest Michael Kempf

EINTRITT FREI
Spenden erwünscht

Stellenangebote



Wir suchen

AUSZUBILDENDE ZUR FORSTWIRTIN / ZUM FORSTWIRT (M/W/D)

Freie Stellen:	4
Wo?	FA Trier
Ab wann?	01.08.2027
Bewerbungsschluss:	31.10.2026

Die vollständige Stellenausschreibung findest Du auf unserer Webseite.

Wir freuen uns auf Deine Bewerbung!

ENTDECKE DEINE MÖGLICHKEITEN UNTER
[karriere.wald.rlp.de]

GEMEINSAM! FÜR DEN WALD

Landesforsten Rheinland-Pfalz
Wald. Werte. Wahren.

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Verbandsgemeinde

Bekanntmachung

Am **Mittwoch, 07.10.2026** findet um **16:30 Uhr im Römersaal des „Alten Weinhauses“, Brückenstraße 46 in Schweich** eine Sitzung des Forstzweckverbandes Fell statt.

Tagesordnung:

nicht öffentlich

1. Prüfung der Belege 2025

öffentlich

1. Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025
2. Jahresabschluss zum 31.12.2025 des ehemaligen FZVB Fell
   2.1. Jahresabschluss zum 31.12.2025; Beschlussfassung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses
   2.2. Jahresabschluss zum 31.12.2025; Entlastungserteilung gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO
3. Verschiedenes

Schweich, 28.09.2026
gez. Christiane Horsch, Verbandsvorsteherin

Bekanntmachung

Am **Mittwoch, 07.10.2026** findet um **16:45 Uhr im Römersaal des „Alten Weinhauses“, Brückenstraße 46 in Schweich** eine Sitzung des Zweckverbandes Forst Schweich statt.

Tagesordnung:

öffentlich

1. Vergaben
   1.1. Beschluss über die Anschaffung eines Waldarbeiterschutzwagen mit Werkstattabteil
   1.2. Beschluss über die Anschaffung eines neuen Dienstfahrzeuges
2. Vorratsbeschlüsse Vergabeverfahren/Beschaffungen
3. Verschiedenes

Schweich, 28.09.2026
gez. Jennifer Schlag, Verbandsvorsteherin

Bekanntmachung

Am **Mittwoch, 07.10.2026** findet um **17:15 Uhr im Römersaal des „Alten Weinhauses“, Brückenstraße 46 in Schweich** eine Sitzung des ehemaligen Forstzweckverbandes Schweich statt.

Tagesordnung:

nicht öffentlich

1. Prüfung der Belege 2025

öffentlich

1. Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025
2. Jahresabschluss zum 31.12.2025 des ehemaligen FZVB Schweich
   2.1. Jahresabschluss zum 31.12.2025; Beschluss über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses
   2.2. Jahresabschluss zum 31.12.2025; Entlastungserteilung gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO
3. Verschiedenes

Schweich, 28.09.2026
gez. Jennifer Schlag, Verbandsvorsteherin

Verkehrshinweis

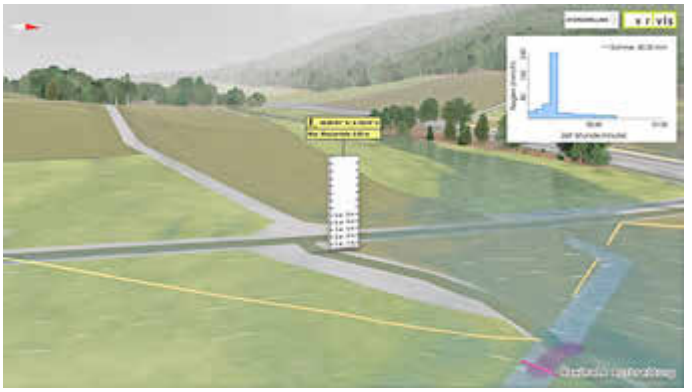
Aufgrund des Fußballspiels **Rheinlandpokal Schweich gegen Trier** am **07.10.2026** kommt es ab **16 Uhr** rund um den **Sportplatz am Winzerkeller** zu Verkehrsbeschränkungen und Sperrungen.
Anwohnerinnen und Anwohner aus „Alt-Schweich“ werden gebeten, den Bereich weiträumig zu umfahren und notwendige Fahrten so zu planen, dass die Mathenstraße entlang des Sportplatz gemieden wird.
Wir bitten um Beachtung und um Verständnis für die damit verbundenen Einschränkungen.

Schweich, 28.09.2026
Verbandsgemeindeverwaltung Schweich
-Straßenverkehrsbehörde-

App-Empfehlung „Meine Pegel“

„Meine Pegel“ ist die amtliche Wasserstands- und Hochwasser-Informations-App mit Rund 3.000 Pegeln in Deutschland. Ein Service von hochwasserzentralen.info. Die App ist erhältlich für iOS und Android. Die App ist in Sachen Katastrophenschutz ein wichtiger Begleiter hinsichtlicher möglicher Hochwasserlagen in unserer Verbandsgemeinde.

HydroZwilling: Neue 3-D-Starkregensimulation jetzt auch für Bürgerinnen und Bürger verfügbar



Sturzfluten infolge von Starkregen nehmen im Zuge des Klimawandels zu. Dadurch können Überschwemmungen auch weit abseits von Flüssen und Bächen zu erheblichen Schäden führen. Ob für Ihr Haus eine unmittelbare Bedrohung besteht, können Sie jetzt mit Hilfe des Simulationsprogramms HydroZwilling prüfen. Eine Kurzanleitung hilft Ihnen, sich in dem Programm zurecht zu finden und viele Möglichkeiten der Darstellung zu nutzen, wie etwa die Wassertiefe am Gebäude, die Fließrichtung und -geschwindigkeit des Wassers oder die Befahrbarkeit der Straßen.
Wichtig ist, nicht nur die Gefährdung zu kennen, sondern daraus auch die notwendigen Vorsorgemaßnahmen abzuleiten, denn: Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen - so regelt es das Wasserhaushaltsgesetz. Weiterführende Informationen zur privaten Hochwasservorsorge finden Sie unter https://hochwassermanagement.rlp.de.
Ab sofort haben Bürgerinnen und Bürger in Rheinland-Pfalz kostenlos über die Website www.hydrozwilling.rlp.de Zugriff auf das Programm.

Umweltinfos / Umweltangebote

Fahrgemeinschaftsbörse der Römischen Weinstraße

Als kostenlose Serviceleistung unserer Verbandsgemeinde bieten wir die Nutzung der „Fahrgemeinschaftsbörse Römische Weinstraße“ an. Zu diesem Zweck haben wir einen Antwortcoupon erstellt, den Sie bitte ausgefüllt an die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich zurücksenden. Wir werden dann Ihr Angebot über eine Fahrgemeinschaft oder Ihren Wunsch nach einer Mitfahrgelegenheit kostenlos im Amtsblatt unter Angabe Ihrer Telefonnummer veröffentlichen. Wir hoffen, mit dieser Aktion einen Beitrag zum Umweltschutz sowie zur Verminderung des Straßenverkehrsaufkommens zu leisten und wünschen uns, dass diese Serviceleistung einen regen Zuspruch findet. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, Tel.: 06502/407-1113.

Verbandsgemeindeverwaltung Schweich
an der Römischen Weinstraße

Kostenlose Fahrgemeinschaftsbörse

Name, Vorname:.....

Straße:.....

Wohnort:.....

Telefon:.....

Suche ( ) bzw. biete ( ) Fahrgelegenheit
(bitte Zutreffendes ankreuzen!)

von:.....

nach:.....

Abfahrtszeit:.....Uhr

Rückfahrtszeit.....Uhr

Wochentage:. .....

Fahrgemeinschaft könnte ab .....beginnen.

Bitte diesen Antwortcoupon ausgefüllt zurücksenden an die
Verbandsgemeindeverwaltung Schweich
Brückenstraße 26, 54338 Schweich

Kostenlose Altgerätebörse

Ziel dieser Altgerätebörse ist es, Gegenstände zu vermitteln, die ansonsten vielfach im Sperrmüll landen, weil sie für den Besitzer nutzlos sind. Für andere haben diese Gegenstände jedoch noch vielfach Gebrauchs- oder Sammelwert. Zur Vermeidung unnötiger Müllbeseitigung haben Sie im Rahmen der Altgerätebörse deshalb die Möglichkeit, die kostenlose Abgabe solcher gebrauchsfähigen Gegenstände oder Sammlerstücke mit einer kurzen Beschreibung und unter Angabe der Telefonnummer und/oder E-Mail Adresse im Amtsblatt anzubieten.

Wenn Sie also solche Gegenstände kostenlos abgeben möchten, bitten wir, den nachstehend abgedruckten Antwortcoupon ausgefüllt an die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich zurückzusenden. Wir werden dann Ihre Meldung mit einer kurzen Beschreibung des abzugebenden Gegenstandes und Ihrer Telefonnummer bzw. E-Mail Adresse kostenfrei veröffentlichen. Interessenten können sich dann direkt an die Anbieter wenden. Die Anzeige wird in zwei aufeinanderfolgenden Amtsblättern veröffentlicht.
Sollte eine zweite Veröffentlichung **nicht** gewünscht werden, bitten wir um telefonische Mitteilung unter der Telefon-Nr. 06502/407-1113 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich.

Kostenlose Altgerätebörse

Name, Vorname:.....

Straße:.....

Wohnort:.....

Telefon:.....

E-Mail: .....

Kurze Beschreibung des kostenlos
abzugebenden Gegenstandes:

.....

.....

Bitte diesen Antwortcoupon ausgefüllt zurücksenden an die
Verbandsgemeindeverwaltung Schweich,
Brückenstraße 26, 54338 Schweich

Feuerwehren

Freiwillige Feuerwehr Trittenheim

Übung

Am Freitag, dem **09.10.2026** findet um **18:30 Uhr** unsere nächste Übung statt. Es wird um pünktliches und vollzähliges Erscheinen gebeten.

Mitteilungen der Römischen Weinstraße

Öffnungszeiten Tourist-Information Römische Weinstraße Schweich

Wir sind für Sie da:01.05.-31.10.
Montag-Freitag 09.00-12.30 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Samstag 09.00-12.00 Uhr
01.11.-30.04.
Montag-Freitag 09.00-12.30 Uhr und 13.00-17.00 Uhr

Veranstaltungskalender

Veranstaltungskalender Römische Weinstraße vom 02.10.-11.10.2026

Entdecken Sie die Vielfalt unserer Straußwirtschaften, Weinproben und Weingärten - alle Termine finden Sie in unserem Online-Veranstaltungskalender unter: www.roemische-weinstrasse.de

Datumvon/bis	Gemeinde	Veranstaltung	Veranstalter Veranstaltungsort
02.-11.10.2026	Schweich	„Es wird Wasser auf die Mühl‘ gekehrt“ und bei der Besichtigung und fachkundigen Führung erfahren die Besucher u.a. die Getreideverarbeitung zu Mehl und Futtermittel - früher und heute	„Molitorsmühle“ Schweich - Technikmuseum und Kulturdenkmal am Föhrenbach - Jeden Sonntag und Feiertag geöffnet von 14.00 bis 18.00 Uhr - Einlass bis 17.00 Uhr. Außerdem sind Führungen jederzeit ganzjährig nach Vereinbarung möglich. - Anfrage an info@molitorsmuehle.de oder Tel.: 06502-1336 oder 01573-7833390 Weitere Infos unter: www.molitorsmuehle.de
02.-11.10.2026	Klüsserath	Krippenmuseum geöffnet	Samstag und Sonntag 14.00 - 18.00 Uhr, Haus der Krippen - Domus Praesepiorum, Hauptstraße 83, Tel. (06507) 93 92 04, E-Mail: info@krippenmuseum.info

02.-11.10.2026	Fell	Besucherbergwerk Fell	Besucherbergwerk Fell; Tel.: 06502-99 40 19 od. 98 85 88; E-Mail: info@bergwerk-fell.de; Homepage: www.bergwerk-fell.de, 01. April bis 31. Oktober, Die - So und alle Feiertage, von 10 Uhr bis 18 Uhr (letzte Führung: 16:50 Uhr). Es finden fortwährend Führungen statt. Eine Anmeldung für Familien und Einzelpersonen ist nicht erforderlich!
02.-11.10.2026	Longuich	Offene Kirche	Veranstalter: Arbeitskreis Offene Kirche; Ab Ostern (05.04.) jeden Samstag, Sonntag und Feiertag öffnet die Pfarrkirche St. Laurentius in Longuich von 16.00 bis 18.00 Uhr ihre Pforten und lädt zur Besichtigung ein.
02.10. & 09.10.2026	Schweich	Weinprobe für jedermann - 7 Weine inkl. Brot und Mineralwasser	Jeden Freitag; Familienweingut Marmann-Schneider; Corneliuspforte 63; Beginn: 20.00 Uhr; Anmeldung bis 19:00 Uhr freitags unter 06502-8467
02.10. & 09.10.2026	Ensch	Dorfmuseum im alten Backhaus Ensch öffnet wieder seine Tore inkl. kostenfreier Führung.	Jeden Freitag bis 30. Oktober; Uhrzeit: 18:30 bis 19:30 Uhr. Weitere Infos unter Tel.: 06507-703808
04.10. & 11.10.2026	Longuich	Führung an der Römischen Villa Urbana	Beginn: 10.30 Uhr an der Römischen Villa Urbana, Eintritt: 3,00 €/Erwachsene, Kinder sind frei. Gruppenführungen können unter Tel.: 06502-994111 oder Email: longuich@roemische-weinstrasse.de angemeldet werden. Weitere Infos unter: www.longuich.de
02.10.2026	Riol	Wein- und Informationsstand am Moselufer - Rioler Auszeit	Mittwoch + Donnerstag 14.30 bis 19.00 Uhr, Freitag von 14.30 bis 22.00 Uhr. Infos unter: www.riol.de
02.10.2026	Ensch	Zwiebelkuchen und Federweißer im Dorfmuseum	Dorfmuseum, Bürgerhaus Platz Weitere Infos unter Tel.: 06507-703808
02.-04.10.2026	Schweich	Weinzeit Schweich	Betreiber: Nachbar in Not; An der Pfarrkirche St. Martin, Brückenstr. 89; Uhrzeit: Freitag, Samstag und Sonntag ab 16.00 bis 22.00 Uhr
02.-04.10.2026	Trittenheim	Weinstand im Moselvorland geöffnet	Freitag und Samstag ab 13.00 Uhr, Sonntag ab 11.00 Uhr, Infos unter: www.trittenheim.de
03.10.2026	Fell	WDR-Maus-Türöffner-Tag im Besucherbergwerk Fell - wir öffnen unsere „Fledermauswerkstatt“!	Besucherbergwerk Fell, Für Kinder von 7 bis 12 Jahren, Dauer: ca. 30 Minuten, Material wird bereitgestellt. Wir bieten die Aktion von 10 - 16 Uhr zu jeder vollen Stunde an. Anmeldungen mit Wunschuhrzeit an info@bergwerk-fell.de, Tel: 06502-988588
03.10.2026	Mehring	Hausgemachter Zwiebelkuchen und Lenas frischer Federweißer	Weingut Endesfelder, Bachstraße 3; Beginn: ab 16 Uhr; Weitere Infos unter: Tel.: 06502-99320
03.10.2026	Riol	Weinbergswanderung mit Weinprobe	Beginn: 14.00 Uhr, Weingut Schmitt-Kranz, Hauptstraße 20, Anmeldung unter: mail@schmitt-kranz.de oder www.schmitt-kranz.de, Tel.: 06502 / 5189
03.-04.10.2026	Riol	Saisonabschluß Wein- und Informationsstand am Moselufer	Beginn: 11.00 Uhr, Veranstalter:Verein für Kultur und Tourismus e.V., Infos unter: www.riol.de
04.10.2026	Föhren	14. IRT-Läufermeeting der LG Meulenwald Föhren e.V.	Beginn: 13.00 Uhr, IRT Föhren Infos unter: www.lg-meulenwald-foehren.de
05.10.2026	Leiwen	Dorfspaziergang - Der Weinort Leiwen früher und heute	Beginn: 11:00 Uhr, Dauer: ca. 1,5 Stunden, Treffpunkt: Tourist-Information Leiwen, Am Weinbrunnen, Anmeldung bis montags 10:00 Uhr in der Touristinfo Leiwen unter Tel. 0162 7473519 oder Tel. 0160 90634227, Preis: 10,00 €
05.10.2026	Leiwen	Natur-Erlebnis-Wanderung - Moselkino Leiwen und Josefsberg	Beginn: 15.00 Uhr, Anmeldung bis Montags, 12.00 Uhr in der Touristinfo Leiwen, Tel. 0162-7473519, Treffpunkt: Kapelle am Josefsberg Leiwen, Dauer: ca. 3 Stunden, Preis: 15,00 €
06.10.2026	Riol	Öffentliche Bücherei im Pfarrhaus geöffnet	Beginn: 18.00 - 19.00 Uhr, Pfarrhaus Riol, Peter-von-Aspelt-Str. 9
07.10.2026	Föhren	Seniorennachmittag	Beginn: 14.30 Uhr, Bürger und Vereinshaus Infos unter: www.gemeinde-foehren.de
07.10.2026	Schweich	Langer Mittwoch im Weingut Tim Thesen	Beginn: 16.00-22.00 Uhr, Bahnhofstr. 3, Tel. 0173-8341498 oder 06502 7766
07.10.2026	Trittenheim	Öffentliche Bücherei Trittenheim	Beginn: 16.00-18.00 Uhr, Grundschule Trittenheim Telefon: 06507 2227
08.10.2026	Föhren	Wanderung	Beginn: 14.00 Uhr, Backscheier Infos unter: www.gemeinde-foehren.de
08.10.2026	Schweich	Konzert des Landespolizeiorchesters Rheinland-Pfalz im Rahmen des 100-jährigen Jubiläums der Stadtkapelle Schweich e.V.	Stadtkapelle Schweich; 20.00 Uhr im Bürgerzentrum Schweich; Weitere Infos unter: www.stadtkapelle-schweich.de; Der Eintritt zum Benefizkonzert in Schweich ist frei, Spenden kommen dem Verein Youth Rock-It zu Gute.
09.10.2026	Bekond	Kath. Öffentliche Bücherei Bekond -Die Bücherei ist freitags von 16:30 bis 17:30 Uhr geöffnet.	Ort: Pfarrsaal an der Kirche; Kontakt: Wein- und Obstgut Briesch, Telefon: 06502 20124
09.10.2026	Klüsserath	Auf den Spuren der Klüsserather Juden-ge(h)denken - wandernder Vortrag	Beginn: 15.30 Uhr, Parkplatz vor der Kirche, Die Teilnahme ist kostenfrei, eine vorherige Anmeldung nicht nötig. Infos unter: www.juedisches-leben-vgschweich.de
09.-11.10.2026	Trittenheim	Weinstand im Moselvorland geöffnet	Freitag und Samstag ab 13.00 Uhr, Sonntag ab 11.00 Uhr, Infos unter: www.trittenheim.de

10.10.2026	Ensch	Bayerischer Abend	Beginn: 18.00 Uhr, Bürgerhaus Ensch, Winzerkapelle Ensch
10.10.2026	Fell	1. Feller Oktoberfest der Bergmannskapelle Fell	Beginn: 19.00 Uhr, Silvanussaal
10.10.2026	Schweich	Wanderung über die Höhen von Schweich nach Mehring und zurück. Wanderzeit 3 bis 4 Std. Evtl. Einkehr in Mehring - wird vor Ort festgelegt; Wanderführung: Anita Kruppert, Tel. 06502/95183	Eifelverein Ortsgruppe Trier;Treffpunkt 9.00 Uhr Parkplatz Schweich am Stefan- Andres-Brunnen
10.10.2026	Föhren	Keltern mit Kindern	Viezkelter, AWO, Infos unter. www.gemeinde-foehren.de
10.10.2026	Riol	Kräuterwanderung mit Alpakas	Beginn: 10.00 Uhr, Anmeldung erforderlich: info@alpakas-am-auenwald.de, Tel: 0170 448 98 88
10.-11.10.2026	Riol	Wein- und Informationsstand am Moselufer geöffnet	Uhrzeit: 11.00 bis 18.00 Uhr, Veranstalter: Weingut Kleinke-Reis, Infos unter: www.riol.de
11.10.2026	Föhren	Meulenwaldwanderung	Beginn: 09.30 Uhr, Festplatz, Turnhalle im Schulgebäude

Familienbündnis
ROEMISCHE WEINSTRASSE

„Kleine-Hilfe-Börse“ des Familienbündnisses Römische Weinstraße

Das Familienbündnis Römische Weinstraße hat es sich u. a. zum Ziel gesetzt, die Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen, Familien und älteren Menschen positiv zu gestalten und das Zusammenleben der Generationen zu verbessern. Hierzu gehört es auch, sich gegenseitig im Alltag, z.B. bei der Betreuung von Familienmitgliedern, beim Einkaufen, für Behördengänge, bei der Gartenarbeit, bei der Versorgung von Haustieren etc. zu unterstützen.
Mit der „Kleine-Hilfe-Börse“ werden zum einen Leute gesucht, die ehrenamtlich was für andere tun wollen, Ihre Interessen und Fähigkeiten zur Verfügung stellen können, um zu helfen und einen sinnvollen Beitrag zu leisten.
Zum anderen bieten wir denjenigen, die im Alltag Unterstützung brauchen, die Möglichkeit, jemanden zu finden, der Ihnen ehrenamtlich Hilfe bietet.
Ihr Angebot bzw. Ihr Wunsch nach einer „Kleinen-Hilfe“ wird im Amtsblatt unter Angabe des Ortes und der Telefonnummer / Email-Adresse (ohne Namen) veröffentlicht. Die Interessenten können dann direkt Kontakt miteinander aufnehmen.
Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir bei dieser Serviceleistung keinerlei Erfolgsgarantie geben können und jegliche Haftung ausschließen. Bei Rückfragen können Sie sich gerne mit uns unter Tel. 06502/407-1470 in Verbindung setzen.

Kleine-Hilfe-Börse

Name, Vorname:.....

Straße: .....

Wohnort: .....

Telefon/E-mail: .....

(bitte Zutreffendes ankreuzen!)
Suche bzw. biete „Kleine Hilfe“

Tätigkeit: .....

Zeitumfang: .....

Beginn: .....

Diesen Antwortcoupon ausgefüllt zurücksenden an das Familienbündnis Römische Weinstraße Brückenstraße 26, 54338 Schweich

Suche „Kleine Hilfe“

Nummer:20260921
Ich **suche** Hilfe bei der Gartenarbeit
Telefon-Nr.: 06502 4101
Ort: Schweich
Zeitumfang: 1-2 Stunden
Beginn: sobald wie möglich

Gleichstellungsbeauftragte / Seniorenbeauftragte

Ehrenamtliche Seniorenbeauftragte für die Verbandsgemeinde Schweich

Frau Heike Frechen
Telefonische Sprechzeit: montags von 17.00 - 19.00 Uhr
Termine nach Vereinbarung.
Tel.: 06502/5064561, Email: senioren@schweich.de

Jugend-Info

JUGENDBÜRO
der Verbandsgemeinde Schweich

Leitung Jugendbüro
Maximilian Kimmlingen
Jugendpfleger VG Schweich
Telefon: 06502 9810 - 511
Mobil: 0160 3628992
E-Mail: Maximilian.Kimmlingen@jugendzentrum-schweich.de

Jugendräume VG Schweich
Lena Schulz
Mobile Jugendarbeit VG Schweich
Telefon: 06502 9810 - 515
Mobil: 0151 28372551
E-Mail: Lena.Schulz@jugendzentrum-schweich.de

Sachbearbeitung
Birgit Kiel-Jordan
Telefon: 06502 9810 - 510
E-Mail: info@jugendzentrum-schweich.de

Servicezeiten:
Montag 09:00 – 13:00 Uhr
Dienstag 09:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag 13:00 – 17:00 Uhr

Ortsgemeinde Föhren
Christoph Postler
Gemeindejugendpfleger OG Föhren
Mobil: 0162 9479906
E-Mail: Christoph.postler@foehren.de

FSJler Jugendbüro VG Schweich
Sophie Heinz
E-Mail: freiwilligendienst@jugendzentrum-schweich.de

www.jugendbuero-schweich.de

Jugendbüro
der Verbandsgemeinde Schweich
Jugendzentrum Schweich
In den Schlimmfuhren 20, 54338 Schweich

Achtung: Bildrechte kontrollieren!

- Nur lizenzierte oder eigene Bilder verwenden und den Urheber angeben
- Keine Bilder einfach aus dem Internet herunterladen

JUGENDZENTRUM
der Stadt Schweich



Leitung Jugendzentrum
Lisa Petri
Jugendpflegerin Stadt Schweich
Telefon: 06502 9810 - 512
Mobil: 0174 98796436
E-Mail: Lisa.Petri@jugendzentrum-schweich.de

Offener Treff
Johanna Friese
Offene Jugendarbeit Stadt Schweich
Telefon: 06502 9810 - 513
Mobil: 0151 28373192
E-Mail: johanna.friese@jugendzentrum-schweich.de

Öffnungszeiten:
Dienstag - Freitag
13.00 - 19.00

Mitarbeiter Offener Treff
Paula Feltes
E-Mail: info@jugendzentrum-schweich.de

Jugendzentrum Schweich
In den Schlimmfuhren 20
54338 Schweich

Telefon: 06502 9810-510
E-Mail: info@jugendzentrum-schweich.de
www.jugendzentrum-schweich.de

Tagesausflüge Herbstferien

JUGENDBÜRO

12.10. - SkateHalle in Trier
10-15 Uhr (ab 10 Jahre) Kosten: 5€

14.10. - Jump & Moien in Luxemburg
10-18 Uhr (ab 12 Jahre) Kosten: 20€

13.10. - Swim-& Shopping in Saarbrücken
10-18 Uhr (ab 12 Jahre) Kosten: 20€

Alle Angebote starten in Schweich am Jugendzentrum

Anmeldung unter:
anmeldung@schweich.de

Jugendbüro
der Verbandsgemeinde Schweich
Jugendzentrum Schweich
In den Schlimmfuhren 20, 54338 Schweich

Telefon: 06502 9810-510
E-Mail: info@jugendzentrum-schweich.de
www.jugendbuero-schweich.de

Demokratie leben!
Partnerschaft für Demokratie
Verbandsgemeinde Schweich

Demokratie leben!
Partnerschaft für Demokratie
Verbandsgemeinde Schweich

KOORDINIERUNGS- UND FACHSTELLE
Brückenstr. 46, 54338 Schweich

Michael Manikowski, Koordinator / Fachberater
Telefon: +49 170 96 72 341
E-Mail: michael.manikowski@demokratie-schweich.de

FEDERFÜHRENDES AMT
Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße
Fachbereich Bürgerdienste / Jugendbüro
In den Schlimmfuhren 20, 54338 Schweich

Maximilian Kimmlingen, Projektleitung
Telefon: +49 (0) 6502 9810511
E-Mail: maximilian.kimmlingen@demokratie-schweich.de

Christiane Jägen, Sachbearbeitung
Telefon: +49 (0) 6502 9810514
E-Mail: info@demokratie-schweich.de

Jugendforum Schweich
Denise Löwen
E-Mail: d.loewen@kv-trier-saarburg.drk.de

Deutsches Rotes Kreuz
JUGENDBÜRO
RÖMISCHE WEIN
Demokratie leben!

Soziale Dienste

Berufliches Bildungszentrum BeBiz Schweich der Barmherzigen Brüder Schönfelderhof
Am Bahndamm 4, 54338 Schweich-Issel
Frau Helga-Martina Schneider
Tel. 06502/93842031
E-Mail: hm.schneider@bbtgruppe.de

DRK Kleiderkammer Ortsverein Schweich

Abgabe von Kleiderspenden
montags: 10.00 – 12.30 Uhr
donnerstags: 9.30 – 11.30 Uhr
Für die Abgabe ist keine Terminreservierung notwendig!
Anfragen wegen einer Kleiderspende an: kleiderkammer@drk-schweich.de
Weitere Informationen: Homepage DRK Schweich Wohlfahrts- und Sozialarbeit
Bitte beachten Sie, dass wir nur bedingt saisonale und saubere Kleidung entgegennehmen!

Terminreservierung im Internet für Bedürftige
1. Gehen Sie auf www.drk-schweich.de
2. Gehen Sie in der oberen Leiste auf Unser Ortsverein, dann auf Wohlfahrts- und Sozialarbeit und wählen Sie dann Kleiderkammer aus.
3. Auf dieser Seite sehen Sie folgenden Hinweis: „Vorher muss **hier** ein Termin reserviert werden“.
4. Klicken Sie auf „**hier**“.

Öffnungszeiten:
montags: 10.00 – 13.00 Uhr
donnerstags: 9.30 – 12.00 Uhr

DRK Kreisverband Trier-Saarburg e.V.

Betreuungsverein des DRK

Wir beraten Betroffene und Angehörige zu den Themen gesetzliche Betreuung, Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung. Granastraße 115, Konz, Beratungsgespräche können telefonisch oder per E-Mail vereinbart werden. Telefon: 06501/60787-26, E-Mail: btv@kv-trier-saarburg.drk.de.

Soziale Betreuung und Ehrenamtskoordination Flucht & Asyl

Im Auftrag des Landkreises Trier-Saarburg organisiert der DRK-Kreisverband Trier-Saarburg e.V. die soziale Betreuung und die Ehrenamtskoordination. Geflüchtete Menschen, die Orientierung, Hilfestellung oder Beratung benötigen und Menschen, die sich für Geflüchtete oder Vertriebene einsetzen und diese unterstützen möchten, können sich an das Rote Kreuz wie folgt wenden:

Markus Bartelmes
Mobil: +49 160 97708893
Stacy Rüdinger
Mobil: +49 151 25143741
Zeinab Osseili
Mobil: +49 170 6549027
Email: fluchtundasyl@kv-trier-saarburg.drk.de

Sozialer Dienst „Flucht und Asyl“
Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Trier-Saarburg e.V.
Brückenstraße 46, 54338 Schweich

Lebensmittelschränke Schweich

Die Lebensmittelschränke für **bedürftige Menschen** aus Schweich und der Verbandsgemeinde Schweich befinden sich **in der Wilsgasse (Parkplatz Hintereingang Weinatrium Wallerath).** Die Befüllzeiten sind: Montag bis Freitag um 18.00 Uhr und Samstag um 15.00 Uhr. **Die Befüllung erfolgt ausschließlich durch das Team der Lebensmittelschränke.** Bedürftige Menschen können sich hier in haushaltsüblichen Mengen unbürokratisch Lebensmittel mitnehmen. Die Lebensmittelschränke werden von verschiedenen Ehrenamtlern mit der Unterstützung von Nachbar in Not Schweich e.V. und verschiedenen Unternehmen betrieben. Wenn Sie haltbare, nicht kühlpflichtige Lebensmittel spenden möchten, dann vereinbaren Sie bitte einen Termin mit Elke Bulger 0176/ 40 786 190.

Notfallregister - Damit Helfer wissen wo spezielle Hilfe notwendig ist

Das Register für Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen zur bedarfsgerechten Unterstützung im Not- und Katastrophenfall

Stellen Sie sich folgende Notfall-Situationen vor:

- Sie sind mobilitätseingeschränkt, wohnen in der 3. Etage und brauchen Trinkwasser wegen eines Ausfalls der Versorgung?
- Ein Familienmitglied wird heimbeatmet und der Strom fällt aus?
- Sie sind gehörlos und es wird über Lautsprecherdurchsagen vor verunreinigtem Trinkwasser gewarnt?
- Sie sind Betreiber eines Dialysezentrums und der Strom fällt für mehrere Tage aus?

Die Einsatzkräfte von Feuerwehr und Rettungsdienst kennen Ihre spezielle Notlage nicht. An dieser Stelle stellt der eingetragene Verein Notfallregister e.V. den Einsatzkräften **hilfreiche Zusatzinformationen** zur Verfügung, um Sie bedarfsgerecht unterstützen zu können. Die Behörden und Einsatzkräfte werden entsprechend der verfügbaren Kräfte und Mittel unabhängig vom Notfallregister stets nach eigenem Ermessen eigenverantwortlich tätig.

Die Selbstvorsorge für den Notfall liegt in der Eigenverantwortung aller Bürger*Innen und bei den Betreiber*Innen von Einrichtungen.

Alle Bürgerinnen und Bürger, sowie Betreiber*Innen von Einrichtungen sind angehalten entsprechende **eigene Vorsorgemaßnahmen** zu treffen um die Zeit bis zur Einsatzbereitschaft von behördlichen Notfallstrukturen zu überbrücken. Über die Reihenfolge der Abarbeitung von Einsätzen entscheidet die jeweilige Behörde in eigener Verantwortung je nach Dringlichkeit. Die Informationen aus dem Register sind dabei **hilfreiche Zusatzinformationen** zur Abarbeitung von ad hoc Einsätzen und zur präventiven Planung von Gefahrenabwehrmaßnahmen wie beispielsweise für Ausfälle von der Energie- oder Trinkwasserversorgung.

Durch die Registrierung entstehen für die teilnehmenden Behörden, Leitstellen u. Einsatzdienste gegenüber den registrierten Personen/Einrichtungen keine über den regulären gesetzlichen Auftrag hinausgehenden Verpflichtungen!

Jetzt registrieren: www.notfallregister.eu/datenerfassung/

Suchtberatung „Die Tür“

Die Suchtberatungsstelle Trier „Die Tür“ bietet in Schweich wöchentliche Sprechstunden an. Um Voranmeldung wird gebeten.
Ort: Jugendzentrum Schweich, In den Schlimmfuhren 20, 54338 Schweich.
Voranmeldung: über die Suchtberatung Trier e.V. in Trier, Tel. 0651 170360.
Ansprechperson: Sarah Haffner, Sozialarbeiterin B.A.

Gesundheit in der Verbandsgemeinde Schweich

Unterstützung bei der elektronischen Patientenakte (ePA)



Die elektronische Patientenakte, kurz ePA, ermöglicht es, wichtige Gesundheitsunterlagen wie Arztberichte und Befunde sicher digital zu speichern und jederzeit abzurufen. ePA-Coaches unterstützen insbesondere ältere Menschen bei der Einrichtung und sicheren Nutzung der ePA. Auch in Schweich und der Verbandsgemeinde Schweich gibt es Unterstützung vor Ort. Jürgen Blau ist als ePA-Coach Ihr Ansprechpartner, wenn Sie Fragen zur Einrichtung oder Nutzung der elektronischen Patientenakte haben. Die Unterstützung ist kostenlos. Bei der Einrichtung wird Schritt für Schritt geholfen. Außerdem zeigen die ePA-Coaches, wie Dokumente hochgeladen, freigegeben und verwaltet werden und worauf beim Datenschutz zu achten ist. Das Angebot richtet sich an alle, die Hilfe bei der Anmeldung benötigen, unsicher im Umgang mit der ePA sind, Fragen zum Datenschutz haben oder mehr über die grundlegenden Funktionen erfahren möchten. Ansprechpartner für Schweich und die Verbandsgemeinde Schweich:
Jürgen Blau – ePA-Coach
Telefon: 06502 4059491, E-Mail: digibo.blau@web.de
Ich unterstütze Sie gerne bei der Einrichtung und Nutzung Ihrer elektronischen Patientenakte.
Wichtig: ePA-Coaches geben keine medizinische Auskunft. Bei Fragen zur eigenen Gesundheit wenden Sie sich bitte an Ihre Ärztin oder Ihren Arzt.
Weitere Informationen: www.epa-coaches-rlp.de

LebensgestAlter
gesund alt werden



Zahngesundheit im Alter

Veranstaltung in Kenn

23.10.2026, 18:00–19:00 Uhr

Ein gesundes Lächeln kennt kein Alter. Die Zahngesundheit ist auch im höheren Lebensalter von großer Bedeutung für die Lebensqualität, das Wohlbefinden und die allgemeine Gesundheit. Mit der Veranstaltung werden ältere Menschen für die Bedeutung einer guten Mund- und Zahnpflege sensibilisiert und wertvolle Informationen für den Alltag vermittelt.

Dr. Stefan Schell wird über die besonderen Herausforderungen der Zahnpflege im Alter informieren und praktische Tipps geben, wie Zähne und Zahnfleisch möglichst lange gesund erhalten werden können. Auch die richtige Pflege von Zahnersatz, die Bedeutung regelmäßiger Zahnarztbesuche sowie der Umgang mit Mundtrockenheit und möglichen Beschwerden werden thematisiert.

Referent:
Dr. med. dent. Stefan Schell, Zahnarzt

Veranstaltungsort:
Rathaus Kenn, Bahnhofstr. 28, 54344 Kenn

Anmeldung:
Per E-Mail: gesundheitsfoerderung@trier-saarburg.de
Telefonisch unter: 0651/715-16126
(telefonische Anmeldung: Montag, Dienstag und Donnerstag, vormittags)
Anmeldefrist: 20.10.2026
Die Teilnahme ist kostenfrei.

Online-Anmeldung

Mit Ihrer Anmeldung erklären Sie sich einverstanden, dass Ihre Daten im Rahmen der o.g. Veranstaltung verwendet und gespeichert werden. Diese Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko.

In Kooperation mit der ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten der VG Schweich.

Landkreis Trier-Saarburg · Haus der Gesundheit · Römische Weinstraße

LebensgestAlter
gesund alt werden



Aktionstag am Bewegungsparcours

in Föhren

16.10.2026, 10:30–12:30 Uhr

Stärken Sie Kraft, Beweglichkeit, Gleichgewicht und Koordination – passend zu Ihrem Alter und Fitnesslevel – an den abwechslungsreichen Stationen mit Training von Kraft, Beweglichkeit, Gleichgewicht und Koordination.

Unter der fachlichen Anleitung lernen Sie individuell angepasste Übungen kennen und trainieren in Ihrem eigenen Tempo. So verbessern Sie Ihre Beweglichkeit, stärken Ihre Gesundheit und gewinnen mehr Sicherheit im Alltag.

Für Einsteiger, Wiedereinsteiger und sportlich Aktive: Jede und jeder kann mitmachen!

Referent:
David Pelzer, Physiotherapeut und Osteopath aus Föhren

Veranstaltungsort:
Bewegungsparcours Föhren, Flachswiese, hinter dem Sportplatz, 54343 Föhren

Anmeldung:
Per E-Mail: gesundheitsfoerderung@trier-saarburg.de
Telefonisch unter: 0651/715-16126
(telefonische Anmeldung: Montag, Dienstag und Donnerstag, vormittags)
Anmeldefrist: 14.10.2026
Die Teilnahme ist kostenfrei.

Online-Anmeldung

Mit Ihrer Anmeldung erklären Sie sich einverstanden, dass Ihre Daten im Rahmen der o.g. Veranstaltung verwendet und gespeichert werden. Diese Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko.

Landkreis Trier-Saarburg · Haus der Gesundheit · Römische Weinstraße

Schulen

Sozialpädagogische Beratung an Grundschulen in der VG Schweich

Zuständig für die Grundschulen: Schweich, Fell, Kenn, Longuich

Ansprechpartner: Sagar Schieben
Frida-Kahlo-Grundschule Schweich
Frida-Kahlo-Straße 1; 54338 Schweich
Mobil: 0171/5481989
spb.schweich@kv-trier-saarburg.drk.de

Zuständig für die Grundschulen: Föhren, Klüsserath, Mehring, Leiwen, Trittenheim

Ansprechpartnerin: Kristina Moddelmog
Grundschule am Föhrenbach
Im Brühl 3, 54343 Föhren
Mobil: 0151/14463649
spb.foehren@kv-trier-saarburg.drk.de

Friedrich-Wilhelm-Gymnasium Trier

Tag der offenen Tür am FWG

Das **Friedrich-Wilhelm-Gymnasium** in Trier lädt am **30. Oktober 2026** herzlich zum Tag der offenen Tür ein. **Um 15 Uhr** begrüßen wir alle Viertklässlerinnen und Viertklässler der Grundschulen sowie deren Eltern. Sie als Eltern erhalten Informationen zu unserer Schule, unserer **neu eingeführten Sportklasse** undunserer **„Latein plus“ – Klasse**. Auch für diese zwei Schwerpunktklassen gilt unser vielfältiges Ganztagsangebot, über das wir an diesem Tag informieren werden. In dieser Zeit werden Ihre Kinder von älteren Schülerinnen und Schülern durch das FWG geführt. Im Anschluss können Sie gemeinsam mit Ihren Kindern die Schule erkunden und erhalten in den Klassenräumen Einblicke in die Arbeit der verschiedenen Fächer und Arbeitsgemeinschaften. An unterschiedlichen Stationen können sich Ihre Kinder aktiv beteiligen und an interessanten Aktionen teilnehmen. Auch für das leibliche Wohl ist gesorgt. Eine vorherige Anmeldung ist nicht erforderlich. Sollte es Ihnen nicht möglich sein, die zentrale Informationsveranstaltung um 15:00 Uhr zu besuchen, laden wir Sie ein, die Schule eigenständig zu erkunden und die zweite Gelegenheit um 17:15 Uhr zu nutzen. Für Informationen und Fragen stehen wir Ihnen den gesamten Nachmittag gerne zur Verfügung. Am **09. Dezember 2026** erfolgt

ein **sportmotorischer Eignungstest** für die vierte Jahrgangsstufe, der Voraussetzung für die Aufnahme in die Sportklasse ist. Anhand der Ergebnisse der sportmotorischen Testungen wird eine Empfehlung für die Aufnahme in die Sportklasse ausgesprochen. Die **Online-Anmeldung für diesen Test** wird ab dem **07.10.2026** über die FWG-Homepage freigeschaltet. Die Termine für die Anmeldegespräche werden ab dem **30. Oktober 2026** freigeschaltet. Zusätzlich möchten wir Sie bereits jetzt herzlich zu unserem **„Latein lebt!“- Nachmittag am Freitag, dem 27. November von 15 bis 17 Uhr** einladen. Während Ihre Kinder einen Einblick in eine klassische Lateinstunde gewinnen und spielerisch die lateinische Sprache kennenlernen, haben Sie die Möglichkeit, im kleineren Kreis Fragen zu unserem altsprachlichen Zweig „Latein plus“ zu stellen und sich mit uns auszutauschen. Bitte melden Sie sich für diesen Nachmittag unter andre.guczki@fwg-trier.com an. Weitere Informationen und den Flyer zum Tag der offenen Tür finden Sie auf unserer Homepage www.fwg-trier.com. Wir freuen uns auf Sie und gemeinsame Gespräche.

Für das Schulleitungsteam
Karin Udelhoven (Schulleiterin)
und Stefanie Leich (Orientierungsstufenleiterin)

Max-Planck-Gymnasium Trier

Sporttest für die Sportklasse im Dezember

Die Teilnahme am **sportmotorischen Test** ist eine Voraussetzung für die **Aufnahme in die Sportklasse des Max-Planck-Gymnasiums Trier**. Der Sporttest findet am **Mittwoch, dem 02.12.2026, statt.** Die Sportlehrkräfte werden in den Sporthallen des MPG die Schülerinnen und Schüler der vierten Klassen in Kleingruppen mit dem „Deutschen Motorik-Test (6-18)“ und einer ballkoordinativen Übung auf ihre sportmotorische Eignung testen. Der Test dauert ca. 60 Minuten. Einzelheiten dazu (Kriterien und Links zu Videos) finden Sie auf der Homepage der Schule, werden aber auch am Tag der offenen Tür am Freitag, dem 06.11.2026, erläutert. Eine Anmeldung zum Sporttest ist erforderlich und kann ebenso wie die Anmeldung zum Tag der offenen Tür ab dem 09.10.2026 online über www.mpg-trier.de erfolgen.

Bekanntmachungen anderer Behörden und Stellen

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel

Seminar Outdoor-Erste-Hilfe in den Moselsteillagen

Was tun, wenn sich ein Unfall im Gelände ereignet und professionelle Hilfe nicht unmittelbar erreichbar ist? Gerade in den Moselsteillagen können schwierige Wege, längere Wartezeiten und eingeschränkte Ausrüstung besondere Anforderungen an die Erste Hilfe stellen. Am **Samstag, 24.10.2026, von 9:00 bis 16:30 Uhr** findet an der Grillhütte in Leiwen das Seminar **„Outdoor-Erste-Hilfe in den Moselsteillagen – Sicher handeln, wenn Hilfe auf sich warten lässt“** statt. Geleitet wird der Praxistag von **Klaus Scholtes vom DRK Bildungswerk Eifel-Mosel-Hunsrück e. V.**. Das Seminar richtet sich insbesondere an Gästeführerinnen und Gästeführer, Natur- und Landschaftsführende sowie Umweltbildende und alle, die mit Gruppen in der Natur unterwegs sind. Ein Großteil des Seminars findet im Freien statt. Anhand realistischer Fallbeispiele werden unter anderem Notrufmöglichkeiten ohne Mobilnetz, Wundversorgung, Verletzungen, Unterkühlung und Hitze sowie improvisierte Hilfsmittel und der Transport im Gelände behandelt. Die Teilnahme kostet **65 Euro pro Person**, die Teilnehmerzahl ist auf **12 bis 15 Personen** begrenzt. Weitere Informationen und Anmeldung unter:
https://www.dlr.rlp.de/Lebendige-Moselweinberge/Termine/DLR09463
Kontakt: sabine.schneider@dlr.rlp.de oder 0651 9776210

Forstamt Trier

Veranstaltungshinweise:

Walddetektive unterwegs – Auf Spurensuche im Meulenwald
Zielgruppe Familien mit Kindern ab 6 Jahren, Sonntag, 11. Oktober 2026, 9.00 – 12.00 Uhr, Anmeldung erforderlich unter www.ticket-regional.de, 0651-9790777 oder Vorverkaufsstelle. Infos unter www.weltumbildung.de und/oder www.trier.wald.rlp.de.

Ferienprogramm in den Herbstferien - Im Meulenwald um das Forstamt Trier
Es sind noch Plätze frei: Dienstag, 13. Oktober 2026, 9.00 – 16.00 Uhr – Lagerfeuerküche für Kids (8-12 Jahre), Infos unter www.trier.wald.rlp.de, Ticketvorverkauf unter www.ticket-regional.de, 0651-9790777 oder Vorverkaufsstelle.

Waldexpedition für Familien – mit Wald-Picknick im Meulenwald
Heia hussasa, der Herbst ist da! – Ein buntes Wald-Museum entsteht am Forstamt Trier, für Familien mit Kindern ab 3 Jahren, Samstag, 17. Oktober 2026, Forstamt Trier, 10.30 – ca. 13.00 Uhr, Anmeldung erforderlich unter www.ticket-regional.de, 0651-9790777 oder Vorverkaufsstelle. Infos unter www.marlies-gerten-art.de oder www.trier.wald.rlp.de

Diese Woche in den *Kreisnachrichten*

- 48 Menschen aus dem Landkreis eingebürgert
- Auszeichnungen im Genusshandwerk vergeben

Die *Kreisnachrichten* finden sich im Anschluss an den redaktionellen Teil des Amtsblattes.

Bekanntmachungen und Mitteilungen der Ortsgemeinden

Bekond

Jessica Schneider
Gemeindebüro 06502 931130
buergermeister@bekond.de
Sprechstunde
Mo. 19:00 - 20:00 Uhr

Bekanntmachung

Am **Mittwoch, 07.10.2026** findet um **19:30 Uhr im Bürgerhaus - Saal Harmonie, Eingang Moselstraße in Bekond** eine Sitzung des Ortsgemeinderates Bekond statt.

Tagesordnung:

Öffentlich

1. Mitteilungen
2. Adventsfenster - Übergabe der Spenden
3. Absperrung Park-/ Spielfläche/ Zufahrt Bürgerhaus
4. Winterdienst
5. Brücke zum Sportplatz; Sachstand
6. Anpassung der Verfügungsmittel
7. Seniorenausflug 2027; Sachstand
8. Verschiedenes

Bekond, 28.09.2026
Jessica Schneider, Ortsbürgermeisterin

Detzem

Monika Seelbach
06507 802725
buergermeister@detzem.de
www.detzem.de
Sprechzeiten
Di. 18:30 - 20:00 Uhr

Zweckverband „Forstverband Büdlich“

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Forstverband Büdlich“

1. Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2027 und 2028 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen

2. Möglichkeit der Einreichung von Vorschlägen

1. Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2027 und 2028 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2027 und 2028 liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Thalfang am Erbeskopf in der Verbandsgemeindeverwaltung, Saarstraße 7, 54424 Thalfang, Zimmer 15, ab dem 05.10.2026 bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch die Verbandsversammlung zur Einsichtnahme aus.

Wir bitten um vorherige Terminabsprache unter 0 65 04/91 40 153

2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinden Berglicht, Breit, Büdlich, Detzem, Heidenburg, Horath, Naurath/Wald und Schönberg haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Thalfang am Erbeskopf, Saarstraße 7, 54424 Thalfang, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2027 und 2028 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung Thalfang am Erbeskopf, Saarstraße 7, 54424 Thalfang, oder elektronisch an andrea.scherer@rathaus-thalfang.de einzureichen. Die Forstverbandsversammlung wird im Rahmen ihres Beschlusses über die Haushaltssatzung, über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge, in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Thalfang, 02.10.2026
gez. Tamara Breitbach, Verbandsvorsteherin/
Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf

Ensch

- Matthias Otto
- 06507 3334
- buergermeister@ensch.de
- www.ensch.de
- Sprechzeiten
  Mo. 19:00 - 20:00 Uhr

Bekanntmachung

Am **Montag, 05.10.2026** findet um **18:45 Uhr im Bürgerhaus, Kirchstraße 8 in Ensch** eine Sitzung des Bauausschusses Ensch statt.

Tagesordnung:

Öffentlich

1. Mitteilungen
2. Bauvoranfragen/ Bauanträge
   2.1 Bauvoranfrage Flur 5, Flurstück 97/13
   2.2 Bauantrag, Flur 5, Flurstück 163/2
3. Verschiedenes

Ensch, 28.09.2026
Matthias Otto, Ortsbürgermeister

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Impressum

Amtsblatt und Mitteilungen für die Verbandsgemeinde Schweich an der Roemischen Weinstrasse für die Stadt Schweich und die Ortsgemeinden Bekond, Detzem, Ensch, Fell, Föhren, Kenn, Klüsserath, Köwerich, Leiwen, Longen, Longuich, Mehring, Naurath/Eifel, Pölich, Riol, Schleich, Thörnich, Trittenheim und Kreisnachrichten - Mitteilungen, Informationen und amtliche Bekanntmachungen der Kreisverwaltung Trier-Saarburg

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil:
Wolfgang Deutsch, Brückenstraße 26, 54338 Schweich,
Tel. 06502/4070, Fax 06502/407180

Herausgeber der Kreisnachrichten: Kreisverwaltung Trier-Saarburg, 54290 Trier, Tel. 0651/7150

Druck und Verlag:
LINUS WITTICH Medien KG, 54343 Föhren,
Europaallee 2,
Tel. 06502/9147-0, Telefax 06502/9147-250,
Internet: www.wittich.de
Postanschrift: 54343 Föhren, Postfach 1154



ENSCH Ortsgemeinde Ensch

Liebe Enscher Mitbürger:innen,
liebe Nachbarn und Gäste,

Unser Dubes lädt ein zum Federweisser mit Zwiebelkuchen



am Samstag, den 3. Oktober ab 17 Uhr am Heimatmuseum in Ensch

der Eintritt ist frei

Es gibt Traditionen,
die gepflegt werden müssen.

Der klassische Herbstbeginn, mit dem neuen -, frischen Federweisser aus dem Fass und frisch gebackenem Zwiebelkuchen aus dem Steinofen, gehört unbedingt dazu.
Deshalb haben wir, vom Heimatverein, diese Tradition im letzten Jahr wieder aufleben lassen und führen sie natürlich gerne fort.

Wir laden ganz herzlich alle Freund:innen und interessierte Mitmenschen zu dieser klassischen, ortstypischen Herbsteröffnung ein !

Gemeinsam für Ensch!

Matthias Otto · Bürgermeister in Ensch
buergermeister@ensch.de · www.ensch.de

Heimatverein Ensch e.V.
Martin Schu-Schätter ·Tel. 01578 48 33 623

ENSCH Ortsgemeinde Ensch

das Fest mit zünftiger Blasmusik

save the date

Liebe Enscher Mitbürger:innen,

Freut euch auf Live-Musik, u.a. mit Jörg von den Kölsche Jung

Bayerischer Abend

Am Samstag, 10.10. ab 18 Uhr lädt die Winzerkapelle Ensch ins Bürgerhaus ein!



Gemeinsam für Ensch!

Matthias Otto · Bürgermeister in Ensch
buergermeister@ensch.de · www.ensch.de

Andreas Welter · Vorsitzender Winzerkapelle Ensch

Fell

- Michael Rohles
- 06502 99323
- buergermeister@fell-mosel.de
- www.fell-mosel.de
- Sprechzeiten Do. 18:00 - 19:00 Uhr
- **Fell-Fastrau**: Michael Löwen
- 06502 20563
- michael.loewen@ris.schweich.de
- nach tel. Vereinbarung

Feller Markt 2026 - Danke!

Liebe Feller und Fastrauer Bürger, liebe Gäste,

an dieser Stelle möchten wir allen am Feller Markt Beteiligten Danke sagen. Wir bedanken uns bei denen, die durch ihren unermüdlichen Einsatz und ihr großes Engagement unseren Feller Markt wieder zu einem besonderen Erlebnis gemacht haben. Dieses einzigartige Ambiente spiegelt unser Motto „Das Dorf im Zelt“ wieder. Ohne die zahllosen Schichten unserer örtlichen Vereine und der fleißigen Helfer wäre dieses großartige Fest undenkbar. Vielen Dank an die unterschiedlichen Musikgruppen und Akteure für die Darbietungen, die unserem Fest einen besonderen Rahmen gegeben haben. Besonders unsere holländischen Freunde, die Blaaskapell Ammel Blauw, haben begeistert und an allen Tagen für tolle Stimmung gesorgt. Auch möchten wir hier die Bergmannskapelle Fell und die Auftritte der Kinder- bzw. Jugendgruppen des SV Fortuna Fell nennen. Unsere Feller und Fastrauer Winzer sowie die Gastwinzer trugen wesentlich durch den Ausschank vielfältiger Weine zur positiven Atmosphäre bei. Ein herzlicher Dank gilt auch dem diesjährigen Schirmherrn und Feller Bürger Carlo Schuff, Abteilungsleiter des Vorstandsstabes der Sparkasse Trier. Vielen Dank auch an das Weinproben-Team, die uns durch Ihre tatkräftige Vorarbeit eine unterhaltsame und erlebnisreiche Weinprobe organisiert haben. Der von unserem Brauchtum geprägte Samstagabend mit dem Festumzug und der Stimmungs- und Unterhaltungsmusik war wieder ein Erlebnis. Ein großes Dankeschön geht an die Organisatoren und Protagonisten des festlichen Erntedank-Hochamtes im Zelt, welches durch den Fago-Chor Biewer/Pfalzel mitgestaltet wurde.



trad. Tierschau

Die Tierschau hat mit der Kinderbelustigung und der trachtigen Afterwork-Party den Montag wieder abgerundet. Ein besonderer Dank gilt unseren Sponsoren, ohne deren Unterstützung es „Das Dorf im Zelt“ nicht geben würde. Nicht zu vergessen sind die Mitglieder und Gesellschafter der Feller Markt UG. Danke für Eure Arbeit, die zahllosen Stunden der Vorbereitung und die Verantwortung, die ihr bereit seid zu tragen.

Wir möchten weiterhin danken:

- dem Team der Pfarrgemeinde und der Kindertagesstätte St. Martin,
- den Gemeindearbeitern für die große Unterstützung und ihr Engagement,
- den Tierhaltern für die Teilnahme an der Tierschau,
- den Schaustellern, Ausstellern und allen Standbetreibern für das vielfältige Angebot,
- dem Sicherheits- und Rettungsdienst, den Polizeikräften und dem Ordnungsamt für die Gewährleistung der Sicherheit,

- dem Eventmanagement und den Technikkräften für einen optisch und akustisch hervorragenden Feller Markt 2026,

…und nicht zuletzt Euch, liebe Bürgerinnen und Bürger, liebe Anwohnerinnen und Anwohner für Euer Kommen, Eure Teilnahme, Euer Verständnis und Eure Rücksichtnahme.
Wir alle können stolz auf das sein, was wieder beim Feller Markt 2026 gemeinsam geleistet wurde…
…nochmals herzlichen Dank und bis zum Feller Markt 2027 (17.-20. September). Glück auf.

Michael Rohles	*Gottfried Schmitt*	*Jürgen Orth*
Ortsbürgermeister	*Geschäftsführer*	*stellv. Geschäftsführer*
Ortsgemeinde Fell	*Feller Markt UG*	*Feller Markt UG*

Maus-Türöffner-Tag am 3. Oktober am Besucherbergwerk



Bastelmotiv Fledermaus

Am 3. Oktober ist es wieder so weit – Türen auf mit der Maus und wir öffnen unsere „Fledermauswerkstatt“!
Fledermäuse im Bergwerk – Kreativspaß für Kinder
Kreativ, spannend und ein bisschen geheimnisvoll!
Taucht mit uns ein in die faszinierende Welt der Fledermäuse! Bei unserer Veranstaltung zum Maus-Türöffner-Tag rund um das Bergwerk dreht sich alles um die kleinen Nachtschwärmer. Gemeinsam basteln wir unsere eigenen Fledermäuse und lassen dabei der Fantasie freien Lauf. Ob lustig oder gruselig, jedes Kind kann seine ganz persönliche Fledermaus gestalten. Natürlich gibt es dabei auch jede Menge Interessantes über Fledermäuse und ihre Lebensweise zu entdecken. Und vielleicht fühlt sich die eine oder andere Fledermaus im Bergwerk sogar besonders wohl…
Kommt vorbei, bastelt mit uns und erlebt einen spannenden Tag im Zeichen der Fledermäuse!
Für Kinder von 6 bis 12 Jahren
Dauer: ca. 30 Minuten
Material wird bereitgestellt.
Wir bieten die Aktion von 10 – 16 Uhr zu jeder vollen Stunde an.
Anmeldungen mit Wunschuhrzeit an: info@bergwerk-fell.de
Außerdem haben alle die Möglichkeit an einer Führung durchs Bergwerk teilzunehmen; hier haben die Kinder freien Eintritt!
Wir freuen uns auf viele kleine Fledermaus-Forscherinnen und -Forscher!
“Glück Auf”

Fell, 17.09.2026
Michael Rohles, Ortsbürgermeister

Föhren

- Rosi Radant
- 06502 2769 o. 0151 20075145
- buergermeister@foehren.de
- www.foehren.de
- Sprechzeiten nach tel. Vereinbarung

Einladung zur 42. traditionellen Meulenwaldwanderung

Liebe Wanderfreundinnen, liebe Wanderfreunde!
Es ist wieder so weit, der Herbst lädt uns ein mit seiner bunten Pracht, den Alltag zu vergessen. Lasst uns durch den Morgennebel laufen und den Duft des Herbstwaldes genießen. Die von der Ortsgemeinde Föhren und dem Heimat- und Kulturverein Meulenwald Föhren organisierte traditionelle Meulenwaldwanderung findet in diesem Jahr zum 42. Mal statt am Sonntag, 11. Oktober 2026. Alle Bürgerinnen und Bürger von Föhren sowie alle Wanderfreunde aus nah und fern sind herzlich eingeladen, gemeinsam durch den herbstlich gefärbten Meulenwald zu wandern. Ab 9.30 Uhr begrüßen wir die Wanderer am Schul- und Sportzentrum am Feuerwehrgerätehaus zu unserer ca. 8 km-langen Wanderstrecke. Alle mitwirkenden Vereine freuen sich auf viele Wanderinteressierte. Die Freiwillige Feuerwehr Föhren sorgt mit regionaltypischen Getränken unterwegs für eine Erfrischung und der Malteser Hilfsdienst wird im Ziel, an der Grundschule im Gemeinderaum, einen Eintopf mit Würstchen anbieten. Kaffee und Kuchen werden vom Gesangverein gereicht. Ausserdem haben wir einen Pomologen der Nabu Trier zu Gast, Christoph Vanberg. Er bietet in der Zeit von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr die Obstbestimmung an. Dazu können Sie fünf Äpfel oder Birnen mit Stil mitbringen, keine Schattenfrüchte, nicht in einer Plastiktüte, bitte in einem Korb, so dass unser Pomologe die Sorte bestimmen kann. Allen Vereinen und Mitwirkenden, die unsere Meulenwaldwanderung unterstützen, danken wir für ihren Einsatz. Wir wünschen allen Wanderfreundinnen und Wanderfreunden viel Spaß, gute Gespräche und Begegnungen, rundum einen schönen Wohlfühl-Wandertag in Föhren.

Herzlichst
Ihre Rosi Radant, Ortsbürgermeisterin
und
Ihr Udo Walscheid, Vorsitzender Heimat- und Kulturverein
Föhren, 21.09.2026



Obstsortenbestimmung in Föhren

im Rahmen der Meulenwaldwanderung in Kooperation mit der NABU Region Trier



@stock.adobe.com - NIKCOA

Welche Sorte ist das? Deine mitgebrachten Äpfel und Birnen werden auf ihre Sorte bestimmt!
Sonntag, 11.10.2026, 13 Uhr -16 Uhr
Ort: Grundschule Föhren, Im Brühl 3, Schulhof (bei schlechtem Wetter Gemeinderaum)
Durchführung: Pomologe Christoph Vanberg
Mitzubringen: 5 einwandfreie Äpfel/ Birnen der zu bestimmenden Sorte, mit Stil, keine Schattenfrüchte, in Papiertüten oder Korb transportiert (nicht in Plastiktüten!)

Eine Anmeldung ist nicht nötig.

Föhren, 21.09.2026
Rosi Radant, Ortsbürgermeisterin

Sicherer Schulweg

Aufruf an Eltern – Großeltern – Schüler/innen

Die Ortsgemeinde Föhren hat es sich zur Aufgabe gemacht, die „Aktion Verkehrslotsen für den Sicheren Schulweg“ jährlich aufzurufen. Die Sicherheit der Kinder auf ihrem täglichen Schulweg sollte unterstützt werden durch den Einsatz von Verkehrslosten. Diese sollen helfen, die Straße sicher zu überqueren. Angedacht ist der Einsatz der Verkehrslotsen von 7.20 Uhr bis 7.40 Uhr nach den Herbstferien bis Ende März in den Schulzeiten. Die Einsatzstandorte werden von der Polizei und der Kommune festgelegt. Melden Sie sich als ehrenamtlicher Verkehrslotse, auch wenn Sie nur an wenigen Tagen dafür Zeit übrig haben. Ob Schüler- oder Elternlotse, Großelternlotsen, wir freuen uns über viele Mitmacher. Bitte anmelden unter buergermeisterin@foehren.de.
Helfen Sie mit, Schulwege zu sichern!

Föhren, 14. September 2026
Rosi Radant, Ortsbürgermeisterin

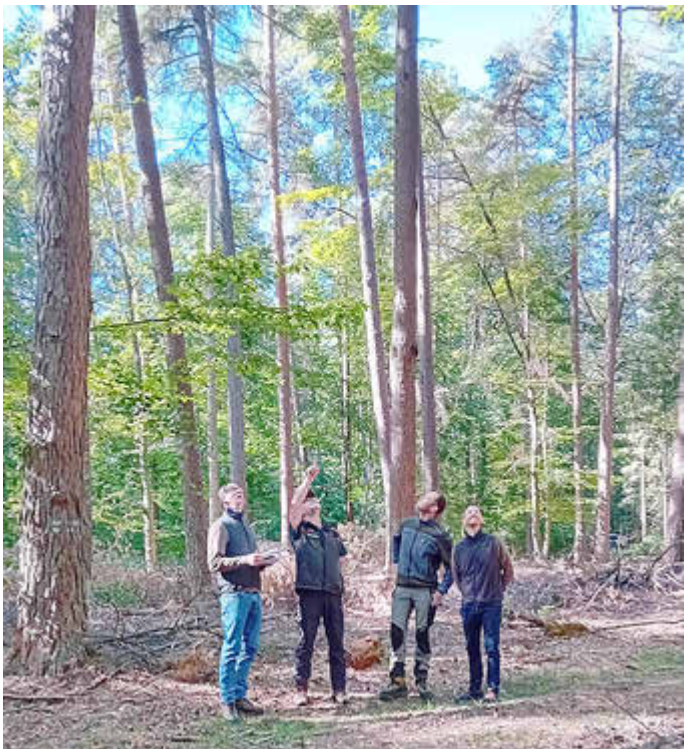
Audit im Kommunalwald Föhren - den Wald für die Zukunft stärken

Im Kommunalwald Föhren fand kürzlich ein Audit zur nachhaltigen und verantwortungsvollen Bewirtschaftung des Waldes statt. Im Rahmen der Überprüfung wurden verschiedene Bereiche der forstlichen Arbeit betrachtet und die Entwicklung der Waldbestände direkt vor Ort begutachtet. Gemeinsam mit den zuständigen Verantwortlichen wurden ausgewählte Waldflächen aufgesucht. Dabei standen unter anderem die nachhaltige Waldbewirtschaftung, der Zustand der Waldbestände sowie ökologische und naturschutzfachliche Aspekte im Mittelpunkt. Ein besonderes Augenmerk galt der Frage, wie der Föhrener Wald angesichts zunehmender klimatischer Herausforderungen langfristig stabil und widerstandsfähig erhalten werden kann. Erfreulicherweise ist der Föhrener Wald bislang weitgehend von größeren Schäden verschont geblieben. Aktuell zeichnen sich jedoch erstmals Trockenschäden in den Beständen ab.



Diese Entwicklung macht deutlich, dass die Anpassung des Waldes an längere Trockenperioden und veränderte Niederschlagsverhältnisse zunehmend an Bedeutung gewinnt.

Eine wichtige Rolle spielen dabei Maßnahmen zur Wasserrückhaltung im Wald. Ziel ist es, Niederschlagswasser möglichst lange in der Fläche zu halten, den schnellen Abfluss zu reduzieren und damit den Wasserhaushalt des Waldbodens zu unterstützen. Solche Maßnahmen können dazu beitragen, die Folgen längerer Trockenphasen abzumildern und bessere Voraussetzungen für die Entwicklung stabiler Waldbestände zu schaffen. Der Kommunalwald erfüllt zahlreiche wichtige Aufgaben: Er ist Lebensraum für Tiere und Pflanzen, dient der Erholung, leistet einen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz und stellt zugleich den nachwachsenden Rohstoff Holz bereit. Eine nachhaltige Bewirtschaftung muss deshalb ökologische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Anforderungen langfristig miteinander verbinden. Das Audit bietet die Möglichkeit, die bisherige Arbeit fachlich zu überprüfen, aktuelle Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und daraus geeignete Maßnahmen für die kommenden Jahre abzuleiten. Der Austausch unmittelbar im Wald liefert dabei wertvolle Erkenntnisse für die weitere Bewirtschaftung. Auch künftig soll der Kommunalwald Föhren mit Weitsicht entwickelt werden. Gerade die ersten erkennbaren Trockenschäden zeigen, wie wichtig eine vorausschauende Waldentwicklung und ein sorgsamer Umgang mit der Ressource Wasser sind. Ziel bleibt ein vielfältiger, stabiler und zukunftsfähiger Wald, der seine zahlreichen Funktionen auch für kommende Generationen erfüllen kann.



Föhren, 28.09.2026
Rosi Radant, Ortsbürgermeisterin

Lebendiges Föhren

Begleiteter Spaziergang im Oktober

Die Gruppe „Zeit schenken“ lädt zum nächsten gemeinsamen Spaziergang am Montag, 19. Oktober ein. Das Angebot richtet sich an SeniorInnen, die sich nicht alleine trauen eine Wegstrecke zu gehen. Wir begleiten Sie mit und ohne Rollator oder Rollstuhl. Das Tempo und die Länge der Wegstrecke werden den Möglichkeiten der einzelnen Personen angepasst. Dieses Mal ist der Startpunkt um 15 h am Spielplatz am Ende der Erlenbachstraße. Von dort spazieren wir durchs „Sägewerk“ und erkunden nach Lust und Laune noch andere angrenzende Wege. Zurück am Ausgangspunkt sind wir wieder um 17 h. Die Teilnahme ist kostenfrei. Wir bitten um eine verbindliche Anmeldung bis spätestens Donnerstag, 15. Oktober bei Maria Wick, Tel. 4043389 oder Heidi Heinz, Tel. 99328. Mitfahrmöglichkeit aus dem Dorf zum Treffpunkt können gerne organisiert werden. Wenn Sie dies nutzen möchten, geben Sie den Bedarf bei der Anmeldung mit an. Für Rollstühle haben wir leider keine Transportmöglichkeiten. Wir freuen uns auf den gemeinsamen Herbst-Spaziergang.

Team „Zeit schenken“
Föhren, 28.09.2026
Rosi Radant, Ortsbürgermeisterin

Kenn

- Dr. Burkhard Apsner
- 06502 2391
- buergermeister@kenn.de
- www.kenn.de
- Sprechzeiten Dienstag, 18:00 - 19:00 Uhr

Gemeinsam Schritt für Schritt digital!

Ab dem 17. Oktober gibt es ein neues Angebot für **Seniorinnen und Senioren** in unserer Gemeinde:

Gemeinsam Schritt für Schritt digital!
Haben Sie Fragen zu Ihrem Smartphone oder Tablet?
Sie möchten Fotos verschicken, WhatsApp nutzen, eine App installieren, E-Mails schreiben oder sicher im Internet unterwegs sein?
Dann kommen Sie zu unseren digitalen Treffen!
Wir lernen gemeinsam **in Ruhe, ohne Stress und in Ihrem Tempo**.

- **Keine Angst vor Technik – und es gibt keine „dummen Fragen"!**
- **Jeden Samstag ab 17.10.2026**
- **10:00 – 11:30 Uhr**
- **Rathaus Kenn, Bahnhofstraße 28, 54344 Kenn**
- **Die Teilnahme ist kostenlos!**

Jede Woche entdecken wir ein kleines Stück mehr von der digitalen Welt.
Sie können Ihr eigenes Smartphone oder Tablet und Ihre persönlichen Fragen mitbringen.
Kommen Sie einfach vorbei – wir freuen uns auf Sie!
Organisiert von:
Nadiia Linnyk – Digital-Botschafterin Rheinland-Pfalz

Fragen bitte an soziales@kenn.de!

Kenn, 28. September 2026
Burkhard Apsner, Ortsbürgermeister
Silvia Festa, Beigeordnete, Geschäftsbereich „Familie, Jugend, Senioren und Freizeit"

Herzliche Einladung zum Seniorennachmittag



Foto: Silvio Krüger, Pfarrbriefservice

Alle älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger laden wir herzlich ein zu einem Nachmittag am **Mittwoch, 7. Oktober, 15:00 Uhr, ins Pfarrheim Kenn.** Diesen Nachmittag stellen wir unter das Thema „**Erntedank".** Gerne sind Sie wieder eingeladen, mit Beiträgen unser Beisammensein zu bereichern. Freuen wir uns auch auf das gemeinsame Singen, begleitet von Hermann Meyer auf dem Akkordeon. Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt. Das Vorbereitungsteam freut sich auf einen schönen Nachmittag in froher Runde.

Kenn, 26.09.2026
Burkhard Apsner,
Ortsbürgermeister

Im Herbst an Bienen im Frühling denken!

Im Herbst beginnt die ideale Zeit, Frühblüher zu pflanzen, damit Bienen im kommenden Frühjahr ausreichend Nahrung finden. Frühblühende Pflanzen wie Krokusse liefern besonders früh Pollen und Nektar, was für Hummeln und Honigbienen entscheidend ist. Durch Dürreperioden und verschobene Jahreszeiten fehlen im Frühjahr oft natürliche Nahrungsquellen, weshalb robuste Knollenpflanzen eine wichtige Unterstützung darstellen. Mit dem Bienenfutterautomaten am Kreisel Bahnhofstraße können wir dem entgegenwirken: Für 50 Cent können Bürgerinnen und Bürger aus den ehemaligen Kaugummiautomaten eine Kapsel mit einer Krokus-Knolle ziehen und bei sich Zuhause einpflanzen. Damit möchten wir die Nahrungsvielfalt für Insekten auf spielerische Art erhöhen. Seit Mai 2026 hängt der gelbe Automat bei uns und lockt regelmäßig zahlreiche Bienenfreunde:innen an. In diesem Zeitraum wurden bereits über 100 Kapseln gezogen. Ein toller Erfolg! Vielen Dank an alle, die mitmachen, und besonders an Andrea Connelly-Burscheid, die den Automaten gespendet hat und für die Bestückung sorgt. Ein tolles Beispiel für die Aktion „Unser Dorf"!
Pünktlich zum Herbstbeginn wartet der frisch gefüllte Automat auf Passant:innen, die sich im bienenfreundlichen Gärtnern versuchen wollen. In den letzten Saatkugeln im Frühjahr und Sommer waren bunte Blühmischungen zum Aussäen enthalten. Die aktuellen Saatgutkapseln mit bunten Krokussen können ab sofort gepflanzt werden.
Die Krokus-Knollen – wie auch Zwiebeln von anderen Frühblühern – eignen sich für Garten, Rasen, Beet sowie Balkon- und Blumenkästen mit durchlässigem Boden. Dabei gilt eine Faustregel: Dreimal so tief in die Erde, wie die Knolle oder Zwiebel dick ist. Krokus-Knollen können bis in den Dezember hineingesteckt werden, solange der Boden frostfrei ist.
Der gelbe Automat in Kenn ist Teil eines bundesweiten Bienenfutterautomaten-Netzwerks aus über 300 Standorten, die von Vereinen, Schulen, Kommunen, Unternehmen oder Privatpersonen mit viel Engagement betrieben werden.

Kenn, 26. September 2026
Burkhard Apsner, Ortsbürgermeister

Kenner Läuferinnen feiern tollen Erfolg beim Trierer Frauenlauf

Mit rund 30 hochmotivierten Läuferinnen aus Kenn ging es am 20. September unter dem Motto „Nothing Kenn stop us" zum Trierer Frauenlauf. Von unter 18 bis über 65 Jahren war jede Altersgruppe vertreten. Viele persönliche Bestzeiten, eine mega Stimmung und eine großartige Gemeinschaft machten den Tag zu etwas ganz Besonderem. Mit dem 2. Platz unter den teilnehmerstärksten Teams gab es zudem einen tollen Erfolg zu feiern. Grund genug, die Läuferinnen, die unsere Ortsgemeinde und unseren Sportverein so positiv präsentiert haben und so für das Gemeinschaftsgefühl im Dorf einen wichtigen Beitrag leisten, bei einem kleinen Umtrunk, organisiert von der Ortsgemeinde und vom TuS Kenn, vor dem Rathaus zu empfangen.



In gelöster Stimmung wurden gleich schon wieder Pläne fürs nächste Jahr geschmiedet. In diesem Sinne wünsche ich im Namen der Ortsgemeinde dem Lauftreff des TuS Kenn weiter guten Zuspruch, und mit Sicherheit heißt es auch im nächsten Jahr wieder: „Nothing Kenn stop us!".

Kenn, 28.09.2026
Burkhard Apsner, Ortsbürgermeister

Klüsserath

- Hans-Werner Lex
- 0176-41206344
- buergermeister@kluesserath.de
- www.kluesserath.de
- Sprechzeiten Sa. 09:00 - 10:00 Uhr

Köwerich

- Manfred Strauch
- 06507 7039034
- buergermeister@koewerich.de
- www.koewerich.de
- Sprechzeiten Mo. 19:00 - 20:00 Uhr
- skype: og.koewerich

Leiwen

Joachim Hagen
06507 9393906
buergermeister@leiwen.de
www.leiwen.de
Sprechzeiten
Do. 18:00 - 20:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Bekanntmachung

Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Leiwen vom 18.09.2026

Der Ortsgemeinderat Leiwen hat am 15.09.2026 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 5 Abs. 3, 6 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Friedhofssatzung beschlossen, welche hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Leiwen gelegenen Friedhof, der in der Trägerschaft der Ortsgemeinde steht.

§ 2
Friedhofszweck / Bestattungsanspruch

(1) Der Friedhof im Sinne des § 1 der Satzung dient der Bestattung von

a) Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Einwohner der Gemeinde waren und für deren Angehörige in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie, welche zum Todeszeitpunkt nicht in der Gemeinde gewohnt haben, sofern deren Bestattung sachgerecht begründet werden kann.
b) Personen, die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
c) Totgeburten und Sternenkinder nach § 11 Abs. 4 Satz 1 und 2 und Abs. 5 BestG; soweit diese in der Gemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist oder
d) Personen, die ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Satz 3 und 4 BestG zu bestatten sind.

(2) Auf einem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.
(3) Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag von dem Friedhofsträger zugelassen werden.

§ 3
Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung). -vgl. § 10 BestG -
(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte in der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, können die Nutzungsberechtigten in diesen Fällen die Umbettung auf eigene Kosten dahin verlangen.
(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers in andere Grabstätten umgebettet. Bei privaten Bestattungsplätzen richtet sich die Umbettung nach § 10 Abs. 5 Satz 3 BestG.
(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG oder die Nutzungsberechtigten erhalten außerdem eine schriftliche Benachrichtigung, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
(5) Umbettungstermine werden spätestens einen Monat vorher öffentlich bekannt-gemacht. Gleichzeitig werden den Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG oder den Nutzungsberechtigten entsprechend § 3 Abs. 4 Satz 2 mitgeteilt.
(6) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts. Für die Herrichtung von Ersatzwahlgrabstätten und den Erwerb erforderlicher Nutzungsrechte bei der Aufhebung oder Schließung von privaten Bestattungsplätzen sind die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG oder die Nutzungsberechtigten verantwortlich.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4
Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers / der Friedhofsverwaltung betreten werden.
(2) Der Friedhofsträger / Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung / des Friedhofsträgers sind ausgenommen,
b) Waren und Dienstleistungen aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
d) Druckschriften zu verteilen
e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
g) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
h) zu spielen, zu lärmen und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.

Die Friedhofsverwaltung / Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

i) gewerbsmäßig oder andere als eigene Grabstätten zu fotografieren oder zu filmen, es sei denn,
   aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
   bb) die Friedhofsverwaltung / der Friedhofsträger hat zugestimmt. Für das
   Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung / des Friedhofsträgers; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 *
Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverwahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009 (GVBl. S. 355) in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
(3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungs-

karte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
(4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

_____

*) Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 18.03.2016 (BGBl I S. 509) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7
Bestattung auf dem Friedhof;

(1) Der Friedhofsträger informiert die Friedhofsverwaltung unverzüglich über jede Bestattung auf dem Friedhof sowie das Ausbringen der Asche auf dem Friedhof und auf öffentlichen Flächen.
(2) Soll eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte erfolgen, haben die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG das Nutzungsrecht nachzuweisen.
(3) Die Friedhofsverwaltung / Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung auf dem Friedhof im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

§ 8
Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein und müssen die Verwesung innerhalb der Ruhezeit ermöglichen.
(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,45 m breit sein.

§ 9
Tuchbestattung

(1) Bei einer Tuchbestattung muss das kontaktlose Hinablassen des Leichnams in das Grab gewährleistet sein. Das kann durch Leichentücher oder Versenktücher mit fest vernähten Schlaufen oder durch andere in gleicher Weise geeignete Vorrichtungen erfolgen.
(2) Die Herausnahme aus dem Sarg an der Grabstelle und das Hinablassen des Leichnams ist grundsätzlich durch Bestatterinnen und Bestatter oder von Friedhofsträger beauftragten Personen zulässig. Ein Anspruch auf Personal des Friedhofsträgers wird dadurch nicht begründet. Daneben können die nach § 13 Abs. 1 BestG Verantwortlichen geeignete Personen zur Herausnahme und zum Hinablassen des Leichnams bestimmen. Insoweit schließt der Friedhofsträger die Haftung für die ordnungsgemäße Durchführung aus.
(3) Die nach § 2 Abs. 7 Satz 2 BestGDV zur Verwesung erforderliche Holzschalung wird durch den Friedhofsträger oder von ihm beauftragte Personen verbaut.
(4) Bei Tuchbestattungen ist die örtliche Ordnungsbehörde zur Prüfung der hygienischen Voraussetzungen zu informieren. Bei einer Tuchbestattung aus nicht religiösen Gründen hat der Friedhofsträger darüber hinaus die Totenfürsorgeverfügung des/der Verstorbenen der Friedhofsverwaltung zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BestG vorzulegen.

§ 10
Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder von ihm Beauftragte ausgehoben und wieder verfüllt; § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.
(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges, bei Tuchbestattungen bis zur Oberkante der Holzschalung, mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,30 m.
(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern bei Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11
Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre,
die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 11a
Nutzungszeit

Die Nutzungszeit für Reihengräber beträgt 25 Jahre.
Die Nutzungszeit für Wahlgräber beträgt 25 Jahre.

§ 12
Umbettungen / Ausgrabungen / Überführungen

(1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.
(2) Die Zulässigkeit von Ausgrabungen, Umbettungen, Überführungen oder nachträgliche Einäscherungen von Leichen, menschlichen Überresten und Aschen richtet sich nach § 25 BestG.
(3) Umbettungen werden vom Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte durchgeführt. Der Friedhofsträger bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Der Friedhofsträger ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen; § 10 BestG bleibt unberührt.
Umbettungen aus einer (Urnen-)Reihengrabstätte in eine andere (Urnen-) Reihengrabstättesind innerhalb der Ortsgemeinde nicht zulässig.
(5) Der Antragsteller hat die Kosten der Umbettung zu tragen und ist zum Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstäten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, verpflichtet.
(6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
(7) Leichen, menschliche Überreste und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.
(8) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten mit Zustimmung des diesbezüglichen Nutzungsberechtigten ausgebettet werden.

4. Grabstätten

§ 13
Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen,
b) Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen.
c) Ehrengrabstätten

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
(3) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für weitere Bestattungen.

§ 14
Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechnungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
(2) Es werden eingerichtet:

a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten)
b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
   aa) in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften
   bb) in Grünfeldern (Rasengräber).

(3) In jeder Reihengrabstätte darf -außer in den Fällen des § 15, sowie bei gleichzeitig zu bestattenden Personen / Familienangehörigen mit Tieferlegung oder mindestens einer Urnenbestattung mit Zustimmung des Friedhofsträgers - nur eine Leiche bestattet werden. § 11 Abs. 4 Satz 3-5 BestG bleibt unberührt.
(4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 2 Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld / Grab bekanntgemacht.

§ 15
Gemischte Grabstätten

(1) Ein Reihengrabfeld nach § 14 Abs. 2 Buchst. b) kann durch Beschluss des Ortsgemeinderates in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden.
Grundsätzlich sind alle Grabfelder aus § 14 Abs. 2 Buchst. b) entsprechend gewidmet.
(2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Reihengräber (§ 14 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung von 2 Aschen gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten bzw. dritten Bestattung als Urnenwahlgrabstätte.
(3) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 10 Jahre (Mindestruhezeit) beträgt.

§ 16
Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber oder in Form des § 17 vergeben.
(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
(5) Das Nutzungsrecht kann in diesen Grabstätten nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

a) die von der verstorbenen Person zur Totenfürsorge benannte Person.
b) die überlebende Ehefrau oder der Ehemann oder die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner,
c) auf die Kinder,
d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
e) auf die Eltern,
f) auf die Geschwister,
g) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.
(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung des Friedhofsträgers / der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
(10) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung und der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.

§ 17
spezielle Wahlgräber

Derzeit existieren noch keine speziellen Wahlgrabstätten auf dem Friedhof Leiwen.

§ 18
spezielle Regelungen für Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden

a. in Urnenwahlgrabstätten, max. 2 Urnen,
b. in gemischten Grabstätten, max. 2 Urnen
c. in Wahlgrabstätten, max. 2 Aschen pro Grabstelle.

(2) Urnengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) vergeben werden. In einer Urnengrabstätte dürfen max. 2 Urnen beigesetzt werden. Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Beisetzung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 10 Jahre beträgt.
(3) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 19
Ehrengrabstätten / Soldatengräber

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Für Ehrengräber von Angehörigen der Bundeswehr, deren Tod während einer besonderen Auslandsverwendung eingetreten ist, wird ein dauerndes Ruherecht eingeräumt (§ 7 BestG).

5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 20
Wahlmöglichkeit

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften und Grabfelder für Grünfeldbestattungen eingerichtet.
(2) Alle Grabfelder sind in einem Belegungsplan festgelegt.
(3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte hat der Antragsteller die Wahl, ob diese in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften oder in einem Grabfeld für Grünfeldbestattungen liegen soll. Es besteht in jedem Fall die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.
(4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

§ 21
Besondere Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.
(1) Grabstätten und Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

a) Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete, bruchrauhe, grellweiße und tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.
b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
   1. alle Steine müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein,
   2. alle Bearbeitungsarten sind zulässig, außer Politur,
   3. Politur ist nur als gestalterisches Element für Ornament und Schrift erlaubt, sofern sie nicht überwiegt,
   4. die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein, sie dürfen keine Sockel haben,
   5. nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber, Bronze und Farben.

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
1. Stehende Grabmale:
Höhe: 0,55 m bis 0,80 m
Breite: bis 0,45 m
Mindeststärke: 0,14 m

2. Liegende Grabmale:
Breite: bis 0,40 m
Höchstlänge: 0,50 m
Mindeststärke: 0,14 m
b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:
1. Stehende Grabmale:
Höhe: 0,70 m bis 0,95 m
Breite: bis 0,45 m
Mindeststärke: 0,16 m
2. Liegende Grabmale:
Breite: bis 0,50 m
Höchstlänge: 0,70 m
Mindeststärke: 0,14 m
c) Wahlgrabstätten
1. Stehende Grabmale:
a) bei einstelligen Wahlgräbern:
Höhe: 0,80 m bis 1,20 m
Breite: bis 0,60 m
Mindeststärke: 0,18 m
b) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:
Höhe: 1,00 m bis 1,20 m
Breite: bis 1,20 m
Mindeststärke: 0,18 m
2. Liegende Grabmale:
a) bei einstelligen Wahlgräbern:
Breite: bis 0,50 m
Länge: 0,70 m bis 0,90 m
Höhe: 0,14 m bis 0,30 m
b) mehrstelligen Wahlgräbern:
Breite: bis 0,75 m
Länge: 0,80 m bis 1,20 m
Höhe: 0,14 m bis 0,30 m

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) Stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss 0,40 x 0,40 m, Höhe 0,80 m bis 1,20 m
b) Liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,40 m x 0,40 m, Höchstmaß 0,70 x 0,70 m, Höhe der hinteren Kante 0,16 m

(4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 - 3 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung der Einleitung dieses Paragraphen für vertretbar hält.

§ 22
Gestaltungsvorschriften für Grünfelder und spezielle Wahlgräber

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.
(1) In Grabfeldern für Grünfeldbestattungen werden die Gräber als Rasengräber angelegt. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt durch den Friedhofsträger / die Friedhofsverwaltung.
(2) Es ist lediglich eine Namensplatte in einer Größe von 0,50 m x 0,40 m zugelassen, die bündig mit der Erdoberkante abschließt. Dies gilt insbesondere für die neu angelegten Rasengräber im Feld 6G (Sarggräber) und Feld 1, Reihe 1a-2b (Urnengräber).
(3) Es werden angelegt:

- Felder für Sarggräber
- Felder für Urnengräber (je 2 Aschen)

(4) Fester Aufwuchs ist nicht zulässig, sonstiger Grabschmuck wie Kerzen, Grabgestecke, Blumentöpfe und -vasen sind nur in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. zugelassen, in der Vegetationsphase (01.04. - 31.10.) ist die Grabstätte von jeglichen Gegenständen freizuhalten.

§ 23
Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.
(2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.
(3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.
(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 24
Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
(2) Für die Nachweiserbringung gilt § 9 Abs. 2 und Abs. 3 BestG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 25
Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

_____

* Allgemein anerkannte Regeln des Handwerks sind z.B. die TA-Grabmal oder die Richtlinie des Bundes-innungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung.

§ 26
Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 14) gestellt hat; bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung / der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung / der Friedhofsträger dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie / Er kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 27 Abs. 2 Satz 8 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 27
Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Friedhofsträger oder seinem Beauftragten entfernt.
Auf Antrag kann die Abräumung vom Verpflichteten selbst vorgenommen werden.
Die Beauftragung eines Fremdunternehmens durch den Grabverantwortlichen ist nicht zulässig.
Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.
Für Grabstätten, die ab dem 01.01.2021 erworben werden gilt:
Für das Abräumen der Grabstellen erhebt der Friedhofsträger bereits bei der Vergabe der Grabstätten eine Gebühr nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung.
Sofern Grabstätten vom Verpflichteten selbst abgeräumt werden, wird die Abräumgebühr nach ordnungsgemäßer Abräumung erstattet.

Für Grabstätten, die vor dem 01.01.2021 bereits bestanden haben / erworben wurden, gilt:
Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung / dem Friedhofsträger abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.
Lässt der Verpflichtete das Grabmal / und die sonstigen baulichen Anlagen / nicht binnen drei Monaten abholen, geht es / gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über.

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 28
Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 21, 22 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gem. § 13 BestG), bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
(4) Reihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger / der Friedhofsverwaltung.
(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.
(7) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften:
Grababdeckungen/Grabplatten sowie Grabeinfassungen sind zulässig. Der hiervon nicht bedeckte Grabteil soll bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Bäume und großwüchsige Sträucher sind nicht zulässig (max. Höhe: bis Oberkante Grabmal).
(8) Grabfelder für Grünfeldbestattungen:
Die Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten, mit Ausnahme der zulässigen Namensplatte, obliegt der Friedhofsverwaltung / dem Friedhofsträger.

§ 29
Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen oder vorzeitig einebnen.
(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder in angemessener Frist nicht zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte.

7. Leichenhalle

§ 30
Benutzen der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers / der Friedhofsverwaltung betreten werden. Der Friedhofsträger / Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z. B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
(3) Die Särge der/des an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
(4) Sofern die baulichen Voraussetzungen vorliegen, können unter Einhaltung geeigneter hygienischer Schutzmaßnahmen rituelle Waschungen durchgeführt werden.

8. Schlussvorschriften

§ 31
Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung und Entfernen der Grabmale nach den bisherigen Vorschriften.
(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf 25 Jahre Nutzungszeit nach den §§ 16 - 18 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 32
Haftung

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 33
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 verstößt,
4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
5. Umbettungen / Ausgrabungen entgegen § 12 Abs. 2 vornimmt,
6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 21 Abs. 2 und 3),
7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 23 Abs. 1 und 3, 4),
8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 27 Abs. 1),
9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 26, 28 und 29),
10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 28 Abs. 6),
11. Grabstätten entgegen § 21 gestaltet oder bepflanzt,
12. Grabstätten vernachlässigt (§ 29),
13. die Leichenhalle entgegen § 30 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 34
Gebühren

Für die Benutzung der von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie das Ausstreuen der Asche auf öffentlichen Flächen außerhalb der Friedhöfe sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 29.06.2020 inklusive aller Nachträge und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Leiwen, den 18.09.2026
Ortsgemeinde Leiwen
gez. Joachim Hagen, Ortsbürgermeister (DS)

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Longen

- Stefan Egner
- 06502 9356666 o. 0160 7110639
- buergermeister@longen.de
- Sprechzeiten nach tel. Vereinbarung

Longuich

- Kevin Lieser
- 06502 1364
- buergermeister@longuich.de
- www.longuich.de
- Sprechzeiten Mi. 19:00 - 20:00 Uhr

Bekanntmachung

Am **Dienstag, 06.10.2026** findet um **20:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Maximinstraße 18 in Longuich** eine Sitzung des Ausschusses für deutsch-französische Partnerschaft Longuich statt.

Tagesordnung:

Öffentlich

1. Nachbesprechung Partnerschaftstreffen 2026 in Cerisiers
2. Besuch im Winter 2026 in Longuich
3. Planung Partnerschaftstreffen 2027 in Longuich
4. Verschiedenes

Longuich, 24.09.2026
Kevin Lieser, Ortsbürgermeister

Einladung zur offiziellen AED-Übergabe mit Schulung

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
seit Mai steht am Eingang des Foyers unserer Mehrzweckhalle ein automatisierter externer Defibrillator (AED) zur Verfügung. Dieser wurde von der Verbandsgemeinde Schweich angeschafft und installiert. Ein baugleiches Gerät befindet sich am Dorfgemeinschaftshaus. Dieses wurde von der Ortsgemeinde Longuich neu angeschafft. Beide Geräte können im Ernstfall Leben retten und stehen allen Bürgerinnen und Bürgern rund um die Uhr zur Verfügung.



Ich freue mich, Sie herzlich zur offiziellen Übergabe des AED sowie zur öffentlichen Schulung einzuladen. Die offizielle Übergabe durch Bürgermeisterin Christiane Horsch findet am 10. Oktober 2026 um 11:00 Uhr im Foyer der Mehrzweckhalle Longuich statt. Im Anschluss, ab etwa 11:30 Uhr, wird eine Einweisung und Schulung zur Nutzung des Defibrillators angeboten. Ziel ist es, interessierten Bürgerinnen und Bürgern ohne Vorkenntnisse den sicheren Umgang mit dem AED näherzubringen und mögliche Berührungsängste abzubauen.

Die Schulung wird von dem Beigeordneten der Verbandsgemeinde Schweich und Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Longuich, Herrn Sebastian Krewer, durchgeführt. Die Teilnahme ist kostenfrei. Die Veranstaltung wird insgesamt etwa 1,5 Stunden dauern.
Ich würde mich über eine rege Teilnahme freuen. Jeder von uns kann im Ernstfall helfen und möglicherweise Leben retten.

Longuich, 28.09.2026
Kevin Lieser, Ortsbürgermeister

Mehring

- Jennifer Schlag
- 06502 2140 oder 0151 28373343
- buergermeister@mehring-mosel.de
- www.mehring-mosel.de
- Sprechzeiten Do. 18:00 - 20:00 Uhr

Unterrichtung der Einwohner

über die Sitzung des Ortsgemeinderates Mehring am 19.08.2026

Unter dem Vorsitz von Ortsbürgermeisterin Jennifer Schlag und in Anwesenheit von Schriftführer/in Lucas Biwer findet am 19.08.2026 im Kulturzentrum „Alte Schule“, Schulstraße 17 in Mehring, eine Sitzung des Ortsgemeinderates Mehring statt.
In dieser Sitzung werden folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

1. Mitteilungen

Der Gemeinderat nimmt von folgenden Mitteilungen der Vorsitzenden Kenntnis:
1. Die ausgeschriebene Stelle eines Gemeindearbeiters konnte besetzt werden
2. Ein Rohrbruch in der Kita konnte in den Sommerferien behoben werden und wird durch die Versicherung übernommen
3. Sachstand zur Sanierung der Einlassbauwerke
4. Sachstand zum Repowering durch die Fa. WIWI
5. Sachstand zur Sanierung der Goldkuppkapelle
6. Die Absturzsicherung am Pavillon wurde angebracht
7. Sachstand zur Straße „Am Rebenhang“

2. Baugebiet Zellerberg; Fugensanierung

Im Baugebiet Zellerberg lösen sich in mehreren Bereichen die Asphaltanschlüsse von den Rinnensteinen, wodurch offene Fugen entstanden sind. Um das Eindringen von Wasser und daraus resultierende Frostschäden zu vermeiden, sollten die Fugen noch vor Beginn der Winterperiode fachgerecht saniert werden.
Hierzu ist vorgesehen, die schadhaften Fugen zunächst aufzuschneiden und anschließend dauerhaft zu vergießen.
Seitens der Verwaltung wurden entsprechende Angebote für die Ausführung der Arbeiten eingeholt. Die Angebotssummen liegen zwischen 15.339,12 € und 25.687,34 € brutto. Das wirtschaftlichste Angebot wurde von der HSK Fugen- u. Betonsanierung GmbH & Co. KG mit einer Angebotssumme von 15.339,12 € brutto abgegeben.
Im Zuge der Erschließung des Baugebietes wurde ein Sonderposten für Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten eingerichtet. In diesem stehen derzeit noch rund 28.000 € zur Verfügung, sodass die Finanzierung der Maßnahme sichergestellt ist.
Der Ortsgemeinderat hinterfragt, ob auch andere Straßen in der Ortsgemeinde hiervon betroffen sind (Gartenstraße, Im Blumengarten, Goldkuppstraße) und ob hierfür Rückstellungen gebildet wurden.
Trotz der gesicherten Finanzierung über den Sonderposten, stellen sich grundsätzliche Fragen zur eigentlichen Finanzierung von Maßnahmen über widerkehrenden Beiträgen.

Beschluss:
Der Ortsgemeinderat Mehring beschließt, den Auftrag zur Sanierung der Fugen im Baugebiet Zellerberg an die HSK Fugen- u. Betonsanierung GmbH & Co. KG zum Angebotspreis von 15.339,20 € brutto zu vergeben.
Abstimmungsergebnis:
einstimmig
Ja-Stimmen: 12

3. Bauvoranfrage, Flur 6, Flurstück 505

Dem Ortsgemeinderat liegt eine Bauvoranfrage zum Umbau und zur Umnutzung des Bestandsgebäudes sowie der Aufstockung des bestehenden Gebäudeteils zur Schaffung von 12 Wohneinheiten vor.
Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Zellerberg, 2. Änderung. Der Antragsteller beabsichtigt, das bestehende Hauptgebäude zu 8 Wohneinheiten umbauen.
Das bisher einstöckige Wirtschaftsgebäude östlich des Grundstücks soll aufgestockt werden. Hier sollen weitere 4 Wohneinheiten entstehen.
Der Bauherr möchte insgesamt 12 Wohneinheiten errichten und bittet um entsprechende Befreiung bzw. Zustimmung im Rahmen des „Bauturbos“, da im Bebauungsplan die Anzahl der Wohneinheiten pro Wohngebäude auf vier begrenzt wurde.
Laut Anschreiben sollen die erforderlichen Stellplätze auf dem Grundstück selbst nachgewiesen werden. Dies wären entsprechend der Stellplatzsatzung somit insgesamt 24 Stellplätze. Sicherlich bieten die Kellerräume hierfür viel Platz.
Vor dem Hintergrund der neuen gesetzlichen Regelungen des „Bauturbos“, der zum 29.10.2025 in Kraft getreten ist, könnte die Ortsgemeinde dennoch durch „Zustimmung“ für Baurecht sorgen. Die Bauaufsicht hat eine Entscheidung über die Zustimmung angefordert.
Die neuen Vorschriften eröffnen folgende Handlungsmöglichkeiten:
§ 36a BauGB Zustimmung der Gemeinde
(1) Vorhaben nach § 31 Absatz 3 und § 34 Absatz 3b sind nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig, (…). Die Gemeinde erteilt die Zustimmung, wenn das Vorhaben mit ihren Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vereinbar ist. Sie kann

ihre Zustimmung unter der Bedingung erteilen, dass der Vorhabenträger sich verpflichtet, bestimmte städtebauliche Anforderungen einzuhalten. Die Zustimmung der Gemeinde gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird; § 36 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.
Wenn die beantragten Vorhaben mit den Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung der Ortsgemeinde vereinbar sind, könnte nach § 36a Abs. 1 Satz 3 BauGB die Zustimmung erteilt werden, wenn die Befreiung vom Bebauungsplan auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
Die Zustimmung nach § 36a BauGB ist als Planersatz zu verstehen. Sie erfolgt als Ersatz einer Änderung des Bebauungsplanes, oder als Ersatz für die Aufstellung eines Planes.
Die ursprüngliche Baugenehmigung aus dem Jahr 1965 liegt nicht vor. Daher konnte bislang nicht geklärt werden, ob es sich bei dem heute als Hauptgebäude bezeichneten Gebäudekomplex um ein Gebäude oder um zwei eigenständige Gebäude handelt.
Grundsätzlich könnte die vom Gesetzgeber eingerichtete Möglichkeit in Anspruch genommen werden, die Zustimmung unter Bedingungen zu erteilen. Diese sollten, sofern das in Frage kommt, in der Sitzung oder bis zum Ablauf der Zustimmungsfrist formuliert werden.
Die sinnvolle Folgenutzung einer nicht mehr für die Landwirtschaft benötigten Immobilie zur Schaffung von Wohnraum kann aus Sicht der Verwaltung durchaus positiv gewertet werden. Sie stellt an dieser Stelle auch keinen Präzedenzfall dar, da solche Umnutzungen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes nicht weiter zu erwarten sind.
Vergleichbare Wohnbauentwicklungen gab es vor vielen Jahren bereits in der Straße „Im Bungert“, wo ein Neubau mit 12 Wohnungen errichtet wurde.
Ein anderes Beispiel ist der Neubau auf der anderen Seite des Sportplatzes. Hier wurde ein altes Anwesen abgerissen und noch mehr neuen Wohnungen geschaffen.
Beschluss:
Die Zustimmung nach § 36a BauGB wird nicht erteilt. Es soll ein klärendes Gespräch mit der Verbandsgemeindeverwaltung und der Kreisverwaltung stattfinden, in dem Klarheit geschaffen werden soll, wie das Gebäude seinerzeit genehmigt wurde und wie mit diesem Fall weiter verfahren werden kann und ein Präzedenzfall ausgeschlossen werden kann.
Abstimmungsergebnis:
einstimmig
Ja-Stimmen: 12

4. Kindertagesstätte Mehring - Kreiszuwendung zu Maßnahmen zur Umsetzung des KiTaG

In der Kindertagesstätte Mehring wurden zur dauerhaften Betreuung von 140 Kindern gemäß Rechtsanspruch (durchgängig 7-stündige Betreuung über Mittag) unter anderem das Leitungsbüro sowie der Personalraum in das bisherigen Geräteraum ausgelagert und notwendige Anpassungen im Bestand vorgenommen.
Am 20.07.2023 wurde eine Kreiszuwendung i. H. v. 100.000 Euro beantrag und am 12.05.2026 entsprechend den bis 01.01.2024 geltenden Zuwendungsregelungen bewilligt (grundsätzlich 40 %, max. 100.000 Euro). Des Weiteren wurde eine Landeszuwendung über 297.500 Euro bewilligt.
Aufgrund der ab 01.01.2024 geltenden Kreisförderrichtlinien ist für diese Maßnahme ein Günstigerprüfung durch das Kreisjugendamt erfolgt, weshalb eine Zuwendung in Höhe von insgesamt 101.575,66 Euro, also 1.575,66 Euro zusätzlich ausgezahlt wurde.
Gemäß der Abrechnung vom 09.07.2026 berechnet sich die Kreiszuwendung wie folgt:
Gesamtkosten gem. Abrechnung: 588.405,91 Euro
Zuwendungsfähig Gesamtkosten: 551.439,15 Euro
./. Zuwendungen Dritter (Landeszuwendung): 297.500,00 Euro
Zuwendungsfähige Kosten: 253.939,15 Euro
Kreiszuwendung (40 %): 101.575,66 Euro
Daraus folgt:
Gesamtkosten: 588.405,91 Euro
./. Landeszuwendung: 297.500,00 Euro
./. Kreiszuwendung: 101.575,66 Euro
Restkosten Ortsgemeinde Mehring: 189.330,25 Euro
Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz (GStB) wies am 28.06.2024 auf kritische Stellen in solchen Kreisförderrichtlinien hin. Er bemängelt insbesondere den Abzug Zuwendungen Dritter (hier Landeszuwendung) bei der Berechnung der Kreiszuwendung und bewertet die entsprechende Regelung als rechtswidrig und einen Verstoß gegen § 27 Abs. 2 KiTaG.
Am 21.05.2026 bestätigte der GStB auf Anfrage der Verwaltung, dass er an dieser Rechtsauffassung festhält.
Ohne eine Reduzierung um die Landeszuwendung würde sich die Finanzierung wie folgt
darstellen:
Gesamtkosten gem. Abrechnung: 588.405,91 Euro
Zuwendungsfähig Gesamtkosten und
Rechtsauffassung der Verwaltung: 551.439,15 Euro
Kreiszuwendung (40 %): 220.575,66 Euro
Daraus folgt:
Gesamtkosten: 588.405,91 Euro
./. Landeszuwendung: 297.500,00 Euro
./. Kreiszuwendung: 220.575,66 Euro
Restkosten Ortsgemeinde Mehring: 70.330,25 Euro
Kreiszuwendung gem. Abrechnung: 101.575,66 Euro
Kreiszuwendung ohne Abzug der Zuwendungen
Dritten (hier: Landeszuwendung): 220.575,66 Euro
Möglicherweise entgangene Kreiszuwendung: 119.000,00 Euro
Wegen eines möglichen Verstoßes der Kreisförderrichtlinie gegen § 27 Abs. 2 KitaG wurde gem. § 5 Nr. 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Mehring nach Rücksprache mit der Ortsbürgermeisterin gegen den Bescheid vom 09.07.2026 am 24.07.2026 fristwahrend Widerspruch eingelegt.
Beschluss:
Der Ortsgemeinderat stimmt der Einlegung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 09.07.2026 zur Abrechnung der Kreiszuwendung für Maßnahmen zur Umsetzung des KiTaG in der Kindertagesstätte Mehring zu. Die Verwaltung wird beauftragt, den Widerspruch weiter zu verfolgen, wie dargestellt zu begründen und die Nachzahlung der Zuwendung in Höhe von 119.000 Euro anzufordern.
Abstimmungsergebnis:
einstimmig
Ja-Stimmen: 12

5. Verschiedenes

Durch die Vorsitzende werden folgende Ausführungen gemacht:
1. Sachstand zur Straße „Am Rebenhang“
2. Die Bäume an der Kreuzung „Goldkuppstraße“ / „Auf den Gruben“ wurden auf Ihre Standsicherheit geprüft
3. Die Wurzeln eines Baumes an der Straße „Am Mühlenbach“ heben die Pflastersteine
4. Einladung der Feuerwehr an den Ortsgemeinderat zur Besichtigung des Feuerwehrgerätehauses
5. Sachstand zum Umbau der Turnhalle

6. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Die Vorsitzende gibt die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt:
- Zustimmung zu drei 1. Nachträgen zu Landpachtverträgen

Naurath

Stefan Weiler
06508 9176158
buergermeister@naurath-eifel.de
www.naurath-eifel.de

Sprechzeiten
Mi. 18:00 – 19:00 Uhr
im Bürgerhaus

Webseite der Ortsgemeinde Naurath

Aktuelle Informationen zum Dorfgeschehen erhalten Sie auch über unsere Webseite
https://naurath-eifel.de/

Kleinspielfeld fertiggestellt

Unser Kleinspielfeld auf dem Sportplatzgelände ist mittlerweile fertiggestellt und für den Spielbetrieb freigegeben.
Die Gesamtkosten in Höhe von rund 20.000 Euro werden zur Hälfte durch das Förderprogramm „Land in Bewegung“ des Landes Rheinland-Pfalz bezuschusst. Die verbleibenden Kosten trägt die Ortsgemeinde. Mein herzlicher Dank gilt allen Mitwirkenden, die die Umsetzung dieses Projekts –
teilweise in ehrenamtlicher Arbeit – ermöglicht haben. Ich wünsche unseren Kindern und Jugendlichen viel Freude auf dem neu hergerichteten Platz.



Foto: Ralf Kleff

Gleichzeitig möchte ich alle Nutzerinnen und Nutzer des Kleinspielfeldes sowie deren Eltern um Unterstützung bitten:
In der Vergangenheit wurde auf dem Sportplatzgelände häufig Müll, insbesondere leere Getränkeflaschen, achtlos liegen gelassen. Mit dem am Fangzaun montierten Mülleimer gibt es dafür nun wirklich keinen Grund mehr. Bitte helft mit, unser Dorf sauber zu halten und unnötige Vermüllung zu vermeiden.

Naurath/Eifel, 27.09.2026
Stefan Weiler, Ortsbürgermeister

Pölich

- Wolfgang Eid
- 0176 23362776 o. 06507 9248778
- buergermeister@poelich.de
- Sprechzeiten nach Vereinbarung



Riol

- Dr. Christel Egner-Duppich
- 06502 930707.
- buergermeister@riol.de
- www.riol.de
- Sprechzeiten nach Vereinbarung

Einladung zum Dorf-Café am Mittwoch, 7. Oktober 2026

Liebe Riolerinnen und Rioler,
bald ist es wieder soweit: Am **Mittwoch, 7. Oktober 2026** findet ab **15.00 Uhr** unser **Dorf-Café** statt. Dazu lade ich Sie ganz herzlich ins **Dorf- und Kulturzentrum Riol** ein. Neben Kaffee und Kuchen gibt es an diesem Mittwoch wieder ein kleines **musikalisches Unterhaltungsprogramm**: **Norbert Olk** spielt alte Schlager und Lieder zum Mitsingen. Wie immer ist unser Dorf-Café für **alle** Riolerinnen und Rioler unabhängig vom Alter geöffnet. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Für Kaffee und Getränke ist gesorgt. Wir freuen uns sehr über Kuchenspenden. Darüber hinaus werden für die Durchführung des Dorf-Cafés immer Helferinnen und Helfer gesucht! Ich freue mich über Rückmeldungen unter senioren@riol.de oder telefonisch 930707. Wir würden uns sehr freuen, Sie bei dieser Veranstaltung begrüßen zu können!

Riol, 28. September 2026
Christel Egner-Duppich, Ortsbürgermeisterin
für den Ausschuss Jugend, Familien, Senioren und Sport

Einladung zur Weinleseparty am Samstag, 10. Oktober 2026



Der Musikverein Riol lädt alle Riolerinnen und Rioler sowie Gäste zur Weinleseparty am **Samstag, 10. Oktober 2026 ab 19.00 Uhr** ins **Dorf- und Kulturzentrum Riol** ein. Für das musikalische Programm sorgen in diesem Jahr die **Pfarrkapelle Schwarzenbach e.V.**, die **Peter Züls Blechwerker** und der **Musikverein Weyer**. Im Anschluss lädt der Musikverein Riol zur **80er & 90er Party** ein. Wir wünschen allen Teilnehmern einen schönen Abend und freuen uns auf viele Besucher der Veranstaltung.

Riol, 28. September 2026
Dr. Christel Egner-Duppich, Ortsbürgermeisterin

Save the date - Weinfest Zum Wohl Riol 2027

Liebe Freundinnen und Freunde des Rioler Weinfestes,
unser Weinfest findet in 2027 am 3. Wochenende im Juni von **Freitag, 18. Juni bis Sonntag, 20. Juni 2027** statt. Bitte vormerken! Wir freuen uns schon jetzt auf Ihren Besuch.

Riol, 28. September 2026
für den Festausschuss Rioler Weinfest
Dr. Christel Egner-Duppich, Ortsbürgermeisterin

Bekanntmachung

Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Riol vom 15.09.2026

Der Ortsgemeinderat Riol hat am 14.09.2026 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 5 Abs. 3 und 6 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, welche hiermit bekannt gemacht wird:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Riol gelegenen Friedhof, der in der Trägerschaft der Ortsgemeinde steht.

§ 2
Friedhofszweck / Bestattungsanspruch

(1) Der Friedhof im Sinne des § 1 der Satzung dient der Bestattung von

a) Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Einwohner der Gemeinde waren und für deren Angehörige in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie, welche zum Todeszeitpunkt nicht in der Gemeinde gewohnt haben, sofern deren Bestattung sachgerecht begründet werden kann.
b) Personen, die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
c) Totgeburten und Sternenkinder nach § 11 Abs. 4 Satz 1 und 2 und Abs. 5 BestG; soweit diese in der Gemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist oder
d) Personen, die ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Satz 3 und 4 BestG zu bestatten sind.

(2) Auf einem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.
(3) Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag von dem Friedhofsträger zugelassen werden.

§ 3
Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 10 BestG -.
(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte in der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, können die Nutzungsberechtigten in diesen Fällen die Umbettung auf eigene Kosten dahin verlangen.
(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers in andere Grabstätten umgebettet. Bei privaten Bestattungsplätzen richtet sich die Umbettung nach § 10 Abs. 5 Satz 3 BestG.
(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG oder die Nutzungsberechtigten erhalten außerdem eine schriftliche Benachrichtigung, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
(5) Umbettungstermine werden spätestens einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie den Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG oder den Nutzungsberechtigten entsprechend § 3 Abs. 4 Satz 2 mitgeteilt.
(6) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts. Für die Herrichtung von Ersatzwahlgrabstätten und den Erwerb erforderlicher Nutzungsrechte bei der Aufhebung oder Schließung von privaten Bestattungsplätzen sind die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG oder die Nutzungsberechtigten verantwortlich.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4
Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis des Friedhofsträger / der Friedhofsverwaltung betreten werden.
(2) Der Friedhofsträger / die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung / des Friedhofsträgers sind ausgenommen,
b) Waren und Leistungen aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
d) Druckschriften zu verteilen,
e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
g) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
h) zu spielen, zu lärmen und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Der Friedhofsträger / die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
i) gewerbsmäßig oder andere als eigene Grabstätten zu fotografieren oder zu filmen, es sei denn,
   aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
   bb) der Friedhofsträger / die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs.1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers / der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6*
Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009 (GVBl. S. 355) in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
(3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

* Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 18.03.2016 (BGBl. I S. 509) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7
Bestattung auf dem Friedhof

(1) Der Friedhofsträger informiert die Friedhofsverwaltung unverzüglich über jede Bestattung auf dem Friedhof sowie das Ausbringen der Asche auf dem Friedhof und auf öffentlichen Flächen.
(2) Soll eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte erfolgen, haben die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG das Nutzungsrecht nachzuweisen.
(3) Der Friedhofsträger / die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung auf dem Friedhof im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

§ 8
Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein und müssen die Verwesung innerhalb der Ruhezeit ermöglichen.
(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,45 m breit sein.

§ 9

frei

§ 10
Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder von ihm Beauftragte ausgehoben und wieder verfüllt; § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.
(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11
Ruhezeit, Nutzungszeit

(1) Die Ruhezeit beträgt
für Leichen 25 Jahre und für Aschen 15 Jahre.
(2) Die Nutzungszeit beträgt
für Erdgräber, Urnengräber, Urnengräber in Stelen und Baumgräber 25 Jahre.

§ 12
Umbettungen / Ausgrabungen / Überführungen

(1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.
(2) Die Zulässigkeit von Ausgrabungen, Umbettungen, Überführungen oder nachträglichen Einäscherungen von Leichen, menschlichen Überresten und Aschen richtet sich nach § 25 Best.
(3) Umbettungen werden vom Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte durchgeführt. Der Friedhofsträger bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Der Friedhofsträger ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen; § 10 BestG bleibt unberührt.
(5) Der Antragsteller hat die Kosten der Umbettung zu tragen und ist zum Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, verpflichtet.
(6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
(7) Leichen, menschliche Überreste und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.
(8) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten mit Zustimmung des diesbezüglichen Nutzungsberechtigten ausgebettet werden.

4. Grabstätten

§ 13
Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

a) Reihengrabstätten für Erd- und für Urnenbestattungen,
b) Wahlgrabstätten für Erd- und für Urnenbestattungen,
c) Ehrengrabstätten.

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
(3) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für weitere Bestattungen.

§ 14
Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
(2) Es werden nur Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr eingerichtet. Dort können auch Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beigesetzt werden.
(3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 15 sowie bei gleichzeitig zu bestattenden Personen / Familienangehörigen mit mindestens einer Urnenbestattung mit Zustimmung des Friedhofsträgers - nur eine Leiche bestattet werden. § 11 Abs. 4 Satz 3-5 BestG bleibt unberührt.
(4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 2 Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 15
Gemischte Grabstätten

(1) Ein Einzelgrabfeld nach § 14 kann durch Beschluss des Ortsgemeinderats in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden.
Grundsätzlich sind alle Grabfelder aus § 14 entsprechend gewidmet.
(2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Reihengräber (§ 14 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnenwahlgrabstätte, **ohne Verlängerung der Nutzungszeit**.
(3) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens **5** Jahre beträgt.

§ 15a
Besondere Regelungen für Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden

a) in Urnen-Reihengrabstätten (§ 14)
b) in gemischten Grabstätten (§ 15)
c) in Erd-Reihengrabstätten (§ 14)
d) in Erd-Wahlgrabstätten (§ 16)
e) in Baumgrabstätten (§ 17 I)
f) in Urnenstelen (§ 17 II)

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Nutzungszeit zur Beisetzung von max. 4 Aschen abgegeben werden.
Die Dauer des Nutzungsrechtes der Grabstätte richtet sich nach der Nutzungszeit der ersten Beisetzung. Die weitere Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Beisetzung noch mindestens **5** Jahre beträgt.

§ 16
Wahlgrabstätten

(1) Die Bestimmungen des § 16 beziehen sich bei Erd-Wahlgräbern nur auf deren Verlängerung; neue Erd-Wahlgräber werden nicht vergeben. Für die Urnenstelenanlage gelten die Regelungen nach § 17 Abs. 2.
(2) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
(3) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
(4) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten oder in Form des § 17 vergeben.
(5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
(6) Das Nutzungsrecht kann in diesen Grabstätten nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

a) die von der verstorbenen Person zur Totenfürsorge benannte Person.
b) die überlebende Ehefrau oder der Ehemann oder die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner,
c) auf die Kinder,
d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
e) auf die Eltern,
f) auf die Geschwister,
g) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.
(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung des Friedhofsträgers / der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
(11) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung Kostenentwicklung und der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.

§ 17
Spezielle Wahlgräber

(1) Baumgrabstätten
Baumgrabstätten sind Urnenwahlgräber im Wurzelbereich eines Baumes, die als Doppelgrabstellen vergeben werden. Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen beigesetzt werden. Ein vorzeitiger Erwerb einer bestimmten Grabstätte ist ebenfalls möglich. Im Übrigen gilt § 16 dieser Satzung.
Das Aufstellen von Grabschmuck und Kerzen ist nicht gestattet. Bis zur Anbringung der Namensplatte ist die Aufstellung eines Holzkreuzes gestattet. Die Namensplatte wird vom Friedhofsträger angeschafft und verlegt.
(2) Grabstätten in Urnenstelen
Die Grabstätten in den Urnenstelenanlagen werden der Reihe nach vergeben. Ein vorzeitiger Erwerb einer bestimmten Grabstätte ist ebenfalls möglich. Insgesamt ist die Beisetzung von **2** Aschen pro Grabstätte möglich. Im Übrigen gilt § 14 dieser Satzung.
In einer Urnenkammer müssen die Aschen so beigesetzt werden, dass deren Entnahme zur endgültigen Beisetzung nach Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit möglich ist.
Das Aufstellen von Grabschmuck und Kerzen ist nur auf der dafür vorhandenen Ablageplatte gestattet. Bis zur Anbringung der Namensplatte ist die Aufstellung eines Holzkreuzes am Rand der Stele gestattet. Die Namensplatte wird vom Friedhofsträger angeschafft, beschriftet und montiert.

§ 18
Ehrengrabstätten / Soldatengräber

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
Für Ehrengräber von Angehörigen der Bundeswehr, deren Tod während einer besonderen Auslandsverwendung eingetreten ist, wird ein dauerndes Ruherecht eingeräumt (§ 7 BestG).

5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 19
Wahlmöglichkeit

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften für Erd- und Urnenreihengräber (§ 21) und Grabfelder für Baumgräber (nur für Urnenbestattungen), sowie Urnenstelen (§ 17) eingerichtet.
(2) Alle Grabfelder sind in einem Belegungsplan festgelegt.
(3) Bei der Zuweisung einer neuen Erdgrabstätte wird eine Grabstätte im Feld mit besonderen Gestaltungsvorschriften zugewiesen, bei einer Urnenbeisetzung hat der Antragsteller die Wahl, ob diese in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften oder im Baumfeld oder der Urnenstelenanlage liegen soll. Es besteht in jedem Fall die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.
(4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit bei einer Urnenbeisetzung nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

§ 20

frei

§ 21
Besondere Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
(1) Grabstätten und Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

a) Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete, bruchrauhe, grellweiße und tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.
b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
   1. alle Bearbeitungsarten sind zulässig,
   2. die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein, sie dürfen keine Sockel haben,
   3. nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber, Bronze und Farben.

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:
   1. Stehende Grabmale:
   Höhe 0,70 m bis 1,00 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,16 m.
   2. Liegende Grabmale:
   Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m.

b) Wahlgrabstätten:
1. Stehende Grabmale:
a) bei einstelligen Wahlgräbern:
Höhe 0,80 m bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m;
b) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:
Höhe 1,00 m bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m.
2. Liegende Grabmale:
a) bei einstelligen Wahlgräbern:
Breite bis 0,50 m, Länge 0,70 m bis 0,90 m, Höhe 0,14 bis 0,30 m;
b) bei mehrstelligen Wahlgräbern:
Breite bis 0,75 m, Länge 0,80 bis 1,20 m, Höhe 0,14 bis 0,30 m

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) Urnenreihengrabstätten:
1. Liegende Grabmale:
Größe 0,40 m x 0,40 m, Höhe der Hinterkante max. 0,15 m.
2. Stehende Grabmale:
Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,40 m.

(4) Grabeinfassungen sind, beginnend ab Feld III, Reihe 16, Nr. 1, nicht zulässig.
Grababdeckungen/Grabplatten sind zulässig. Bei einer Teilabdeckung sollen die Grabstätten in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher (max. Höhe: bis Oberkante Grabmal).
(5) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung der Einleitung zu diesem Paragraphen für vertretbar hält.

§ 22
Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.
(2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.
(3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.
(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 23
Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
(2) Für die Nachweiserbringung gilt § 9 Abs. 2 und Abs. 3 BestG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 24
Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. *

* Allgemein anerkannte Regeln des Handwerks sind z.B. die TA-Grabmal oder die Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung.

§ 25
Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 14) gestellt hat; bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung / der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung / der Friedhofsträger dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie / Er kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 26 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 26
Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Friedhofsträger oder seinem Beauftragten entfernt.
Auf Antrag kann die Abräumung vom Verpflichteten selbst vorgenommen werden.
Die Beauftragung eines Fremdunternehmens durch den Grabverantwortlichen ist nicht zulässig.
Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.
Lässt der Verpflichtete das Grabmal / und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht es / gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.
Sofern Grabstätten vom Friedhofsträger abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 27
Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 13 BestG), bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
(4) Reihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung bzw. dem Friedhofsträger.
(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 28
Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er

dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung / der Friedhofsträger die Grabstätte nach ihrem / seinem Ermessen auf Kosten des Verantwortlichen herrichten lassen oder vorzeitig einebnen.
(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder in angemessener Frist nicht zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte.

7. Leichenhalle
§ 29
Benutzen der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers / der Friedhofsverwaltung betreten werden. Der Friedhofsträger / die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
(3) Die Särge der/des an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

8. Schlussvorschriften
§ 30
Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit, Gestaltung und Entfernen der Grabmale nach den bisherigen Vorschriften.
(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf die Nutzungszeit(en) nach § 16 Abs. 2 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 31
Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 32
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 verstößt,
4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
5. Umbettungen / Ausgrabungen entgegen § 12 Abs. 2 vornimmt,
6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 21),
7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 22 Abs. 1 und 3, 4),
8. Grabmale ohne Zustimmung des Friedhofsträger / der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 26 Abs. 1),
9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 25, 27 und 28),
10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 27 Abs. 6),
11. Grabstätten entgegen der §§ 21, 24 gestaltet oder bepflanzt,
12. Grabstätten vernachlässigt (§ 28),
13. die Leichenhalle entgegen § 29 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt,
14. Abfall nicht an den dafür vorgesehenen Entsorgungsstellen entsorgt, oder Abfall entsorgt, der nicht vom Friedhof stammt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 33
Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 08.10.2018 inkl. aller Nachträge und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Riol, den 15.09.2026
Ortsgemeinde Riol
gez. Dr. Christel Egner-Duppich,
Ortsbürgermeisterin (DS)

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Unterrichtung der Einwohner

über die Sitzung des Ortsgemeinderates Riol am 14.09.2026

Unter dem Vorsitz von Ortsbürgermeisterin Dr. Christel Egner-Duppich und in Anwesenheit von Schriftführer/in Lisa Schmitt findet am 14.09.2026 im Dorf- und Kulturzentrum Martinstraße 5, in Riol, eine Sitzung des Ortsgemeinderates Riol statt.
In dieser Sitzung werden folgende Beschlüsse gefasst:
öffentlich

1. Mitteilungen

- Die Arbeiten an den Einlassbauwerken sind im vollen Gange. Im nächsten Schritt werden die Arbeiten an der Ecke Waldstraße zusammen mit den Gemeindearbeitern begonnen.
- Die Bauarbeiten bzgl. der Windräder haben ebenfalls begonnen. Derzeit werden die Kabel verlegt. Im Oktober soll das Umspannwerk angemeldet und mit der Zuwegung begonnen werden. Die Restrodung soll ebenfalls im Oktober erfolgen.
- Die Arbeitsgruppe der KiTa hat wieder zusammen mit dem Architekten, der Verbandsgemeindeverwaltung und der Ortsgemeinde Riol getagt. Derzeit wird die Übergangsphase mit den Containern eruiert. Herr Mohnen vom Büro PUR + wird nicht mehr die Maßnahme begleiten. Die neue Ansprechpartnerin ist ab nun an Frau Mendler.
- Mit der Firma Viking Cruises hat zwischenzeitlich ein Gespräch stattgefunden. Es sollen weitere Gespräche in kleinen Gruppen stattfinden, um u. a. über die Parkplatzsituation oder die Stromleitungen zu sprechen.
- Der Kreisumlagebescheid für das Jahr 2026 liegt vor. Die Ortsgemeinde Riol muss eine Kreisumlage von 683.941 € zahlen, dies entspricht einem Umlagesatz von 45 %. Außerdem liegt der Bescheid der Verbandsgemeindeumlage vor. Hier muss die Ortsgemeinde Riol eine Umlage von 392.126 € zahlen, dies entspricht einem Umlagesatz von 25,8 %.

2. Neufassung der Friedhofssatzung

Im September 2025 wurde das neue Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz beschlossen. Auf dieser Basis hat der Gemeinde- und Städtebund eine neue Muster-Friedhofssatzung erarbeitet, welche nun von den Gemeinden entsprechend umgesetzt werden sollte.
Die Verwaltung hat auf Basis der neuen Muster-Friedhofssatzung und der aktuellen Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Riol einen neuen Entwurf erarbeitet. Dieser wurde vom Ältestenrat bereits vorberaten. Die dort gefassten Beschlüsse wurden im Entwurf entsprechend eingearbeitet.

Die Friedhofsgebührensatzung wird in einer der folgenden Sitzungen entsprechend angepasst.
Durch den Rat wird angemerkt, dass in § 7 die Worte „Ausbringung der Ache auf dem Friedhof und öffentlichen Flächen“ zu streichen sind. Dies wurde so im Ältestenrat bereits vorberaten.
Beschluss:
Der Ortsgemeinderat beschließt die neue Friedhofssatzung wie im Entwurf vorgelegt. In § 7 sollen die Worte „Ausbringung der Asche auf dem Friedhof und öffentlichen Flächen“ gestrichen werden.
Die Satzung soll zum Tag nach Veröffentlichung in Kraft treten.
Abstimmungsergebnis:
einstimmig

3. Jahresabschluss zum 31.12.2024

3.1. Beschlussfassung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses

Zu diesem Tagesordnungspunkt übernimmt die Ortsbürgermeisterin, Frau Dr. Christel Egner-Duppich, den Vorsitz.
Die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Frau Anja Schmidtner, teilt mit, dass in der Sitzung am 10.09.2026 der Jahresabschluss nach den Vorschriften der §§ 110 ff. Gemeindeordnung (GemO) geprüft wurde.
Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.
Nach den dadurch gewonnenen Erkenntnissen vermittelt der Jahresabschluss zum 31.12.2024, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde Riol.
Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.
Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 führte zu folgendem Ergebnis:
1. Die Bilanz schließt auf der Aktiv- und Passivseite mit einer Bilanzsumme von 17.119.231,56 € ab und weist in der Ergebnisrechnung einen Jahresüberschuss in Höhe von 51.328,22 € aus.
2. Es wird ein Eigenkapital in Höhe von 9.423.854,14 € ausgewiesen. Das Eigenkapital hat sich demnach gegenüber dem 01.01.2024 um 51.328,22 € erhöht.
3. Das Vermögen der Ortsgemeinde hat sich im Prüfungszeitraum um 389.860,69 € auf 17.119.231,56 € verringert.
4. Das Fremdkapital einschließlich der Rückstellungen verringert sich um 232.064,40°€ auf 1.433.671,44 €.
5. Die Investitionskredite haben sich im Haushaltsjahr 2024 um 348.359,69 € auf 1.038.353,62 € verringert.
Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Ortsgemeinderat Riol die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2024 vor (§ 114 Abs. 1 Satz 1 GemO).
Beschluss:
Der Ortsgemeinderat Riol beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1 GemO.
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich genehmigt (§ 100 GemO).
Abstimmungsergebnis:
einstimmig

3.2. Entlastungserteilung gem. § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO

Zu diesem Tagesordnungspunkt übernimmt das Ratsmitglied Ulrich Rohr den Vorsitz.
Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Ortsgemeinderat Riol vor, der Ortsbürgermeisterin und den Beigeordneten sowie dem ehemaligen Ersten Beigeordneten – soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder die Ortsbürgermeisterin vertreten haben – die Entlastung zu erteilen. (Da die Verbandsgemeinde Schweich nach § 68 GemO für die Ausführung des Haushaltsplanes der Ortsgemeinde Riol zuständig ist, bedürfen neben der Ortsbürgermeisterin und den (ehemaligen) Beigeordneten auch die Bürgermeisterin und die (ehemaligen) Beigeordneten der Verbandsgemeinde Schweich der Entlastung des Ortsgemeinderates Riol.)
Beschluss:
Der Ortsbürgermeisterin und den (ehemaligen) Beigeordneten sowie der Bürgermeisterin und den (ehemaligen) Beigeordneten der Verbandsgemeinde Schweich wird für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO die Entlastung erteilt.
Die vom Beschluss betroffenen Personen nehmen gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO i. V. m. VV Nr. 4 zu § 114 GemO an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.
Abstimmungsergebnis:
einstimmig

4. Wahl des Ersten Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

Mit Schreiben vom 14.07.2026 hatte Herr Erster Beigeordneter Rainer Orth mitgeteilt, dass er sein Amt als Erster Beigeordneter mit Ablauf des 17.07.2026 niederlegen will. Die entsprechende Entlassungsverfügung wurde ihm bereits ausgehändigt.
Mit dem Ausscheiden des Ersten Beigeordneten ist eine Neuwahl für dieses Amt durchzuführen:
Für die Durchführung der Wahl ist ein Wahlvorstand/Wahlausschuss zu bilden. Dieser besteht aus der Vorsitzenden und mindestens zwei von ihr beauftragten Ratsmitgliedern.
Die Beigeordneten werden durch den Ortsgemeinderat gewählt. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung in öffentlicher Sitzung.
Die Ortsbürgermeisterin als Vorsitzende selbst hat gem. § 36 Abs. 3 GemO bei Wahlen kein Stimmrecht.
Auf Vorschlag der Fraktionen beruft Ortsbürgermeisterin Egner-Duppich die Ratsmitglieder:

- Sebastian Welter
- Matthias Krisam
- Anja Schmidtner

in den Wahlvorstand/Wahlausschuss.
Wählbar zum/r Ersten Beigeordneten ist (§ 53 Abs. 3 und 4 GemO),

- wer Bürger/in der Ortsgemeinde ist,
- Deutsche/r im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ist,
- am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat
- nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie
- die Gewähr dafür bittet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Ehrenamtliche/r Beigeordnete/r darf u. a. **nicht sein**, wer gegen Entgelt im Dienst der Gemeinde, der zuständigen Verbandsgemeinde oder eines öffentlich-rechtlichen Verbandes, bei dem die Gemeinde Mitglied ist, steht.
Die zu wählende Person muss nicht Mitglied des Gemeinderats sein.
Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung in öffentlicher Sitzung (§ 40 Abs. 5 GemO).
Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit (§ 40 Abs. 2, 3 GemO).
Die Vorsitzende bittet um Vorschläge aus den Fraktionen.
Die Wählergruppe Rohr schlägt keinen Kandidaten aus ihrer Fraktion vor. Der Fraktionsvorsitzende Florian Wener dankt Rainer Orth für die geleistete Arbeit.
Die CDU schlägt ebenfalls keinen Kandidaten aus ihrer Fraktion vor.
Aus der SPD-Fraktion wird Josef Linden als Kandidat vorgeschlagen.
Die anschließende geheime Wahl hat folgendes Ergebnis:

- stimmberechtigte Ratsmitglieder: 14
- abgegebene Stimmzettel: 14
  - davon gültig: 14
  - davon ungültig: 0
- Ja-Stimmen: 14
- Nein-Stimmen: 0
- Enthaltungen: 0

Ortsbürgermeisterin Egner-Duppich stellt unter Hinzuziehung des Wahlausschusses fest, dass Josef Linden zum Ersten Beigeordneten der Ortsgemeinde Riol gewählt ist.
Herr Josef Linden nimmt die Wahl an und bedankt sich für das ihm entgegengebrachte Vertrauen.
Ortsbürgermeisterin Egner-Duppich gratuliert Herrn Linden zu seiner Wahl.
Anschließend erfolgt die Vereidigung und Amtseinführung gem. § 54 Abs. 1 GemO.
Der Erste Beigeordnete leistet sodann den nach dem Landesbeamtengesetz vorgeschriebenen Diensteid. Anschließend führt die Ortsbürgermeisterin Herrn Linden gem. § 54 Abs. 1 GemO in sein Amt als Erster Beigeordneter ein.
Ortsbürgermeisterin Egner-Duppich dankt Rainer Orth für die gemeinsame Arbeit.

5. Wahl eines weiteren Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

Unter Tagesordnungspunkt (TOP) 4 wurde der bisherige Beigeordnete Herr Josef Linden zum Ersten Beigeordneten gewählt. Daher ist im direkten Anschluss vorgesehen, einen neuen, weiteren Beigeordneten zu wählen.
Wählbar zum Beigeordneten ist (§ 53 Abs.3 und 4 GemO):

- Wer Bürger der Gemeinde ist
- Deute/r im Sinne des Art. 116 Abs.1 GG oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ist,
- Am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat
- Nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs.2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie
- Die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Ehrenamtlicher/r Beigeordnete/r darf u.a. nicht sein, wer gegen Entgelt im Dienst der Gemeinde, der zuständigen Verbandsgemeinde oder eines öffentlich-rechtlichen Verbandes, bei dem die Gemeinde Mitglied ist, steht.
Die zu wählende Person muss nicht Mitglied des Gemeinderates sein.
Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung in öffentlicher Sitzung (§ 40 Abs. 5 Gemo).
Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit (§ 40 Abs. 2, 3 GemO).
Hinweis:
Nach § 36 (3) GemO ruht die Stimme der Vorsitzenden bei Wahlen.
Auf Vorschlag der Fraktionen beruft Ortsbürgermeisterin Christel Egner-Duppich die Ratsmitglieder:

- Sebastian Welter
- Matthias Krisam
- Anja Schmidtner

in den Wahlvorstand/Wahlausschuss.
Für die Wahl des Beigeordneten wird aus der Wählergruppe Rohr Herr Florian Wener vorgeschlagen. Es gibt keine weiteren Vorschläge aus der CDU und SPD.
Die anschließende geheime Wahl hat folgendes Ergebnis:

- stimmberechtigte Ratsmitglieder: 14
- abgegebene Stimmzettel: 14
  - davon gültig: 14
  - davon ungültig: 0
- Ja-Stimmen: 14
- Nein-Stimmen: 0
- Enthaltungen: 0

Ortsbürgermeisterin Egner-Duppich stellt unter Hinzuziehung des Wahlausschusses fest, dass Herr Florian Wener zum Beigeordneten der Ortsgemeinde Riol gewählt ist.
Herr Florian Wener nimmt die Wahl an und bedankt sich für das ihm entgegengebrachte Vertrauen. Er teilt mit, dass er den Fraktionsvorsitz der Wählergruppe Rohr an Herr Rainer Orth abgibt.
Ortsbürgermeisterin Egner-Duppich gratuliert Herrn Wener zu seiner Wahl.
Anschließend erfolgt die Vereidigung und Amtseinführung gem. § 54 Abs. 1 GemO.
Der Beigeordnete Wener leistet sodann den nach dem Landesbeamtengesetz vorgeschrieben Diensteid. Anschließend führt die Ortsbürgermeisterin Herrn Wener gem.§ 54 Abs. 1 GemO in sein Amt als Beigeordneter ein.

6. Beratung und Beschlussfassung des Investitionsplanes für den Zeitraum 2027-2030

Der Investitionsplan ist jährlich an die Entwicklungen im Ort anzupassen und fortzuschreiben. Er ist die Grundlage für die Erstellung des Haushaltsplanes.
Bis zum 04.09.2026 hatten die Fachabteilungen die Möglichkeit Eintragungen/Ergänzungen vorzunehmen.
Der Ortsgemeinderat wird gebeten, den Investitionsplan vorzuberaten und Änderungen/Ergänzungen per Beschluss im Investitionsplan aufzunehmen.
Seit diesem Jahr ist keine Vorberatung mehr im Ältestenrat erforderlich. Dies wurde durch den Haushälter mitgeteilt.
Der Ansatz i. H. v. 250 € für die Jahre 2027-2030 bei dem Projekt „Flachdachsanierung der Leichenhalle“ kann gestrichen werden. Die Maßnahme wird derzeit ausgeführt und noch in diesem Jahr abgeschlossen.
Es wird aus dem Rat nochmal darauf hingewiesen, dass das Wort „Bürgerhaus“ durch „Dorf- und Kulturzentrum“ zu ersetzen ist.
Aus Sicht des Rates gibt es keine weiteren Einwendungen.

Beschluss:
Der Ortsgemeinderat beschließt den Investitionsplan für den Planungszeitraum 2027-2030 in der vorgelegten Fassung mit folgenden Änderungen:

- **Flachdachsanierung der Leichenhalle: Der Ansatz i. H. v. 250 € für die Jahre 2027-2030 kann gestrichen werden.**
- **Das Wort „Bürgerhaus“ ist durch „Dorf- und Kulturzentrum“ zu ersetzen.**

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

7. Bauvoranfrage, Flur 1, Flurstück 111/2

Neubau Wohnhaus mit Einliegerwohnung
In der Sitzung des Bauausschusses am 18.07.2026 wurde das gemeindliche Einvernehmen zur vorliegenden Bauvoranfrage nicht erteilt. Zur Begründung wurde angeführt, dass im Bereich der Ortslage bei unbebauten Grundstücken einer Bebauung nur zugestimmt werde, wenn zuvor nachweislich die Erschließungskosten entrichtet worden seien.
Bei dieser Begründung handelt es sich jedoch nicht um einen bauplanungsrechtlichen Grund für die Versagung des Einvernehmens. Die Kreisverwaltung bittet daher um erneute Beratung und Beschlussfassung über das gemeindliche Einvernehmen bis zum **15.09.2026**.
Sollte das gemeindliche Einvernehmen erneut versagt werden, beabsichtigt die Bauaufsichtsbehörde, das Einvernehmen aus den vorgenannten Gründen zu ersetzen.
Das Sachgebiet Abgaben der VGV kann nicht nachvollziehen, ob die für das Grundstück seinerzeit Erschließungsbeiträge erhoben und gezahlt wurden. Es wird jedoch bestätigt, dass sämtliche Abgaben für das Grundstück bisher entrichtet wurden.
Bisheriger Sachverhalt:
Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Neuwies“, der aufgrund eines Ausfertigungsmangels nicht angewendet werden kann. Somit hat sich das Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB in die nähere Umgebung einzufügen.
Im Jahr 2009 wurde ein Bauvorbescheid für den Neubau eines Wohnhauses mit anschließender Verlängerung in 2013 beantragt und genehmigt (Az: 0765VB2009). Die Planunterlagen zum früheren Vorhaben liegen nicht mehr vor, sodass ein Vergleich mit den aktuellen Planunterlagen nicht möglich ist.
Im Anschreiben wird das Bauvorhaben näher erläutert. Der Lageplan (Anlage 2) stellt den Grundriss dar. Vorgesehen ist im vorderen Grundstücksbereich eine zweigeschossige Bebauung, während im rückwärtigen Bereich eine eingeschossige Bebauung geplant ist.
Ein Stellplatznachweis wurde nicht vorgelegt. Weitere Angaben liegen nicht vor.
Aus Sicht der Verwaltung bestehen keine städtebaulichen Bedenken.
Beschluss:
Das Einvernehmen wird erteilt.
Abstimmungsergebnis:
einstimmig

8. Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Um die derzeitige Hundesteuersatzung der Ortsgemeinde Riol an die aktuelle Rechtslage und Rechtsprechung sowie moderne Standards (z. B. bei Assistenzhunden) anzupassen, hat die Verwaltung einen Satzungsentwurf auf Basis der neuen Muster-Hundesteuersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz und der aktuellen Hundesteuersatzung erarbeitet.
Die wesentlichen inhaltlichen Änderungen im Vergleich zur aktuellen Fassung sind:
Gefährliche Hunde (§ 5 Abs. 4): In der bisherigen Fassung galt für bestimmte Hunderassen eine widerlegbare Vermutung der Gefährlichkeit (Halter konnten das Gegenteil beweisen). Bei den Rassen Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier und Staffordshire Bullterrier wird die Gefährlichkeit nun unwiderlegbar vermutet. Ein Gegenbeweis durch den Halter ist für diese Rassen nicht mehr vorgesehen. Das Gleiche gilt auch für Hunde, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen.
Modernisierung der Steuerbefreiungen (§ 7): Der neue Satzungsentwurf ist wesentlich detaillierter. Die Befreiungen für Assistenzhunde (z. B. Blindenführhunde) und Rettungshunde wurden präzisiert und an aktuelle gesetzliche Normen (Behindertengleichstellungsgesetz, DIN-Prüfungen, Assistenzhundeverordnung) angepasst.
Berufliche Hundehaltung (§ 7a): Dieser Bereich wurde aus § 7 ausgegliedert und erweitert. Er regelt nun explizit Hunde zur Einkommenserzielung (Berufsarbeit), Diensthunde und Hunde für wissenschaftliche Zwecke. Diese sind nun klar als „nicht besteuerbar“ definiert.

Wegfall veralteter Ermäßigungen (§ 8): Die Steuerermäßigung für Hunde auf Binnenschiffen wurde gestrichen. Zudem wurde klargestellt, dass gefährliche Hunde generell von Ermäßigungen ausgeschlossen sind.
Ordnungswidrigkeiten (§ 11): Der Katalog wurde erweitert. Wer Änderungen bei einer nicht besteuerbaren Hundehaltung (§ 7a) nicht meldet, handelt nun ebenfalls ordnungswidrig.
Alle weiteren Anpassungen sind rein redaktioneller Art (z. B. Aktualisierung von Amtsbezeichnungen und Verweisen auf Gesetze), dienen der Übersichtlichkeit, der rechtlichen Präzisierung oder der Aktualisierung von Bezeichnungen und ändern nichts an der Steuerlast der Bürger.
Beschluss:
Der Ortsgemeinderat Riol beschließt die neue Hundesteuersatzung wie im Entwurf vorgelegt. Die Satzung soll rückwirkend ab dem 01.01.2026 in Kraft treten.
Abstimmungsergebnis:
einstimmig

9. Straßenbaumaßnahme Hauptstraße; Sachstand

Die Vorsitzende informiert über den aktuellen Sachstand der Straßenbaumaßnahme Hauptstraße.
Derzeit werden reine Maßnahmen der Werke durchgeführt, d.h. Wasser, Abwasser und Kabel sind im Boden verlegt. Dies hat sich aufgrund des alten Ortsteils und der alten Leitungen schwieriger gestaltet, als gedacht. Der Zeitplan der Maßnahme ist deshalb 3 Wochen im Verzug.
Die Arbeiten der Fa. Deutsche Glasfaser laufen etwas schleppend. Die Baufirma hat nun Leerrohre in die Straße gelegt, damit die Straße zu einem späteren Zeitpunkt nicht nochmal aufgemacht werden muss. In diese Rohre wurden bereits Kabel verlegt. Dies wäre eigentlich die Aufgabe der Fa. Deutsche Glasfaser gewesen.
Einzelne Bürger melden immer wieder Risse in ihren Gebäuden, die ihrer Meinung nach durch die Baumaßnahme entstanden sind. Die Planungsfirma überprüft die Meldungen. Bisher konnte kein Zusammenhang der Risse mit der Baumaßnahme festgestellt werden. Vor Beginn der Baumaßnahe wurden intensive Aufnahmen der Gebäude erstellt. Die Planungsfirma wird nochmal angehalten, den Bürgern entsprechende Rückmeldungen zu geben.
Es wurde überprüft, ob es Probleme mit den Fördermitteln geben könnte, sofern der Zeitplan nicht eingehalten werden kann. Zum jetzigen Zeitpunkt stellt dies jedoch kein Problem dar.

10. Mängelbeseitigung Dorf- und Kulturzentrum; Sachstand

Durch die Verwaltung wurden mit Mail vom 23.07.2026 und 27.08.2026 die beauftragten Büros PUR + Architekten und PEC erneut auf die Überarbeitung/Erledigung der Mängelliste vom 28.02.2023 hingewiesen. Das Büro PEC hat hierzu mit Mail vom 01.09.2026 Stellung genommen. Das Büro PUR + Architekten hat mit Mail vom 09.09.2026 darauf hingewiesen, dass aus gesundheitlichen Gründen die Unterlagen/Stellungnahmen erst bis zum 30.09.2026 vorgelegt werden können.
Die teilweise losen Sockelfliesen wurden zwischenzeitlich wieder in Ordnung gebracht. Daraufhin mussten einige Wände neu gestrichen werden. Außerdem wurden an den Wänden auf den Toiletten weitere Fliesen inkl. Sockel angebracht.
Zur besseren Steuerung/Visualisierung der Heizung und der Be- und Endlüftung befindet sich das Büro PEC im Kontakt mit den beauftragten Firmen/Herstellern. Hier erfolgt zeitnah eine Verbesserung der Situation.
Aus der Mitte des Rates kam die Frage, ob zwischenzeitlich Wartungsverträge bzgl. der Heizung und der Lüftung abgeschlossen wurden. Bisher wurden noch keine Wartungsverträge abgeschlossen. Dies soll aber demnächst konkretisiert werden. Es muss zunächst eine ortsansässige Firma gefunden werden, die diese Heizung und Lüftung warten kann. Bei dem Hersteller der Anlagen handelt es sich um eine österreichische Firma mit Niederlassung in Deutschland. Für die Ortsgemeinde ist es wichtig, eine ortsansässige Firma zu beauftragen, die kurzfristig handeln kann.
Die Vorsitzende teilte außerdem mit, dass der Schließmechanismus an der Fluchttür repariert wurde. Dies stand jedoch nicht auf der Mängelliste.

11. Sachstand Stuhllager

Bezüglich des Stuhllagers im Dorf- und Kulturzentrum war ein Statiker vor Ort. Das Ingenieurbüro Krämer-Egner hat daraufhin eine Kostenkalkulation i. H. v. 1.295,91 € brutto erstellt. Darin ist auch die Betreuung der Maßnahme enthalten. Im Auftragsfall werden die Kosten nach angefallenen Stunden abgerechnet.
Die Arbeiten sollen in Eigenleistung erfolgen.
Es wird überlegt, die bestehende Tür durch eine neue Tür an anderer Stelle zu ersetzen. Dazu ist ein Durchbruch durch eine tragende Wand erforderlich. Das Ingenieurbüro Krämer-Egner empfiehlt der Ortsgemeinde Riol für den Durchbruch einen Bauantrag zu stellen. Der Rat spricht sich jedoch gegen die Antragstellung eines Bauantrages aus. Es wird überlegt, das Büro PUR + (Architekt der Kita-Baumaßnahme) um eine Einschätzung dazu zu bitten.
Außerdem wird die Vorsitzende nun die Kosten für Holz und die Tür mit Sturz anfragen.
Daraufhin kann eine Gesamtkostenkalkulation erstellt werden.

12. Verschiedenes

• Ratsmitglied Ulrich Rohr:
Es gab mehrere Beschwerden über die Arbeiten an den Einlassbauwerken in den Weinbergen. Der Zeitraum der Arbeiten ist während der Traubenlese nicht optimal gewählt. Die großen Traktoren und Vollernter können in den Weinbergswegen nicht wenden.
• Ratsmitglied Bernahrd Weich:
Dazu wird ergänzt, dass durch die Arbeiten an den Einlassbauwerken oberhalb des Wasserhauses eine Kante in der Straße entstanden ist. Diese Kante ist gefährlich und sollte in der Abnahme angemerkt werden. Die Vorsitzende teilt mit, dass an der ein oder anderen Stelle noch nachgearbeitet werden muss.
• Ratsmitglied Annika Klein:
Am Weinstand ist in letzter Zeit wieder reger Parkverkehr. Die neu errichteten Basketballkörbe können aufgrund der parkenden Autos nicht genutzt werden. Hier sollte man nochmal bei dem Ordnungsamt der VGV Schweich anfragen, welche Beschilderung hier angebracht werden könnte.
• Ratsmitglied Angela Schmitt-Weis:
Die Weinkönigin-Kröne ist durchgebrochen und wurde zwischenzeitlich provisorisch repariert. Da die Krone noch immer schief sitzt und nicht vollständig repariert werden konnte, sollte überlegt werden eine neue Krone anfertigen zu lassen.
• Ratsmitglied Rainer Orth:
Die Geschwindigkeitsanzeige auf der Kreisstraße/Höhe Bahnhofstraße aus Longuich kommend funktioniert nicht mehr.
• Erster Beigeordneter Josef Linden:
Auf dem Parkplatz am Festplatz parken in letzter Zeit vermehrt Busse über mehrere Tage. Das Ordnungsamt war bereits vor Ort. Man sollte sich jedoch eine Lösung überlegen, sodass nur PKWS dort parken können.
• Ratsmitglied Beate Rosch:
Auf dem unteren rechten Teil des Friedhofs sind Platten abgesackt. Die Vorsitzende teilt mit, dass die nun durch die Gemeindearbeiter in Angriff genommen werden soll.
• Beigeordneter Florian Wener:
Die Sirenen in der Ortsgemeinde dienen nicht mehr der Alarmierung der Feuerwehr, sondern der Warnung der Bevölkerung. Wenn die Sirene nun geht, sollen sich die Bürgerinnen und Bürger im Radio oder im Fernseher über die Lage informieren. Hr. Wener bittet den Rat außerdem darum, dies in die Bevölkerung zu tragen.
• Die nächste Ratssitzung findet am Montag, den 19.10.2026 um 19 Uhr statt.

13. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

TOP 2 Grundstücksangelegenheiten:
Es wurde kein Beschluss gefasst.

Schleich

Dr. Wolfgang Lößlein
06507 9988187
buergermeister@schleich-mosel.de
Sprechzeiten
nach tel. Vereinbarung

Bekanntmachung

Am **Mittwoch, 07.10.2026** findet um **19:00 Uhr im Gemeindehaus, Kapellenstraße 1 in Schleich** eine Sitzung des Ortsgemeinderates Schleich statt.
Tagesordnung:

öffentlich

1. Mitteilungen
2. Jahresabschluss zum 31.12.2024
   2.1 Beschlussfassung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses
   2.2 Entlastungserteilung gem. § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO
3. Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
4. Vorstellung von Maßnahmen zum Schutz bei Starkregenereignissen

4.1 Einlassbauwerke - Sachstand
4.2 Regenrückhaltung - Machbarkeitsstudie
5. Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
6. Verschiedenes

Schleich, 28.09.2026
Dr. Wolfgang Lößlein, Ortsbürgermeister

Schweich

- Lars Rieger
- 06502 933825 o. 933826
- buergermeister@stadt-schweich.de
- www.stadt-schweich.de

- Bürozeiten
  Mo. Fr. 07:30 - 12:30 Uhr
  Di. 14:00 - 16:30 Uhr
  Do. 14:00 - 18:00 Uhr

- **Schweich-Issel**:
- Ortsvorsteher Johannes Lehnert
- 06502 918213
- ov-issel@stadt-schweich.de
  Fr. 16:00 - 18:00 Uhr

Benefizkonzert zum 100-jährigen Jubiläum der Stadtkapelle Schweich mit dem Landespolizeiorchester Rheinland-Pfalz

Am Donnerstag der kommenden Woche (08. Oktober) lädt die Stadtkapelle Schweich anlässlich ihres diesjährigen 100-jährigen Jubiläums zu einem Benefizkonzert des Landespolizeiorchesters für 20.00 Uhr ins Bürgerzentrum recht herzlich ein. Der **Eintritt** zu diesem Konzert **ist frei**; die Veranstalter freuen sich aber über eine Spende, die dem Verein „YouTH-Rock it!!!“und dessen Arbeit zu Gute kommt.
Der Verein fördert Inklusion und Gemeinschaft durch gemeinsames, grenzüberschreitendes Musizieren von Menschen mit und ohne Beeinträchtigung. Seien Sie deshalb gern gesehene Gäste dieses außergewöhnlichen Konzerts und verbringen Sie einen beschwingten Abend in Schweichs „guter Stube“.



Schweich, 28.09.2026
Lars Rieger, Stadtbürgermeister

Thörnich

- Harald Rauen
- 0170 2206342
- buergermeister@thoernich.de

- Sprechzeiten
  nach tel. Vereinbarung

Trittenheim

- Mario Kohlmann
- Tourist-Info 06507 2227
- buergermeister@trittenheim.de
- www.trittenheim.de

- Sprechzeiten:
  Mi. 18:30 - 19:30 Uhr

Sprechstunde fällt vorübergehend aus

Liebe Trittenheimerinnen und Trittenheimer,
aufgrund der derzeitigen personellen Situation sowie urlaubs- und krankheitsbedingter Abwesenheiten kann die regelmäßige Sprechstunde des Ortsbürgermeisters **bis voraussichtlich Mitte November leider nicht stattfinden**. Für **Beglaubigungen und vergleichbare Verwaltungsangelegenheiten** besteht in dieser Zeit die Möglichkeit, sich an das **Bürgerbüro der Verbandsgemeinde Schweich** zu wenden. Für Ihre Anliegen, Fragen und Hinweise stehe ich selbstverständlich weiterhin **per E-Mail zur Verfügung**. Sobald die regelmäßige Sprechstunde wieder aufgenommen werden kann, werde ich Sie entsprechend informieren. Ich bitte um Verständnis für diese vorübergehende Regelung.

Mit freundlichen Grüßen
Mario Kohlmann, Ortsbürgermeister

Orgel- und Chorkonzert in St. Clemens, Trittenheim Stumm-Orgel von 1840 Sonntag, 11. 10. 2026 um 17 Uhr



Foto: Gregor Simon (privat)

Gregor SIMON, Organist an der Holzhey-Orgel von 1780 in Obermarchtal (Alb-Donau-Kreis) spielt Werke von List, Bach, Guilmant und eine eigene Komposition.
Gregor Simon hat u. a. Orgel bei Daniel Roth (Paris) und Harald Feller in München studiert.

Die Kirchenchöre aus Leiwen, Köwerich und Detzem singen unter der Leitung von Thomas Diedrich Werke von Bach, Mozart und Beethoven.

Eintritt frei. Anschließend Umtrunk vor der Kirche.

„Weinstand im Moselvorland“ Trittenheim

Auch in diesem Jahr ist der Weinstand im Moselvorland an den **Wochenenden im Oktober (bis 11.10.2026)** wieder geöffnet.
Öffnungszeiten: Freitag und Samstag jeweils von 13:00 - 22:00 Uhr und Sonntag von 11:00 - 22:00 Uhr.
Die Winzer und Vereine sowie die Trittenheimer Ortsgemeinde freuen sich, Sie als Gäste am Weinstand begrüßen zu dürfen, um in geselliger Runde den guten Trittenheimer Wein zu genießen.

Trittenheim, im September 2026
Mario Kohlmann, Ortsbürgermeister

Ende des amtlichen Teils

ABSCHIED NEHMEN
Trauern ist liebevolles Erinnern.
Das Trauerportal von LINUS WITTICH
trauer-regional.de by LINUS WITTICH

Koster SEIT 1834
BESTATTUNGEN
ERD- & FEUERBESTATTUNGEN | ÜBERFÜHRUNGEN | ERLEDIGUNGEN ALLER FORMALITÄTEN
Kenner Weg 1 | 54292 Trier-Ruwer | T: 0651-52240 | info@koster-trier.de | WWW.KOSTER-TRIER.DE



Die Mitglieder des Angelsportclub Leiwen trauern um ihr langjähriges Mitglied

Klaus-Peter Huwer

Mit ihm verlieren wir ein engagiertes allseits beliebtes Mitglied.
Unser aufrichtiges Mitgefühl gilt seiner Frau Brigit und seinen Töchtern.

DAS BESTATTUNGSINSTITUT seit 1970
Inhaber: Rudolf Gorges
GORGES PIETÄT
☎ 0 65 09 / 201
oder
0170 / 54 38 677
Feldstraße 3 | 54426 Heidenburg
Matthiasstraße 29 | 54340 Leiwen

Und immer sind da Spuren ihres Lebens,
niemand ist fort, den man liebt.

Tot ist nur, wer vergessen wird.

Sibylla Lentes

geb. Steinborn

* 12.02.1934 † 20.09.2026

In tiefer Trauer nehmen wir Abschied

Harald
Franz, Bettina, Niclas und Laura
sowie alle Anverwandten

54340 Ensch, im Oktober 2026

Traueranschrift:
Kirsten Bestattungen „Sibylla Lentes“, Richtstraße 4, 54338 Schweich.
Das Sterbeamt ist am Donnerstag, dem 8. Oktober 2026, um 14.30 Uhr in der Pfarrkirche St. Martin in Ensch; anschließend die Urnenbeisetzung.
Von Beileidsbekundungen am Grab bitten wir abzusehen.



Von guten Mächten wunderbar geborgen,
erwarten wir getrost, was kommen mag.
Gott ist bei uns am Abend und am Morgen
und ganz gewiss an jedem neuen Tag.

Agnes Ehrles

geb. Merz

*** 27.03.1935 † 11.09.2026**

In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir Abschied
Edelgard und Alfons Krämer
Bianca
Rita und Alois Löwen
Markus, Edith und Christopher
Edith und Walter Clüsserath
Johannes, Katharina und Michael mit Sophie
Ludwina Kirsten
und alle Anverwandten

54341 Fell, Detzem und Pölich

Traueranschrift: Kirsten Bestattungen „Agnes Ehrles“
Richtstraße 4, 54338 Schweich

Das Sterbeamt halten wir am Montag, 05. Oktober 2026 um 14:30 Uhr in der Kirche St. Martin in Fell; anschließend ist die Urnenbeisetzung.


KIRSTEN BESTATTUNGEN
DEM LEBEN EINEN WÜRDIGEN ABSCHLUSS GEBEN
www.kirsten-bestattungen.de
Tel. 06502.39 43

NEUES aus der RÖMISCHEN WEINstraße

Aus unserem Vereinsleben

Bekond

Heimat- und Verkehrsverein Bekond e.V.

Herbstwanderung am 03.10.2026 - gemeinsam unterwegs

Der Heimat- und Verkehrsverein Bekond e.V. veranstaltet auch in diesem Jahr eine Wanderung und lädt alle dazu recht herzlich ein. Ganz unter dem Motto „Herbstwanderung“ werden wir auf einer ca. 12 km langen Strecke die Natur bewundern.
Start der Wanderung ist an der Brenn.
Wir treffen uns dort um 11:30 Uhr.
Während der Wanderung wird es Pausen geben.
Ziel der Wanderung ist gegen 17:00 Uhr das Hotel Leinenhof.
Eine Voranmeldung zwecks Planung wird bis zum 25.09.2026 erbeten unter Tel. 0162 9196962 (R. Andres).
Spontane Mitwanderer sind aber ebenso herzlich willkommen.
Wir hoffen auf viele Teilnehmer und gutes Wetter.

FahrRad mit uns

Liebe Radfreunde,
wir laden Euch herzlich zur zweiten Radtour in diesem Jahr ein!
Wir starten die Tour in Mühlheim und möchten gemeinsam mit Euch einen schönen Tag in der Natur verbringen, interessante Orte erkunden und die Geselligkeit pflegen.
Die Strecke umfasst einige Höhenmeter.

Datum: **18.10.2026**
Treffpunkt: **09:30 Uhr an der Brenn Strecke: 28 km mit Pausen**
Anmeldung: Bitte meldet Euch verbindlich an - telefonisch bei **Birgit Wolf, Tel. 06502 6879 oder per eMail an: huv-bekond@t-online.de.**

Wer keine Transportmöglichkeit fürs Rad hat, meldet sich ebenso bei Birgit Wolf.
Wir freuen uns auf einen sportlichen und geselligen Tag mit Euch!

Heimat- und Verkehrsverein Bekond

Sportverein Vecunda Bekond 1921 e.V.

Seniorenspielplan

Sonntag, 04.10.2026

12:30 Uhr SV Bekond II – SG Osburg Thomm Lorscheid II, **Bekond, KR, Kreisliga C15**
14:45 Uhr SV Bekond – SG Osburg Thomm Lorscheid, **Bekond, KR**, **Kreisliga B11**
17:00 Uhr DJK Morscheid – FSG Hetzerath/Föhren/Bekond, **Morscheid Nähe Morbach, RP**, **Frauen Bezirksliga**

Detzem

VfB Detzem 1927 e.V.

Am kommenden **Sonntag, 04.10.2026**, haben beide Mannschaften Heimrecht **(Spielort ist unser Rasenplatz auf dem Werth). Um 12:30 Uhr beginnt das Spiel der 2. Mannschaft in der C-Liga 15 gegen den SV Trier-Irsch III. Anschließend wird um 15:00 Uhr die Begegnung der 1. Mannschaft in der B-Liga 11 gegen den SV Trier-Irsch II angepfiffen.** Ziel ist es, alle Punkte in Detzem zu behalten. Wir bitten um zahlreiche und lautstarke Zuschauerunterstützung.

Im **Jugendbereich** wird am Wochenende wie folgt gespielt:
Samstag, 03.10.2026
E-Jugend II: 12:00 Uhr JSG Wittlich IV - Kinderfestival (Kunstrasenplatz Wittlich, 54516 Wittlich, Am Sportzentrum)
Spiele D bis A-Jugend: siehe unter Mehring.
Die Kinder und Jugendlichen freuen sich auf Ihren Besuch.

Fell

Bergmannskapelle Fell

Oktoberfest

Die Bergmannskapelle Fell lädt ein zum ersten Oktoberfest am 10.10.2026 in den Silvanussaal im Winzerkeller. Einlass ist ab 19:00 Uhr. Wir freuen uns auf viele Besucher in Tracht, und ihr könnt euch auf Oktoberfestspiele, bayrische Schmankerl und Live-Musik freuen. Der Eintritt ist frei.

VdK Ortsverband Fell-Riol

Tagesfahrt Oktober

Liebe VdK-ler, liebe Freunde,
Wir dürfen euch alle wieder zu einer Tagesfahrt einladen.
Am 17.10.2026 bieten wir eine Tagesfahrt nach Limburg a. d. Lahn an.

Der geplante Ablauf der Tagesfahrt:

- Abfahrt Fastrau 7:30 Uhr
- Abfahrt Fell Schulhof 7:35 Uhr
- Abfahrt Fell Spielsbrücke 7:45 Uhr
- Abfahrt Longuich 8:00 Uhr
- Zwischenstopp Keramikmuseum Höhr-Grenzhausen mit zweitem Frühstück und Besuch des Museums
- Weiterfahrt nach Limburg mit freier Zeit und einstündiger Führung
- Rückfahrt nach Fastrau
- Gemeinsames Abendessen in der Pizzeria „Il Mulino“ in Fastrau
- Rückfahrt zu den Ausgangspunkten
- Ende der Fahrt ca. 20:00 Uhr.

Besonders schön ist, dass wir trotz Verteuerung aller Angebote den Preis vom letzten Jahr beibehalten können.
Für Mitglieder kostet die Fahrt € 35,00, für alle anderen € 45,00.
Inkludiert ist die Fahrt in einem modernen Reisebus, das zweite Frühstück, der Eintritt im Museum und die Stadtführung.
Anmeldungen werden ab sofort entgegengenommen von Renate Knürr, Mobil: 01511 4130807.
Zahlungen bitte bis zum 18.09.2026 mit Angabe des Namens auf das Konto:
Kontoinhaber: Sozialverband VdK
IBAN: DE90 5866 0101 0004 1096 79

SV Fortuna Fell 1924 e.V.

C-Junioren II
03.10., 10:00 Uhr: JSG FLIRK Fell II - JSG Vorderer Hochwald Osburg (Spielort: Kunstrasenplatz Schulzentrum Schweich, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1)
Herren II
04.10., 12:30 Uhr: FSV Trier-Tarforst III - SG FLRK Fell II (Spielort: Kunstrasenplatz Trier-Tarforst, Am Trimmelter Hof)
08.10., 19:30 Uhr: FSG Ehrang-Pfalzel III - SG FLRK Fell II (Kreispokal; Spielort: Rasenplatz Trier-Pfalzel, Hans-Adamy-Straße)
Herren I
04.10., 15:00 Uhr: FSV Trier-Tarforst II - SG FLRK Fell (Spielort: Kunstrasenplatz Trier-Tarforst, Am Trimmelter Hof)
07.10., 19:30 Uhr: SG Osburg Thomm Lorscheid - SG FLRK Fell (Kreispokal; Spielort: Kunstrasenplatz Thomm, Römerstraße)

Föhren

Heimat- und Kulturverein Meulenwald Föhren

Einladung zur 42. traditionellen Meulenwaldwanderung

Liebe Wanderfreundinnen, liebe Wanderfreunde!
Es ist wieder so weit, der Herbst lädt uns ein mit seiner bunten Pracht, den Alltag zu vergessen. Lasst uns durch den Morgennebel laufen und den Duft des Herbstwaldes genießen. Die von der Ortsgemeinde Föhren und dem Heimat- und Kulturverein Meulenwald Föhren organisierte traditionelle Meulenwaldwanderung findet in diesem Jahr zum 42. Mal statt am Sonntag, 11. Oktober 2026. Alle Bürgerinnen und Bürger von Föhren sowie alle Wanderfreunde aus nah und fern sind herzlich eingeladen, gemeinsam durch den herbstlich gefärbten Meulenwald zu wandern. Ab 9.30 Uhr begrüßen wir die Wanderer am Schul- und Sportzentrum am Feuerwehrgerätehaus zu unserer ca. 8 km-langen Wanderstrecke. Alle mitwirkenden Vereine freuen sich auf viele Wanderinteressierte. Die Freiwillige Feuerwehr Föhren sorgt mit regionaltypischen Getränken unterwegs für eine Erfrischung und der Malteser Hilfsdienst wird im Ziel, an der Grundschule im Gemeinderaum, einen Eintopf mit Würstchen anbieten. Kaffee und Kuchen werden vom Gesangverein gereicht. Ausserdem haben wir einen Pomologen der Nabu Trier zu Gast, Christoph Vanberg. Er bietet in der Zeit von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr die Obstbestimmung an. Dazu können Sie fünf Äpfel oder Birnen mit Stil mitbringen, keine Schattenfrüchte, nicht in einer Plastiktüte, bitte in einem Korb, so dass unser Pomologe die Sorte bestimmen kann. Allen Vereinen und Mitwirkenden, die unsere Meulenwaldwanderung unterstützen, danken wir für ihren Einsatz. Wir wünschen allen Wanderfreundinnen und Wanderfreunden viel Spaß, gute Gespräche und Begegnungen, rundum einen schönen Wohlfühl – Wandertag in Föhren.

Herzlichst
Ihre Rosi Radant, Ortsbürgermeisterin
und
Ihr Udo Walscheid, Vorsitzender Heimat- und Kulturverein
Föhren, 21.09.2026

Donnerstagswanderung

Unsere nächste Donnerstagswanderung führt uns am **08. Oktober** auf die Höhen zwischen Fell und Riol.
Wanderstrecke (ca. 8,5 km): Vom Parkplatz an der L 150 bei der Dicken Eiche wandern wir zunächst durch den Solarpark Riol und den Herrenwald hinunter zum Hahnenberg. Wir folgen nun dem Weg zur Kasterhütte hinauf. Dort erwartet uns ein atemberaubender Blick über das Moseltal über Schweich, Riol und Longuich. Durch den Wald führt uns der Weg in östlicher Richtung mit einigen Blicken auf die unterhalb vorbeiführende Autobahn und die Molesbachtalbrücke. Über den höchsten Punkt „Aufm Loosenwäldchen“ gelangen wir wieder zum Solarpark und zum Ausgangspunkt der Wanderung.
Nach der Wanderung ist eine Einkehr in der Pizzeria Bella Vista (Fastrauer Mühle) gegen 17:30 Uhr vorgesehen.
Treffpunkt: 14:00 Uhr an der Bakscheier in Föhren oder um **14:20 Uhr** Parkplatz Dicke Eiche. Zu erreichen über die Autobahnabfahrt AS Mehring, dann für ca. 850 Meter der L 150 in Fahrtrichtung Fell folgen. Der Parkplatz befindet sich auf der rechten Seite. Festes Schuhwerk erforderlich.

Aktion 3% Föhren e.V. - Weltladen

Weltladen fit für die Zukunft

Seit nunmehr 36 Jahren gibt es in Föhren den Weltladen als Geschäft des „fairen Handels“. Um den komplett ehrenamtlich geführten Laden fit für die Zukunft zu machen, gehen wir eine Kooperation mit dem Weltladen der Arbeitsgemeinschaft Frieden (AGF) in Trier ein. Dabei geht die Betriebsträgerschaft an die AGF über und es entfallen einige sehr zeitaufwändige Arbeiten und Verantwortlichkeiten für uns als Verein, insbesondere was finanztechnische und steuerrechtliche Belange angeht. Im Bereich der Bestellungen von Waren entstehen neue Synergien. Das Weltladenteam aus 25 Personen arbeitet dabei in bewährter Weise weiter. Ebenso bleiben die Ansprechpersonen vor Ort dieselben. Für die über die Jahre sehr treue Kundschaft ändert sich nichts. Auch wird die Aktion 3% den Laden für ihre eigenen Veranstaltungen weiter nutzen.

VdK Ortsverband Föhren

Einladung zur Mitgliederversammlung mit anschließendem Familiennachmittag

Am Samstag, den 17.10.2026 um 14:00 Uhr im Gemeinderaum im „Bürger- und Vereinshaus“ in Föhren.
Liebe Mitglieder des VdK Ortsverbands Föhren.
Wir laden euch recht herzlich zum diesjährigen Familiennachmittag ein.
Für euer leibliches Wohl ist gesorgt.
Wir freuen uns auf rege Beteiligung und einen schönen Nachmittag.
An diesem Nachmittag findet auch die jährliche Mitgliederversammlung statt mit
folgenden Tagesordnungspunkten:

1. Begrüßung
2. Gedenkminute der Verstorbenen
3. Bericht des Ortsverbandsvorsitzenden
4. Bericht des Kassenverwalters
5. Revisionsbericht des Kassenprüfers
6. Entlastung des Vorstandes
7. Ehrungen
8. Sonstiges

Der Vorstand Ortsverband Föhren

Anmeldungen bis spätestens 04.10.2026 an:
Karl Heinz Schabio, Dr. Patheigerstraße 4, Tel.: 06502 401684
Hans Quare, Friedhofstraße 9, Tel.: 3733
Ludwig Müller, Am Bartholomäus 16

LG Meulenwald Föhren e.V.

Gemeinsam statt alleine - lauf mit der LG Meulenwald Föhren

Du läufst bisher alleine? Ein Lauftreff kommt für dich nicht in Frage, denn du hast Bedenken, dass du nicht mithalten kannst?
Stell dir vor, du kommst zu einer Gruppe, in der Menschen laufen, die genauso unterwegs sind wie du, ohne Leistungsdruck und ohne Erwartungen. Genau das findest du bei der LG Meulenwald Föhren. Du läufst in deinem Tempo und wir sorgen dafür, dass du dich bei uns wohlfühlst. Dabei lernst du neue Strecken kennen und merkst schnell, wie angenehm es ist, nicht allein unterwegs zu sein. Vielleicht möchtest du ausprobieren, wie es ist, gemeinsam zu laufen, vielleicht wünschst du dir etwas Motivation oder suchst mehr Sicherheit, besonders in der dunklen Jahreszeit. Was auch immer dein Grund ist: Du bist bei uns willkommen.
Komm einfach zu unserem Dienstags- oder Samstags-Lauftreff vorbei und laufe eine Runde mit uns. Ohne Anmeldung, ohne Verpflichtung - nur du und deine Laufschuhe und eine Gruppe, die sich darauf freut, dich kennenzulernen.
Weitere Infos zu den genauen Trainingszeiten und Treffpunkten unter www.lgmf.de/Training.

SV Föhren 1920 e.V.

Karate Termine

25.10.2026	Training bereits um 9:15 Uhr. Schwarzgurttraining um 10:45 Uhr
07.11.2026	SBU Versammlung mit Neuwahlen. 15:00 Uhr Gasthaus Crames in Biewer
13.11 - 15.11.2026	Trainingswochenende mit Dojo Schweich in Echternach
17.11.2026	Schwarzgurttraining in Schweich 19:30 DBG
28.11.2026	Aufbau Turnier. 10:00 Uhr Sporthalle und Gemeinderaum
29.11.2026	SBU Kobudo Turnier in Föhren. Anmeldeschluß 15.11.2026
11.12.2026	Schwarzgurttraining in Trier 19:00 Uhr Barbara Schule
13.12.2026	Training bereits um 9:00 Uhr. 10:30 Uhr SBU Farbgurtprüfungen in Föhren, Teilnehmer werden informiert
13.01.2027	Neuer Anfängerkurs für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Mittwochs 17:30 Uhr und Sonntags10:00 Uhr Sporthalle Föhren
26.02. - 28.02.2027	SBU Schwarzgurtlehrgang in Echternach. Anmeldeschluß 06.11.2026

Abteilung Fußball

Sonntag 04.10.2026
14:30 Uhr SpVGG Minderlittgen Hupperath - SV Föhren in Hupperath

13:00 Uhr SV Mehring II - SV Föhren II in Mehring
Frauen
17:00 Uhr DjK Morscheid - FSG Föhren
in Morscheid (Nähe Morbach)

Pokalspiel

Mittwoch 07.10.2026
19:30 Uhr SV Fisch - SV Föhren in Fisch
Über zahlreiche und lautstarke Zuschauerunterstützung würden sich die Mannschaften freuen!

Kenn

Heimat- und Verkehrsverein Kenn e.V.

Freie Verkaufsplätze - Adventsmarkt in Kenn

Am 06.12.2026 findet auf der Bernhard-Becker-Freizeitanlage in Kenn unser diesjähriger Adventsmarkt statt.
Es gibt noch freie Marktplätze, auf denen Künstler und Händler ihre Waren und Dienstleistungen anbieten können.
Bei Interesse kommen Sie gerne auf uns zu!

Heimat- und Verkehrsverein Kenn e.V.
Der Vorstand
vorstand@hvv-kenn.de
06502 4040405

VdK Ortsverband Kenn

Tagesfahrt nach Bonn

Liebe Mitglieder des VdK-Ortsverbandes Schweich/Kenn, zu einer **Tagesfahrt** in die ehemalige Bundeshauptstadt Bonn laden wir Sie alle recht herzlich für **Freitag, den 09.10.2026**, ein.
Der Tagesablauf ist wie folgt vorgesehen: 7:30 Uhr Abfahrt in Schweich am Schwimmbad und in Kenn um 7:45 Uhr an der Bushaltestelle Apotheke, St. Margarethen-Straße 1a.
Ca. 10:00 Uhr Ankunft und Besuch sowie ab 11:00 Uhr eine 90-minütige Führung durch das neu gestaltete „Haus der Geschichte".
Gegen 13:00 Uhr Mittagessen im Restaurant „Em Höttche" in Bonn und um 15:30 Uhr Stadtrundfahrt im eigenen Reisebus durch die ehemalige Bundeshauptstadt.
Jedes VdK-Mitglied des Ortsverbandes Schweich/Kenn erhält für die Fahrt einen 10,- € Verzehrgutschein zum Mittagessen und der Reisepreis für VdK-Mitglieder liegt bei 20,- € und für Nichtmitglieder bei 25,- € (Nichtmitglieder erhalten **keinen** Verzehrgutschein).
Beim **Mittagessen** können Sie aus folgenden vier Gerichten auswählen, die Sie **bei der Anmeldung zur Tagesfahrt** dann bitte **mitteilen**: Frikadellen Opa Jupp mit Schmorzwiebeln, Spiegelei, Kartoffelpüree (15,20 €), „Em Höttche Brauhausteller" Halbes Schnitzel, gebratene Blutwurst, Zwiebeln, Kölsch-Sauce, Apfel, Bratkartoffeln (21,50 €), Rheinischer Sauerbraten in Rosinensauce mit Kartoffelkloß, Rotkohl und Äpfeln (25,50 €), Kässpätzle mit hausgemachten Röstzwiebeln und kleinem Salat (15,50 €).
Nochmals: Bitte geben Sie bei der telefonischen Anmeldung Ihren Essenswunsch durch!
Die verbindlichen Anmeldungen für diese schöne Fahrt, für die maximal 40 Plätze zur Verfügung stehen, nimmt bis zum Anmeldeschluss am 06.10.2026 telefonisch unser Vorstandsmitglied Edwin Bohr (Tel.: 0160 7114302) entgegen.
Die Reservierung der Plätze erfolgt in der Reihenfolge der telefonischen Anmeldungen.
Bevorzugt berücksichtigt werden zunächst Mitglieder unseres VdK-Ortsverbandes, wenn die Nachfrage zu stark sein sollte.
Die Überweisung des Reisepreises erfolgt auf folgende Bankverbindung: Sozialverband VdK (Kontoinhaber), IBAN: DE28 5866 0101 0001 9890 17, BIC-Code: GENODED1BITG, Kreditinstitut: Volksbank Trier Eifel eG

Freundliche Grüße
Lars Rieger (Vorsitzender des VdK-Ortsverbandes Schweich/Kenn)

Angelclub Kenn 1975 e.V.

4. Angeldurchgang 2016

Unser 4. Angeldurchgang 2026 findet am 04.10.2026 statt.
Wir treffen uns um 7:00 Uhr auf dem Parkplatz des Restaurant Kisidis (ehemaliges Kenner Wirtshaus).
Geangelt wird von 8:00 Uhr bis 11:00 Uhr.

Der Vorstand

TuS Kenn 1924 e.V.

„Nothing Kenn stop us" - 30 Kenner Frauen feiern einen besonderen Tag beim Trierer Frauenlauf

Mit rund 30 hochmotivierten Läuferinnen aus Kenn ging es unter dem Motto „Nothing Kenn stop us" am 20.09.2026 zum Trierer Frauenlauf. Von unter 18 bis über 65 Jahren war jede Altersgruppe vertreten. Viele persönliche Bestzeiten, eine mega Stimmung und eine großartige Gemeinschaft machten den Tag zu etwas ganz Besonderem.
Vom Start an den Kaiserthermen führte die Strecke durch die Trierer Altstadt bis zum emotionalen Zieleinlauf im Amphitheater. Anmoderiert wurden unsere Läuferinnen von der Kennerin Alex Meusel. Mit dem 2. Platz unter den teilnehmerstärksten Teams gab es zudem einen tollen Erfolg zu feiern.
Zusammen mit der Gemeinde und Bürgermeister Burkhard Apsner haben wir im Anschluss am Rathaus in Kenn einen kleinen Sektempfang organisiert um die tolle Leistung der Teilnehmerinnen zu feiern.
Kenn - unser Dorf. Nothing Kenn stop us!
Lust auf Laufen?
Der TuS Kenn Lauftreff freut sich über neue Gesichter!

- Samstags, 9 Uhr: Anfänger & Wiedereinsteiger - Treffpunkt Weingut Herrig
- Mittwochs, 19 Uhr: Fortgeschrittene - Treffpunkt Sportplatz Kenn

Leitung: Hannah Böhm
Kommt vorbei und werdet Teil unserer Laufgemeinschaft!



Köwerich

SV Leiwen-Köwerich 2000 e.V.

Spielplan Fußball

Junioren
B-Junioren, Kreisoberliga Mosel
Samstag, 03.10.2026 14:00 Uhr
JSG RöWe Niederemmel II (U18) – JSG Mittelmoseltal Burgen II
Kunstrasenplatz Piesport
Samstag, 03.10.2026 16:00 Uhr
JSG RöWe Niederemmel – JFV Wittlich II
Rasenplatz Leiwen
C-Junioren, Rheinlandpokal
Sonntag, 04.10.2026 11:00 Uhr
JSG Nims-Kyll Dahlem – JSG RöWe Neumagen-Dhron
Rasenplatz Messerich
E-Junioren, Kinderfußball A Mosel
Samstag, 03.10.2026 12:00 Uhr
JSG Platten – JSG Mittelmosel Trittenheim II
Rasenplatz Platten
Herren
Reserveklasse Trier-Saarburg
Sonntag, 04.10.2026 14:30 Uhr
SG Leiwen-Köwerich/T/N-D III – FSV Trier-Kürenz II
Rasenplatz Neumagen
Kreisliga B Trier-Saarburg
Freitag, 02.10.2026 19:45 Uhr
SG Leiwen-Köwerich/T/N-D II – SV Farschweiler
Rasenplatz Neumagen
Kreisliga A Mosel
Samstag, 03.10.2026 18:00 Uhr
SG Leiwen-Köwerich/T/N-D – SV Gonzerath
Rasenplatz Neumagen
ALLE Mannschaften freuen sich auf eine starke Zuschauerunterstützung!

Leiwen

Angelsportclub Leiwen 1965 e.V.

Schnupperangeln beim ASC-Leiwen.

Der Angelsportclub Leiwen lädt für den 03.10.2026 (Tag der Deutschen Einheit) an der Weiheranlage im Bachtal in Leiwen in der Zeit von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr zu einem „Schnupperangeln für Klein und Groß“ ein.
Das Angeln für Kinder und Jugendliche ist kostenlos. Erwachsene zahlen pro geangelter Forelle 5,-- €. Der Reinerlös geht als Spende an den Förderverein der Grundschule Leiwen. Schirmherr ist Schulleiter Herr Essling. Für Speisen und Getränke ist gesorgt. Angelgeräte und Köder werden bei Bedarf vom Verein gestellt. Die Mitglieder des ASC-Leiwen sind gerne bei der waidgerechten Versorgung der gefangenen Fische behilflich. Die Mitglieder des Angelsportclub Leiwen freuen sich auf viele Besucher und wünschen allen Teilnehmern viel Freude und Petri Heil.

SV Leiwen-Köwerich 2000 e.V.

Spielplan Fußball

Junioren
B-Junioren, Kreisoberliga Mosel
Samstag, 03.10.2026 14:00 Uhr
JSG RöWe Niederemmel II (U18) – JSG Mittelmoseltal Burgen II
Kunstrasenplatz Piesport
Samstag, 03.10.2026 16:00 Uhr
JSG RöWe Niederemmel – JFV Wittlich II
Rasenplatz Leiwen
C-Junioren, Rheinlandpokal
Sonntag, 04.10.2026 11:00 Uhr
JSG Nims-Kyll Dahlem – JSG RöWe Neumagen-Dhron
Rasenplatz Messerich
E-Junioren, Kinderfußball A Mosel
Samstag, 03.10.2026 12:00 Uhr
JSG Platten – JSG Mittelmosel Trittenheim II
Rasenplatz Platten
Herren
Reserveklasse Trier-Saarburg
Sonntag, 04.10.2026 14:30 Uhr
SG Leiwen-Köwerich/T/N-D III – FSV Trier-Kürenz II
Rasenplatz Neumagen
Kreisliga B Trier-Saarburg
Freitag, 02.10.2026 19:45 Uhr
SG Leiwen-Köwerich/T/N-D II – SV Farschweiler
Rasenplatz Neumagen
Kreisliga A Mosel
Samstag, 03.10.2026 18:00 Uhr
SG Leiwen-Köwerich/T/N-D – SV Gonzerath
Rasenplatz Neumagen
Alle Mannschaften freuen sich auf eine starke Zuschauerunterstützung!

Mehring

St.-Seb- Schützenbruderschaft Mehring 1636 e.V.

Rundenwettkämpfe:
Bezirk 12 „Mosel“
Disziplin Luftpistole freihand
Zum ersten Wettkampftag fahren wir am 04.10.2026 nach Zeltingen. Wir starten in der dortigen Schießsportanlage gegen die Mannschaft des SVM Zeltingen um 10:00 Uhr.
Disziplin Luftgewehr aufgelegt
Am 07.10.2026 begrüßen wir die Mannschaft der St. Hub. Schützenbruderschaft Lampaden in unserer Schießsportanlage „Am Kniebrecht“ in Mehring.
Kreisliga - Disziplin Luftgewehr freistehend
Die Mannschaft des Bürgerschützenvereins Osann-Monzel begrüßen wir am 07.10.2026 um 19:00 Uhr in unserer Schießsportanlage „Am Kniebrecht“ in Mehring.

SV Mehring 1921 e.V.

Spielplan Fußball

Herren Kreisliga C
Sonntag, 04.10.2026 13:00 Uhr
SV Mehring II - SV Föhren II
Mehring, Kunstrasenplatz
Herren Kreisliga A
Sonntag, 04.10.2026 14:30 Uhr
SG Thalfang/Berglicht - SV Mehring
Berglicht, Rasenplatz
Freitag, 09.10.2026 19:30 Uhr
SV Mehring - SG Leiwen-Köwerich
Mehring, Kunstrasenplatz

Pölich

SV Pölich/Schleich

Spiele

Sonntag, 04.10.2026 in Detzem
Kreisliga C
12:30 Uhr SG Pölich/Schleich-Detzem II – SV Trier-Irsch III
Kreisliga B
15:00 Uhr SG Pölich/Schleich-Detzem I – SV Trier-Irsch II

Riol

Musikverein Riol 1958 e.V.

Musik, Genuss und beste Stimmung:
Große Weinleseparty in Riol!

Der **Musikverein Riol** lädt sie herzlich zur diesjährigen **Weinleseparty** ein! Starten Sie mit uns in einen geselligen Abend voller musikalischer Highlights und bester Laune.

Wann: Samstag, 10.10.2026
Beginn: 19:00 Uhr
Wo: Dorf- und Kulturzentrum Riol
Eintritt: Frei!

Das Programm des Abends: Für erstklassige Blasmusik und beste Unterhaltung sorgen zu Beginn die **Pfarrkapelle Schwarzenbach** sowie **Peter Züll & seine Blechwerker** vom Musikverein Weyer. Im Anschluss lassen wir es krachen:
Feiern und tanzen Sie mit uns bei der großen **80er- und 90er-Jahre-Party** bis in die Nacht!
Für das leibliche Wohl und eine exzellente Auswahl an Weinen ist bestens gesorgt.
Bringen Sie gute Laune mit – wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Schweich

Modellbahnfreunde Schweich e.V.

Jeden Montag und Dienstag Vereinsabend von 19:30 Uhr bis 22:00 Uhr. Gäste sind immer herzlich willkommen. Weitere Informationen unter: www.modellbahnfreunde-schweich.de

Nachbar in Not Schweich e.V.

Benefizkonzert

Freitag, 16. Oktober 2026, 19.00 Uhr
Evangelisches Gemeindezentrum Schweich
Weltweite politische und wirtschaftliche Wirren werfen zunehmend ihre Schatten auch auf unser Leben; sie stellen unseren gewohnten Lebensstandard mehr und mehr in Frage.
Was viele vielleicht nur als kleine Einschränkung im täglichen Leben wahrnehmen, stellt manche Mitbürgerinnen und Mitbürger vor eine existenzbedrohende Krise.
Hier ist die solidarische und unbürokratische Hilfe des Vereins **Nachbar in Not** oftmals ein Rettungsanker in letzter Minute.
Unsere traditionellen Benefizkonzerte erfreuen sich zunehmender Beliebtheit. Deshalb möchten wir Sie auch in diesem Jahr wieder herzlich einladen, mit Ihrem Besuch unser Tun zu unterstützen.

Wir freuen uns darauf, Sie am Freitag, dem 16. Oktober 2026, um 19.00 Uhr im Evangelischen Gemeindezentrum Schweich begrüßen zu dürfen.
Das Ensemble **„Flexible Tones“** mit **Christine Kaufmann (Gesang)**, **Nico Braband (Arrangements, Gitarre)**, **Frank Holstein (Keyboards)** und **Norbert Olk (Gitarre, Gesang)** bietet mit zeitlosen Klassikern verschiedener Genres ein facettenreiches und unterhaltsames Musikprogramm.
Einlass ist ab 18.00 Uhr. Der Eintritt ist frei. Über Ihre geschätzte Spende freuen wir uns sehr.

Isseler Cultur-Verein e.V.

Ein herzliches Dankeschön

Wir möchten allen ICV-Helfern am Heimat-, Wein- und Erntedankfest sowie den Kuchenbäckerinnen und -bäckern für die vielen leckeren und superschönen selbstgebackenen Kuchen und Torten, auch im Namen unserer Gäste, ein herzliches Dankeschön aussprechen!

Stadt Schweich

VdK-Ortsverband Schweich/Kenn - Tagesfahrt nach Bonn

Liebe Mitglieder des VdK-Ortsverbandes Schweich/Kenn, zu einer **Tagesfahrt** in die ehemalige Bundeshauptstadt Bonn laden wir Sie alle recht herzlich für **Freitag, den 09.10.2026**, ein.
Der Tagesablauf ist wie folgt vorgesehen: 7:30 Uhr Abfahrt in Schweich am Schwimmbad und in Kenn um 7:45 Uhr an der Bushaltestelle Apotheke, St. Margarethen-Straße 1a.
Ca. 10:00 Uhr Ankunft und Besuch sowie ab 11:00 Uhr eine 90-minütige Führung durch das neu gestaltete „Haus der Geschichte“.
Gegen 13:00 Uhr Mittagessen im Restaurant „Em Höttche“ in Bonn und um 15:30 Uhr Stadtrundfahrt im eigenen Reisebus durch die ehemalige Bundeshauptstadt.
Jedes VdK-Mitglied des Ortsverbandes Schweich/Kenn erhält für die Fahrt einen 10,- € Verzehrgutschein zum Mittagessen und der Reisepreis für VdK-Mitglieder liegt bei 20,- € und für Nichtmitglieder bei 25,- € (Nichtmitglieder erhalten **keinen** Verzehrgutschein).
Beim **Mittagessen** können Sie aus folgenden vier Gerichten auswählen, die Sie **bei der Anmeldung zur Tagesfahrt** dann bitte **mitteilen**: Frikadellen Opa Jupp mit Schmorzwiebeln, Spiegelei, Kartoffelpüree (15,20 €), „Em Höttche Brauhausteller“ Halbes Schnitzel, gebratene Blutwurst, Zwiebeln, Kölsch-Sauce, Apfel, Bratkartoffeln (21,50 €), Rheinischer Sauerbraten in Rosinensauce mit Kartoffelkloß, Rotkohl und Äpfeln (25,50 €), Kässpätzle mit hausgemachten Röstzwiebeln und kleinem Salat (15,50 €).
Nochmals: Bitte geben Sie bei der telefonischen Anmeldung Ihren Essenswunsch durch!
Die verbindlichen Anmeldungen für diese schöne Fahrt, für die maximal 40 Plätze zur Verfügung stehen, nimmt bis zum Anmeldeschluss am 06.10.2026 telefonisch unser Vorstandsmitglied Edwin Bohr (Tel.: 0160 7114302) entgegen.
Die Reservierung der Plätze erfolgt in der Reihenfolge der telefonischen Anmeldungen.
Bevorzugt berücksichtigt werden zunächst Mitglieder unseres VdK-Ortsverbandes, wenn die Nachfrage zu stark sein sollte.
Die Überweisung des Reisepreises erfolgt auf folgende Bankverbindung: Sozialverband VdK (Kontoinhaber), IBAN: DE28 5866 0101 0001 9890 17, BIC-Code: GENODED1BITG, Kreditinstitut: Volksbank Trier Eifel eG
Freundliche Grüße

Lars Rieger (Vorsitzender des VdK-Ortsverbandes Schweich/Kenn)

TuS Mosella Schweich e.V.

Abteilung Fußball

Am kommenden Wochenende stehen für unsere Mannschaften folgende Spiele bevor:
Herren Rheinlandliga
Sonntag, 04.10.2026, 14:30 Uhr:
TuS Mosella Schweich - TuS Kirchberg
Herren Kreisliga A
Sonntag, 04.10.2026, 15:15 Uhr:
TuS Trier Euren - TuS Mosella Schweich II
Herren Kreisliga B
Sonntag, 04.10.2026, 14:30 Uhr:
DJK Morscheid - TuS Mosella Schweich III
Herren Reserveklasse
Sonntag, 04.10.2026, 12:00 Uhr:
TuS Mosella Schweich IV - DJK St. Matthias Trier III
Herren Rheinlandpokal
Mittwoch, 07.10.2026, 19:30 Uhr:
TuS Mosella Schweich - SV Eintracht Trier
Herren Kreispokal
Mittwoch, 07.10.2026, 19:30 Uhr:
SG Rascheid - TuS Mosella Schweich II
Herren Kreispokal
Donnerstag, 08.10.2026, 20:00 Uhr:
TuS Mosella Schweich IV - SG Ayl II
Über die zahlreiche und lautstarke Zuschauerunterstützung würden sich unsere Mannschaften freuen!

Trittenheim

SV Laurentius Trittenheim 1920 e.V.

Abteilung Fußball

Freitag, 02.10.2026, 19:45 Uhr
Kreisliga B
SG Leiwen-Köwerich II – SV Farschweiler
Sportplatz Leienhaus
Samstag, 03.10.2026, 18:00 Uhr
Kreisliga A
SG Leiwen-Köwerich – SV Gonzerath
Sportplatz Leienhaus
Sonntag, 04.10.2026, 14:30 Uhr
Reserveklasse
SG Leiwen-Köwerich III – FSV Trier-Kürenz II
Sportplatz Leienhaus
Mittwoch, 07.10.2026, 19:30 Uhr
Kreispokal
SG Schöndorf – SG Leiwen-Köwerich
Rasenplatz Schöndorf
Die Mannschaften freuen sich auf starke Zuschauerunterstützung!

Aus unseren Kirchen

Pastoraler Raum Schweich

Leitungsteam
Pfarrer Ralf-Matthias Willmes, Dekan,
ralf-matthias.willmes@bistum-trier.de
Daniela Schmitt, Finanzen und Verwaltung,
daniela.schmitt@bistum-trier.de
Susanne Münch-Kutscheid, Pastoralreferentin,
susanne.muench-kutscheid@bistum-trier.de
Pastorale Mitarbeiter
Pastoralreferentin Judith Schwickerath,
judith.schwickerath@bistum-trier.de
Pastoralreferent Martin Backes, martin.backes@bistum-trier.de
Verwaltung
Ursula Johannpeter, Verwaltungsangestellte,
Tel.: 06502 9371600 schweich@bistum-trier.de
Maria Walter, Verwaltungsangestellte,
Tel.: 06502 9371600 schweich@bistum-trier.de
Bürozeit Mo–Fr von 9:00 – 12:00 Uhr,
Adresse: Europa Allee 60, 54343 Föhren

Die Iro-Schottische-Angelsächsische Mission vom 6.-8. Jh. in unserer Heimat und ihre Bedeutung für Europa

Exkursion „Tholey die älteste Abtei auf deutschem Boden“
Um 10:00 Uhr findet in der Abtei St. Mauritius, Tholey, die Hl. Messe mit Abt Wendalinus statt.
Dr. Manfred Peter: St. Wendelin als historische Persönlichkeit
Dekan Klaus Leist führt durch die Basilika St. Wendalinus.
Eine Anmeldung ist erforderlich unter: schweich@bistum-trier.de
In Kooperation mit der Katholischen Erwachsenenbildung Trier
Informationen: Katharina Zey-Wortmann, Leiterin KEB-Fachstelle Trier, Tel.: 0651 9937270
Das Projekt wird im Rahmen der Europawochen angeboten und von der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Mainz, gefördert. Alle Vorträge sind kostenlos. Im Anschluss lädt ein Weinempfang zum Verweilen ein. Für die Exkursionen ist eine Anmeldung unter schweich@bistum-trier.de erforderlich.

Auf den Spuren der Klüsserather Juden (Nachholtermin vom 26.06.)
ge(h)denken - wandernder Vortrag
Auf den Spuren der Klüsserather Juden
Ein Dorf, viele Geschichten – und Spuren, die bis heute reichen. In Klüsserath lebten über Jahrhunderte hinweg jüdische Familien, deren Alltag, Arbeit und Glaube das Ortsleben mitprägten. Ein eigenes Bethaus in der Hauptstraße diente dem religiösen Leben, während für Feiertage die Synagoge in Leiwen aufgesucht wurde. Bei diesem besonderen Ge(h)denken begeben Sie sich gemeinsam mit Hermann Erschens und René Richtscheid auf Spurensuche:
Vom ehemaligen jüdischen Leben im Ort führt der Weg weiter zu den Grabstätten Klüsserather Familien auf dem jüdischen Friedhof in Leiwen. Die Stationen machen Geschichte sichtbar, erzählen von Lebenswegen und Schicksalen.
Wer nicht die ganze Wegstrecke gehen kann oder will, kann die einzelnen Orte auch selbstständig anfahren.
Datum: Fr., 09.10., 15:30 Uhr
Referenten: Hermann Erschens (Realschulrektor i. R.), René Richtscheid (M. A.)
Treffpunkt: Parkplatz vor der katholischen Kirche, Klüsserath
Die Teilnahme ist kostenfrei, eine vorherige Anmeldung ist nicht nötig.
Orgel- und Chorkonzert in Trittenheim St. Clemens Stumm-Orgel von 1840
Sonntag, 11.10.2026 17:00 – 18:30
Gregor SIMON, Organist an der Holzhey-Orgel von 1780 in Obermarchtal (Alb-Donau-Kreis), spielt Werke von Liszt, Bach, Guilmant und eine eigene Komposition.
Die Kirchenchöre aus Leiwen, Köwerich und Detzem singen unter der Leitung von Thomas Diedrich Werke von Bach, Mozart und Beethoven. Der Eintritt ist frei. Anschließend Umtrunk vor der Kirche.

Rat des Pastoralen Raums Schweich

Am 24.9.26 um 19.30 fand die Hinzuwahlsitzung des Rates des PastR Schweich statt. In geheimer Wahl wurden Martina Knodt und Patrick Kranz in den Rat des PastR Schweich hinzugewählt.
Am 24.9.2026 um 20.15 fand die konstituierende Sitzung des Rats des PastR Schweich statt. In geheimer Wahl wurde Erwin Welter zum 1. Vorsitzenden für die Zeit von 2 Jahren gewählt und Patrick Kranz zum 2. Vorsitzenden für die Zeit von 2 Jahren.
In geheimer Wahl wurde Marita Schopphoven zur Schriftführerin gewählt.
Seitens des Leitungsteam begleitet Susanne Münch-Kutscheid den Rat und den Vorstand.
Lucien Ernster wird den Rat in der Verbandsvertretung vertreten.
Die Sitzungsplanung bis Dezember 2027 wurde vorgestellt, inklusive der beiden Haushaltssitzungen 2026 und 2027. Eine gemeinsame Sitzung mit der Konferenz der Hauptamtlichen (PaKo) wurde für die erste Jahreshälfte 2027 terminiert.
Der Rat sieht seine nächsten Schritte in der Lektüre der ihm zugrunde liegenden Ordnungen, der Evaluation der Synodalversammlung zur pastoralen Schwerpunktbildung sowie der Arbeit an den beiden Projekten Öffentlichkeitsarbeit“ und „Orte und Gesichter von Kirche“ und in der Vorbereitung einer vierten Synodalversammlung 2028.
Wenn Sie Kontakt mit den Ratsmitgliedern aufnehmen wollen, schreiben Sie gern an schweich@bistum-trier.de

Im Namen des Vorstandes
Susanne Münch-Kutscheid

Pfarrei Schweicher Land St. Martinus

Begleitete Herbstwanderung für alle

Das Ortsteam St. Margareta Kenn lädt ein zu einer Herbstwanderung für alle am **Samstag, 10. Oktober 2026**. Wir starten am Brunnen vor der Kirche in Kenn, gehen aus dem Ort einen kurzen Anstieg hoch, dann auf der Höhe bis Sang-Neuhaus und von dort bis zum Weingut Herrig auf der Kenner Ley. Hier machen wir Pause und Picknick. Die Wanderung beginnt **um 10:30 Uhr**. **Um 12:00 Uhr** ist das Picknick geplant. Der Rückweg ist individuell oder in der Gruppe möglich. Der Rundweg ist etwa 6-7 km lang. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Wir gehen in jedem Fall, hoffen aber auf freundliches Wetter. Mitzubringen sind: gute Stimmung, Lust zum Wandern, Vorrat zum Picknick und falls nötig, regentaugliche Kleidung.
Hans-Josef Puch

Seniorennachmittag in Föhren

Zum Seniorennachmittag am **Mittwoch, 07. Oktober 2026 um 14:30 Uhr** im Gemeinderaum (unter der Turnhalle) laden wir Sie recht herzlich ein.
Der Oktober ist der Monat des Erntedanks. Dazu möchten wir die Kartoffel als Grundnahrungsmittel besonders hervorheben. Zum Abschluss können Sie einen Kartoffel-Test mit leckerem Kräuterquark genießen. Wir freuen uns auf viele bekannte und neue Besucher.
Das Seniorenteam

Messe in Kenn fällt aus!

Bitte beachten Sie, dass die Messe am **Freitag, 09. Oktober 2026 um 18:30 Uhr** in Kenn **ausfällt!**
Ihr Pfarrbüro

Gottesdienste Schweicher Land St. Martinus

Samstag, 03.10.2026 vom 27. Sonntag im Jahreskreis
17:00 Uhr Rosenkranzgebet in Kenn
17:45 Uhr Vorabendmesse mit Erntedank in Kenn
Sonntag, 04.10.2026 27. Sonntag im Jahreskreis
10:30 Uhr Wort-Gottes-Feier in Fell
10:30 Uhr Hochamt in Föhren
09:15 Uhr Hochamt mit Erntedank in Longuich
10:30 Uhr Hochamt in Schweich anschl. Einsegnung Erinnerungsstele - Seniorenhaus St. Josef
Montag, 05.10.2026 27. Woche im Jahreskreis
18:30 Uhr Hl. Messe in Fastrau
17:00 Uhr Rosenkranzandacht in Issel
Dienstag, 06.10.2026 27. Woche im Jahreskreis
18:00 Uhr Rosenkranzandacht in Kenn
18:30 Uhr Hl. Messe in Naurath
Mittwoch, 07.10.2026 Gedenktag Unserer Lieben Frau v. Rosenkranz
18:30 Uhr Rosenkranzgebet - im Pfarrheim in Fell
Donnerstag, 08.10.2026 27. Woche im Jahreskreis
18:30 Uhr Hl. Messe in Issel
Freitag, 09.10.2026 27. Woche im Jahreskreis
10:00 Uhr Hl. Messe - im Seniorenhaus St. Josef in Schweich
Samstag, 10.10.2026 vom 28. Sonntag im Jahreskreis
19:00 Uhr Vorabendmesse in Bekond
Sonntag, 11.10.2026 28. Sonntag im Jahreskreis
10:30 Uhr Hochamt in Fell
10:00 Uhr Beichte in Schweich
10:30 Uhr Hochamt in Schweich

Klausen - ein Wallfahrtsort in der Nachbarschaft

Jährlich pilgern Tausende Menschen zur Wallfahrtskirche nach Klausen, um die Gottesmutter Maria um Hilfe zu bitten oder ihr zu danken. Durch die räumliche Nähe, schließlich grenzt unsere Pfarrei Schweicher Land St. Martinus an die Pfarrei Klausen St. Maria und St. Vinzenz, haben wir zahlreiche Möglichkeiten, auf unterschiedlichen Wegen nach Klausen zu gelangen.
So hatte sich das Ortsteam aus Fell in diesem Jahr etwas Besonderes einfallen lassen. Bereits am Samstag, 26.09.2026, trafen sich in Fell zehn Erwachsene, um die Wallfahrt intensiver zu erleben. Dabei stand nicht die sportliche Leistung im Vordergrund, sondern das Miteinander: unterwegs Zeit zum Reden, Lachen, Nachdenken und Innehalten zu haben. Die Rückmeldungen der Teilnehmer*innen waren eindeutig: „Alles super, gerne nächstes Jahr wieder!“ Angenehm war natürlich auch, dass ein Begleitfahrzeug das Gepäck transportierte.
Am Sonntagmorgen, 27.09.2026 um 09:00 Uhr trafen sich die Fahrradwallfahrer*innen an unserer Schweicher Pfarrkirche St. Martin. Monika Knobloch hatte sich in diesem Jahr bereit erklärt, die Vorbereitung zu übernehmen. Gelobt wurden dabei nicht nur die gute Organisation, sondern auch der spirituelle Impuls durch unseren Pastor Dr. Ralph Hildesheim. Er verglich einzelne Fahrradteile mit einer Wallfahrt, sodass es für unterwegs gute Gedanken gab, über die weiter nachgesonnen werden konnte.
Aus Bekond, Föhren und Riol gab es kleine Fußgruppen, die zu unterschiedlichen Uhrzeiten aufbrachen, um pünktlich an der Festmesse um 11:45 Uhr in Klausen teilzunehmen. Pater Albert begrüßte die Teilnehmer*innen und spannte in seiner Predigt den Bogen zu Maria als „Schmerzmittel Gottes“. Im christlichen Kontext ist die Schmerzhafte Muttergottes für viele Menschen eine immerwährende Hilfe und Trösterin der Betrübten.
In den Fürbitten brachte Gemeindereferentin Astrid Koster im Wechsel mit allen Gottesdienstbesucher*innen unsere Anliegen für Kinder, Jugendliche, Familien sowie ältere und kranke Menschen zum Ausdruck. Kurzum: Wir haben für alle gebetet und die Menschen unserer Pfarrei und darüber hinaus Gott empfohlen.

Am Ende der festlichen Eucharistiefeier dankte Dr. Hildesheim allen, die zum Gelingen beigetragen hatten. Besonders erwähnt wurde die musikalische Gestaltung durch die Chorgemeinschaft Bekond-Föhren-Naurath zusammen mit dem Kirchenchor Kenn unter der Leitung von Markus Roth. An der Orgel begleitete die Chor- und Gemeindegesänge unser neuer leitender Kantor des Pastoralen Raumes Schweich, Andreas Konrad.
Anschließend wurden Erinnerungsfotos gemacht. Einige hatten Essen für ein Picknick dabei, andere brachen zu benachbarten Gaststätten und Restaurants auf. So konnte der schöne Sommertag noch ausgiebig genutzt werden.
Als ich allein in der Gnadenkapelle saß, um meine Kerzen anzuzünden, war ich überwältigt von dem Meer an Kerzen, die dort vor der Muttergottes brannten. Ich bin sicher, viele Menschen sind gestärkt wieder nach Hause gefahren, mit einem guten Gedanken oder mit etwas weniger Sorgen, als sie bei ihrer Ankunft hatten.
Auffällig war, dass in diesem Jahr nicht so viele Messdiener*innen dabei waren wie in den vergangenen Jahren. Das Angebot der letzten Wochen für unsere Ministrantinnen und Ministranten war jedoch so groß, dass für manche Familien nahezu jedes Wochenende verplant war. Bemerkenswert ist allerdings: Heute, Montag, 28.09.2026, sind viele gemeinsam mit unserem Kaplan Adrian Sasmaz auf Wallfahrt nach Metz, um dort mit Papst Leo XIV. Gottesdienst zu feiern.
Rüdiger Glaub-Engelskirchen, Gemeindereferent

Pfarrei St. Laurentius An der Römischen Weinstraße

Pfarrei St. Laurentius An der Römischen Weinstrasse - Aktuelle Umfrage

Umfrage zum Pastoralkonzept der
Pfarrei St. Laurentius An der Römischen Weinstraße
Im Zuge der Erstellung eines Pastoralkonzeptes für die kommenden Jahre lädt der neue Pfarrgemeinderat Sie zur Teilnahme an dieser Umfrage ein. Wir möchten für die Zukunft unserer Pfarrei pastorale Schwerpunkte setzen und freuen uns über Ihre Teilnahme und Anregungen für das pfarrliche Leben.
Unsere Pfarrei lebt vom Mitmachen, vom Dabeisein und von ehrlichen Rückmeldungen. Wir sind dankbar für jeden, der sich einen Moment Zeit nimmt.
Ihre Meinung ist uns wichtig!
Je mehr Menschen sich beteiligen, desto aussagekräftiger werden die Ergebnisse sein!
Die Ergebnisse der Umfrage werden in einer Pfarrversammlung im 1. Quartal 2027 vorgestellt.
Teilnahmezeitraum: 01. – 31.10.2026
Sie können die Umfrage über den Link
www.sankt-laurentius-weinstrasse.de/aktuelles/umfrage aufrufen.
Selbstverständlich können Sie auch eine gedruckte Ausgabe in unseren Kirchen oder Pfarrbüros erhalten. Die Abgabe der auf Papier ausgefüllten Fragebögen ist in den Sammelboxen in unseren Kirchen, in unseren KiTa in Klüsserath, Leiwen, Mehring und Trittenheim oder in den Briefkästen unserer Pfarrbüros bis zum 31.10.2026 möglich!
Vielen Dank für Ihre Teilnahme
Ihr Seelsorgeteam und Ihr Pfarrgemeinderat

Pfarrei St. Laurentius An der Römischen Weinstrasse - Gottesdienste

Freitag, 02.10.
18.30 Mehring Hl. Messe mit sakramentalem Segen
Samstag, 03.10.
17.00 Detzem Sonntag-Vorabendmesse zum Erntedankfest
17.00 Mehring Familien- und Kindergottesdienst zum Erntedankfest
Sonntag, 04.10.
09.00 Thörnich Hl. Messe zum Erntedankfest mit Vorstellung des neuen Messdieners
10.30 Leiwen Hochamt zum Erntedankfest
10.30 Mehring Hochamt zum Erntedankfest, mitgestaltet vom Männergesangverein Nunkirchen
Dienstag, 06.10.
08.00 Mehring Fahrt der Messdienergemeinschaft nach Bonn ins Haus der Geschichte
Donnerstag, 08.10.
18.30 Trittenheim Hl. Messe
Freitag, 09.10.
18.30 Mehring Hl. Messe
Samstag, 10.10.
20.00 Klüsserath Lichterprozession
anschl. Hl. Messe zum Patronatsfest
Sonntag, 11.10.
09.00 Köwerich Hl. Messe
10.30 Leiwen Hochamt
10.30 Mehring Hochamt
17.00 Trittenheim Konzert in St. Clemens Trittenheim
Gottesdienstordnung:
Gottesdienste immer online unter:
www.sankt-laurentius-weinstrasse.de **und dann unter „Aktuelles“**
Weinbauflächen
Die Kirchengemeinde St. Laurentius An der Römischen Weinstraße bietet folgende Weinbauflächen zum Verkauf an: **Gemarkung Trittenheim, Flur 5 (Aufm Griemen), Parzellen 114 (717qm) + 115 (915qm).** Das Kaufangebot ist schriftlich zu richten an Kirchengemeinde St. Laurentius An der Römischen Weinstraße, Kirchstraße 14, 54346 Mehring oder per Mail:
sankt-laurentius-weinstrasse@bistum-trier.de
Pfarrbüros der Pfarrei St. Laurentius An der Römischen Weinstrasse:
Die aktuellen Öffnungszeiten entnehmen Sie immer der Internetseite www.sankt-laurentius-weinstrasse.de (unter „Aktuelles“), da wir hier auch kurzfristige Änderungen veröffentlichen.
Pfarrbüro Mehring:
Geöffnet
Montags von 9 bis 12:00 Uhr und von 17 bis 19:00 Uhr.
Donnerstags von 9 bis 12:00 Uhr.
Freitags von 9 bis 12:00 Uhr.
Telefon: 06502 994180.
Mailadresse: sankt-laurentius-weinstrasse@bistum-trier.de
Internetseite: https://www.sankt-laurentius-weinstrasse.de/
Pfarrbüro Leiwen:
Geöffnet
Montags von 9 bis 12:00 Uhr.
Donnerstags von 9 bis 12:00 Uhr und von 17 bis 19:00 Uhr.
Telefon: 06507 3160.
Mailadresse: sankt-laurentius-weinstrasse@bistum-trier.de
Internetseite: https://www.sankt-laurentius-weinstrasse.de/start/
Informationen aus dem Pfarrgemeinderat
Einladung zu den Pfarrgemeindesratssitzungen
Der Pfarrgemeinderat hat die Termine der Pfarrgemeinderatssitzungen für das 2.te Halbjahr 2026 festgelegt. Diese Sitzungen sind öffentlich und Gäste sind herzlich willkommen. Im Pfarrgemeinderat sind alle 9 Pfarrbezirke vertreten und daher haben wir uns entschieden auch zu rotieren, d. h. wir sind in allen Pfarrbezirken präsent.
Hier die Termine jeweils um 19:30 Uhr:
· 20.10.2026 – Altes Pfarrhaus, Detzem
· 24.11.2026 – Jugendheim, Köwerich
Wir freuen uns, wenn Sie uns bei der Arbeit unterstützen, Impulse geben oder auch über Ihre Teilnahme.
Für den Pfarrgemeinderat
Lucien Ernster
Lokale Teams – Gemeinsam Kirche vor Ort gestalten
Orte von Kirche
Familien- und Kindergottesdienst (FamuKi) ab 03.10.2026 in St. Medardus
Ab Oktober gibt es ein neues Angebot für Familien und Kinder im Vorschulalter bis ca. 10 Jahre (mit Eltern, Großeltern und Geschwistern): Am 1. und 3. Samstag im Monat findet um 17:00 Uhr ein Wortgottesdienst in der Kirche St. Medardus statt, der kindgerecht zum Singen, Beten und Hören auf Gottes Wort (Bibel) einlädt und deutlich kürzer als eine Stunde ist. Diese Gottesdienste werden von vier Frauen aus dem Pfarrbezirk St. Medardus gestaltet und durchgeführt. Erster Termin ist am Samstag, den 03. Oktober um 17:00 Uhr (Thema Erntedank); herzliche Einladung an alle Familien und Kinder in der Pfarrgemeinde dazu!

Familien- und Kindergottesdienst der Pfarrei St. Laurentius An der römischen Weinstraße

Am Samstag, 03. Oktober findet um 17:00 Uhr ein neuer Familien- und Kindergottesdienst in St. Medardus in Mehring (Kirchstr. 12) statt. Zum Thema „Erntedank“ wird gesungen, gebetet und eine Geschichte aus der Bibel erzählt. Herzlich willkommen zu dieser neuen Form, die immer am 1. und 3. Samstag im Monat regelmäßig stattfindet.

Erwachsenenbildung

KVHS Trier-Saarburg – VHS Außenstelle Schweich

Richtstraße 1-3, 54338 Schweich
Programm im Internet: www.kvhs.trier-saarburg.de
E-Mail: schweich@kvhs.trier-saarburg.de
Telefon: 06502 2332; Fax: 06502 937935

Auszug aus dem Weiterbildungsprogramm II. Semester 2026
Abkürzungen: Stefan-Andres-Schulzentrum = **SAZ**
Levana-Schule Schweich = **LevS**
Bitte beachten Sie unser gesamtes VHS-Programm, das online unter www.kvhs.trier-saarburg.de **veröffentlicht wird.**

Jüdisches Leben in und um Schweich

Ge(h)denken – wandernder Vortrag
„Auf den Spuren der Klüsserather Juden“
Fr., 09.10.2026, 15:30 – 17:45 Uhr, Klüsserath, Parkplatz vor der Kath. Kirche, René Richtscheid, Hermann Erschens (Anmeldung nicht erforderlich)

Gesellschaft

Plötzlich Rente – Stillstand oder Neustart?
Ein Impuls-Vortrag für alle, die den neuen Lebensabschnitt aktiv gestalten wollen, Do., 22.10.2026, 18:30 – 20:45 Uhr, SAZ, Cornelia Bloss, Heilpraktikerin

Gartenbau

Erfolg und Freude im Gemüsegarten
Di., 27.10.2026, 18:15 – 20:30 Uhr, SAZ, Norbert Wagner, Dipl. Gartenbau-Ing.

Fotografie – Handarbeit

Fotografie für Aufsteiger:innen
Mi., 28.10.2026, 18:30 – 20:45 Uhr, Folgetermin: 04.11. und 08.11.2026 (Fotospaziergang), SAZ, Ralf Kleff, Fotograf

Musik

Singen in Kenn (kostenlos – gegen Spende)
Do., 01.10.2026, 17:00 – 18:30 Uhr, (Folgetermine alle 3 Wochen: 22.10.; 12.11.; und 03.12.2026), Kenn Rathaus, nähere Infos über Manfred Schmitt 06502 5712)

Gesundheit – Entspannung – Sport

Rückenyoga
Di., 20.10.2026, 9:30 – 11:00 Uhr, 10 x, Alte Schule Schweich, Kathrin Zabbai

Entspannung am Vormittag erleben
Vielfältige Methoden für mehr Ruhe und Balance
Di., 20.10.2026, 11:15 – 12:15 Uhr, 12 x, Alte Schule Schweich, Kathrin Zabbai

Strong Nation für Frauen und Männer
Mo., 16:45 – 18:00 Uhr, 12 x, kleine Sporthalle SAZ, Claudia Huss

Mach mit – bleib fit (Gedächtnistraining)
Do., 29.10.2026, 10:30 – 11:30 Uhr, Niederprümer Hof, Annette Zimmer

Sprachen

Deutsch/Englisch/Französisch/Spanisch/Italienisch
Verschiedene Kurse auf unterschiedlichen Niveaustufen – bitte rufen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne.

Let’s talk English B1
Di., 9:30 Uhr, 12 x, Niederprümer Hof, Karin Lamberty

Englisch B1
Do., 18:30 Uhr, 12 x, SAZ, Christina Krames

Pep up your English B1
Mi., 18:40 Uhr, 16 x, SAZ, Xin Liu

Französisch für Fortgeschrittene A2
Di., 19:30 – 20:30 Uhr, SAZ, 7 x, Harald Ludt

Französisch B1
Mo., 18:30 – 20:00 Uhr, 17 x, SAZ, Petra Bauer
(weitere Französischkurse auf Anfrage)

Spanisch A1, 1. Semester
Mo., 20:00 – 21:30 Uhr, SAZ, Eva Marzo
(weitere Spanischkurse für Fortgeschrittene auf Anfrage)

Beruf

EDV-Grundlagen Windows für Einsteiger:innen und Senioren
Mi. / Mo., 21.10. – 09.11.2026, 18:30 – 20:30 Uhr, 6 Termine, Marcel Müller

Microsoft EXCEL
Grundkurs für Einsteiger:innen mit Grundkenntnissen
Do., 29.10.2026, 19:00 – 20:30 Uhr, 7 x, SAZ, Mario Serwe

Frauen

Frauenkreis – gemeinsam statt allein
Auftaktveranstaltung für alle Frauen, die in echte Verbindung treten möchten
Mo., 26.10.2026, 18:00 – 20:15 Uhr, Levanaschule, Alexandra Reinhard, Coach

Coachingangebot für Frauen
Di., 20.10.2026, 16:15 – 20:00 Uhr, 5 Termine, Einzelcoaching 45 Minuten Termin nach Vereinbarung, LevS, Isabell Blümling, systemischer Coach

Junge VHS

Kreativ im Wald: Waldhüttenbau erweitern
Waldpädagogisches Angebot für Grundschulkinder im Meulenwald, So., 25.10.2026, 10:00 – 13:00 Uhr, oberer Parkplatz am Heilbrunnen, A. Grauer

Kleine Schnitz- und Märchenwerkstatt II
Für Grundschulkinder mit Schnitzerfahrung, Mo., 26.10.2026, 16:15 – 18:30 Uhr, Niederprümer Hof, Gitta Pelzer, Märchenerzählerin
Anmeldung und Info über VHS Schweich, Telefon: 06502 2332, online unter: www.kvhs.trier-saarburg.de

Ein Blick zu unseren Nachbarn

Friedrich-Wilhelm-Gymnasium Trier

Tag der offenen Tür am FWG

Das **Friedrich-Wilhelm-Gymnasium** in Trier lädt am **30.10.2026** herzlich zum Tag der offenen Tür ein. **Um 15:00 Uhr** begrüßen wir alle Viertklässlerinnen und Viertklässler der Grundschulen sowie deren Eltern.
Sie als Eltern erhalten Informationen zu unserer Schule, unserer **neu eingeführten Sportklasse** und unserer „**Latein plus“–Klasse**. Auch für diese zwei Schwerpunktklassen gilt unser vielfältiges Ganztagsangebot, über das wir an diesem Tag informieren werden. In dieser Zeit werden Ihre Kinder von älteren Schülerinnen und Schülern durch das FWG geführt. Im Anschluss können Sie gemeinsam mit Ihren Kindern die Schule erkunden und erhalten in den Klassenräumen Einblicke in die Arbeit der verschiedenen Fächer und Arbeitsgemeinschaften. An unterschiedlichen Stationen können sich Ihre Kinder aktiv beteiligen und an interessanten Aktionen teilnehmen. Auch für das leibliche Wohl ist gesorgt.
Eine vorherige Anmeldung ist nicht erforderlich. Sollte es Ihnen nicht möglich sein, die zentrale Informationsveranstaltung um 15:00 Uhr zu besuchen, laden wir Sie ein, die Schule eigenstän-

LINUS WITTICH Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Impressum

Presserechtliche Verantwortung für den nichtamtlichen redaktionellen Teil und Anzeigen:
Martina Drolshagen, Verlagsleiterin

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags.
Zustellung durch den Verlag an alle Haushaltungen kostenlos.

Zentrale: Tel. 06502 9147-0, E-Mail: service@wittich-foehren.de
Einzelstücke zu beziehen beim Verlag zum Preis von 0,70 € zuzügl. Versandkosten.
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste.
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz für ein Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere aus Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

dig zu erkunden und die zweite Gelegenheit um 17:15 Uhr zu nutzen. Für Informationen und Fragen stehen wir Ihnen den gesamten Nachmittag gerne zur Verfügung.
Am **09.12.2026** erfolgt ein **sportmotorischer Eignungstest** für die vierte Jahrgangsstufe, der Voraussetzung für die Aufnahme in die Sportklasse ist. Anhand der Ergebnisse der sportmotorischen Testungen wird eine Empfehlung für die Aufnahme in die Sportklasse ausgesprochen. Die **Online-Anmeldung für diesen Test** wird ab dem **07.10.2026** über die FWG-Homepage freigeschaltet.
Die Termine für die Anmeldegespräche werden ab dem **30.10.2026** freigeschaltet.
Zusätzlich möchten wir Sie bereits jetzt herzlich zu unserem **„Latein lebt!"-Nachmittag am Freitag, dem 27. November von 15 bis 17:00 Uhr** einladen. Während Ihre Kinder einen Einblick in eine klassische Lateinstunde gewinnen und spielerisch die lateinische Sprache kennenlernen, haben Sie die Möglichkeit, im kleineren Kreis Fragen zu unserem altsprachlichen Zweig „Latein plus" zu stellen und sich mit uns auszutauschen. Bitte melden Sie sich für diesen Nachmittag unter andre.guczki@fwg-trier.com an.
Weitere Informationen und den Flyer zum Tag der offenen Tür finden Sie auf unserer Homepage www.fwg-trier.com.
Wir freuen uns auf Sie und gemeinsame Gespräche.

Für das Schulleitungsteam
Karin Udelhoven (Schulleiterin) und Stefanie Leich (Orientierungsstufenleiterin)

Regionalinitiative „Faszination Mosel"

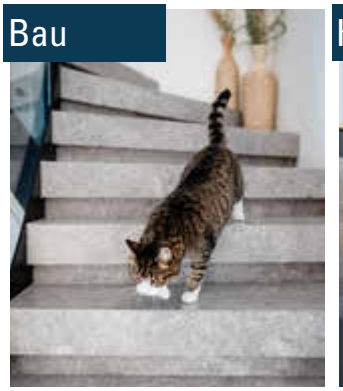
„Mosel erblüht – Zukunft geht auf": 17. Moselkongress lädt nach Cochem ein

Wie kann sich die Moselregion weiterentwickeln, welche Chancen liegen in ihren besonderen Potenzialen und wer sind die Menschen, Projekte und Initiativen, die ihre Zukunft schon heute aktiv mitgestalten? Diesen Fragen widmet sich der 17. Moselkongress der Regionalinitiative „Faszination Mosel" am Mittwoch, 28.10.2026, 17:00 Uhr im Kulturzentrum Kapuzinerkloster in Cochem. Unter dem Motto „Mosel erblüht – Zukunft geht auf" erwartet die Gäste ein abwechslungsreicher Abend mit Impulsen, Diskussionen, Begegnungen und der feierlichen Auszeichnung der #moselhelden 2026.
Eröffnet wird der Kongress von Andreas Hackethal, Landrat des Landkreises Bernkastel-Wittlich und Vorsitzender der Regionalinitiative „Faszination Mosel", Wirtschaftsminister Michael Ebling sowie Michael Mätzig, Staatssekretär im Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau, Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz. Durch den Abend führt Dr. Sonja Christ-Brendemühl, Professorin für BWL und Internationales Marketing.
Einen besonderen Blick auf die Region wirft Autor Dr. Peter Bieg in seinem Impulsvortrag „Wachstum und Blüte am Fluss – Beobachtungen entlang der Mosel". Anschließend diskutieren Vertreter aus Kommunen, Tourismus, Gastronomie, Kultur und regionalem Engagement unter der Überschrift „Mosel erblüht: Chancen für Region, Mensch und Zukunft". Mit dabei sind Jürgen Dixius, Bürgermeister der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell, Angelina Fischer, Co-Autorin des Buches „111 Orte an der Mosel, die man gesehen haben muss", Kultur- und Weinbotschafter Peter Raueiser, Gastronom Norbert Schmitz sowie Martin-Christian Möbs vom Verein für Kunst, Kultur und Inklusion e. V.
Ein Höhepunkt des Abends ist die feierliche Preisverleihung der #moselhelden 2026. Ausgezeichnet werden Persönlichkeiten, Projekte und Initiativen, die mit Kreativität, Engagement und neuen Ideen dazu beitragen, die Moselregion zum Blühen zu bringen und ihre Zukunft aktiv mitzugestalten. Die Preisverleihung erfolgt in Kooperation mit der Wirtschaftsstandortmarke Rheinland-Pfalz GOLD und Westenergie.
Im Anschluss lädt die Regionalinitiative zum Austausch und Netzwerken ein. Der Moselkongress bietet damit nicht nur Gelegenheit, neue Impulse mitzunehmen, sondern auch mit Menschen aus unterschiedlichen Bereichen der Moselregion ins Gespräch zu kommen, neue Kontakte zu knüpfen und gemeinsame Ideen weiterzuentwickeln.
Interessierte sind herzlich eingeladen, am 17. Moselkongress teilzunehmen. Um eine verbindliche Anmeldung bis zum 23.10.2026 per E-Mail an kontakt@faszinationmosel.info wird gebeten.

Ende des redaktionellen Teils

STEINMETZ STEFFENS
Naturstein vom Fachbetrieb

Grabmal


Bau


Küche


NATURSTEIN AUS MEISTERHAND.
VOLLENDET SCHÖN UND VON BLEIBENDEM WERT.

Im Paesch 9 | 54340 Longuich
06502 - 20 000
info@steinmetz-steffens.de
www.steinmetz-steffens.de

Porzellanankauf aller Art
Geschirr, Sammeltassen, Teller, Vasen, Besteck, Bleikristall aller Art, Gläser, Zinn, Messing- & Kupfer-Teile, (Aktion – wir kaufen jetzt auch Lederwaren, Jacken, Westen, Mäntel, Taschen, etc.)

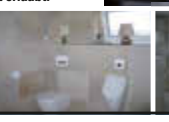
0157/55391600
(Herr Gustav)
kostenloser Hausbesuch (auch sonntags)



****Ferienwohnung Iris Kiefer**
Medardusstraße 43 · 66693 Mettlach-Nohn · Tel. (06868) 180 120
i.kiefer@t-online.de
Modern eingerichtete, abgeschlossene Komfort-Ferienwohnung für 2-4 Personen, 70 qm. Separater Eingang, Diele, Wohnraum mit offener Küche, 2 Schlafzimmer, Designer-Duschbad. Teilüberdachte Terrasse mit unverbautem Blick bis Frankreich und Luxembourg, Grillplatz. Sehr ruhige Lage. Parkplatz direkt vor der Wohnung. **Keine Kurtaxe!**

Vermietung der Ferienwohnung ab 5 Übernachtungen
Preis für 2 Personen 60,- €
für jede weitere Person 20,- €
Haustiere sind nicht erlaubt!






Diese und weitere Jobs finden Sie unter: **jobs-regional.de**

Nette Haushaltshilfe
in Rivenich gesucht

Für meinen gepflegten Privathaushalt suche ich eine zuverlässige und selbstständig arbeitende Unterstützung für ca. 4 - 5 Std. pro Woche.

Zu den Aufgaben gehören Reinigung und Wäschepflege.

Ich wünsche mir eine langfristige, vertrauensvolle Zusammenarbeit in angenehmer Atmosphäre.

Info's unter: 0160 / 96 54 53 53

Die **Stadt Trier** sucht

TRIER

zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Bühnentechnikerinnen/ Bühnentechniker (m/w/d)

Vollzeit befristet, teilzeit unbefristet,
Entgeltgruppe 5 TVöD

Detaillierte Informationen zum Stellenangebot und zu den Bewerbungsvoraussetzungen finden Sie auf der Homepage der Stadt Trier (**www.trier.de**).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. In Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes begrüßen wir ausdrücklich Bewerbungen von Frauen. Die Stadtverwaltung Trier ist als familienfreundliche Institution zertifiziert. In Umsetzung des Migrationskonzeptes der Stadt Trier begrüßen wir ausdrücklich Bewerbungen von Personen mit Migrationshintergrund.

Für Fragen und Informationen steht Ihnen **Frau Ute Schmitt** zur Verfügung, **Tel. 0651/ 718-2116**.
Ihre Online-Bewerbung erbitten wir bis zum **11. Oktober 2026** über die Homepage der Stadt Trier (**www.trier.de**).

www.trier.de/stellenangebote



Wir suchen ab sofort (m/w/d)

Bürokraft

(als Nebentätigkeit)
flexible Arbeitszeiten nach Absprache

Fleischerei Tyszak | Im Ecken 11 | 54344 Kenn
Telefon 0160 - 7204859



Der Hausmeister 3.0
Hermann Becker GmbH

Komm zu uns in Team

- **Anlagenmechaniker SHK m/w/d**
- **Maler m/w/d**

Abwechslungsreiche Arbeit, ein starkes Team und ein Arbeitsplatz, bei dem das Miteinander stimmt.

Industriestraße 44
54486 Mülheim a.d. Mosel

Tel.: 06534 94 77 88 0
www.becker-hausmeister.de

Bewirb dich direkt auf unserer Website

Donnerstag, 1. Oktober 2026

KREISNACHRICHTEN

Landkreis Trier-Saarburg

INFORMATIONEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER KREISVERWALTUNG TRIER-SAARBURG

AUSGABE 40 / 2026

48 Menschen aus dem Landkreis Trier-Saarburg eingebürgert

Feierliche Verleihung der deutschen Staatsbürgerschaft im Kreishaus

48 Bürgerinnen und Bürger aus dem Landkreis haben die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten. Unter ihnen sind zwölf Kinder. Die feierliche Verleihung fand im Sitzungssaal des Kreishauses in Trier statt. Zahlreiche Angehörige waren als Begleitung vor Ort.



Landrat Stefan Metzdorf hielt bei der Einbürgerungsfeier eine Ansprache bevor er den Erwachsenen und Kindern offiziell die deutsche Staatsangehörigkeit verlieh.

„Dies ist ein Anlass, auf den einige von Ihnen lange hingearbeitet haben", sagte Landrat Metzdorf in seiner Ansprache. „Jede und jeder bringt eine andere Lebensgeschichte mit", so der Landrat. Unterschiedlich seien daher auch die Beweggründe in Deutschland anzukommen, sich für Vertrauen in das Land zu entschließen und die deutsche Staatsangehörigkeit anzunehmen.

Die Menschen, die eingebürgert worden sind, kommen zum einen aus Staaten der Europäischen Union, aber unter anderem auch aus Kamerun, Kasachstan, aus Armenien, aus der Ukraine, aus Aserbaidschan, Togo, Ägypten und aus Pakistan.

Festgelegte Voraussetzungen müssen erfüllt werden

Wer deutsche Staatsbürgerin oder deutscher Staatsbürger werden möchte, muss festgelegte Voraussetzungen erfüllen. Dazu gehört beispielsweise der Nachweis, für den eigenen Lebensunterhalt sowie den von unterhaltsberechtigten Familienangehörigen selbst zu sorgen - ohne öffentliche Mittel in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus muss die deutsche Sprache auf B1-Niveau beherrscht werden. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen eine Sprachprüfung ablegen. Auch die staatsbürgerlichen Kenntnisse werden getestet. Eine weitere Voraussetzung ist, seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig in Deutschland zu leben. Die neuen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger aus dem Landkreis sind in der Regel bereits in der Region zu Hause, auch wenn sich ihre Lebensgeschichten stark voneinander unterscheiden.

Das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes wurde bei der Einbürgerungsfeier gemeinsam abgelegt.

Anschließend überreichte der Landrat den neuen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern ihre Urkunden und gratulierte ihnen. Avin Youssef, die Integrations- und Migrationsbeauftragte des Kreises, beglückwünschte sie ebenso und jede Familie oder Einzelperson erhielt von ihr eine Kopie des Grundgesetzes.

Sich aktiv in der Gesellschaft einbringen

Landrat Stefan Metzdorf richtete nochmals das Wort an die Anwesenden. „Unsere Gesellschaft basiert auf den im Grundgesetz verankerten Prinzipien", erinnerte er. Er lud die Bürgerinnen und Bürger ein, sich ehrenamtlich, politisch sowie über Vereine in der Gesellschaft einzubringen. Er appellierte: „Gestalten Sie sie aktiv mit!"

Für die Umrahmung der Feier sorgten Musikerinnen und Musiker der Kreismusikschule Trier-Saarburg.

Weiteres:

Seite 2 | „Kunst am Fluss" ruft zu Anmeldungen auf
Seite 3 | Unternehmensbesuch in Hermeskeil
Seite 3 | Auszeichnungen im Genusshandwerk
Seite 4 | Veranstaltungen zum Weltspartag
Seite 4 | Öffentliche Ausschreibung / Stellenanzeigen

Kreisnachrichten
Redaktion
Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier
Pressestelle
Verantwortlich
Martina Bosch, Hannah Schmitz
Tel. 0651-715 -406 / -313
Mail: presse@trier-saarburg.de

„Kunst am Fluss“ bietet 2027 wieder Bühne für Künstler:innen

Regionalinitiative ruft Veranstaltungsorte in der Moselregion zur Anmeldung auf

Am 3. und 4. Juli des kommenden Jahres wird die Moselregion erneut zur Bühne für Kunst und Kultur: Bei „Kunst am Fluss“ öffnen Künstler, Ateliers und besondere Veranstaltungsorte ihre Türen und laden dazu ein, die Vielfalt der regionalen Kunstszene zu entdecken.

Vielfältige Ausdrucksformen

„Kunst am Fluss“ bringt an einem Wochenende Kunstschaffende, Gastgeber, Einheimische und Gäste an zahlreichen Orten entlang der Mosel zusammen. Ateliers, Galerien und weitere besondere Orte werden dabei zu Ausstellungs- und Begegnungsräumen für Malerei, Fotografie, Skulptur, Keramik und viele weitere künstlerische Ausdrucksformen.

Nach dem erfolgreichen Veranstaltungswochenende in diesem Jahr laufen die Vorbereitungen für die nächste Ausgabe bereits. Kunstschaffende, Gastgeber und weitere geeignete Veranstaltungsorte, die sich im kommenden Jahr beteiligen möchten, können sich bis zum 20. März anmelden.

Der frühe Anmeldeschluss ermöglicht es dem Organisationsteam, die gedruckten Werbematerialien rechtzeitig vorzubereiten und den teilnehmenden Veranstaltungsorten zur Verfügung zu stellen.

Einheitliche Öffentlichkeitsarbeit

Auch im Jahr 2027 soll „Kunst am Fluss“ wieder möglichst einheitlich und sichtbar in der Öffentlichkeit präsentiert werden. Die teilnehmenden Veranstaltungsorte erhalten hierfür Bildvorlagen und Textbausteine, die sie für ihre eigene Öffentlichkeitsarbeit nutzen können.

Informationen zur Veranstaltung sowie die Möglichkeit zur Anmeldung stehen unter www.kunstamfluss.com zur Verfügung. Interessierte können dort außerdem den Newsletter von „Kunst am Fluss“ abonnieren und erhalten so regelmäßig Neuigkeiten, Termine und Informationen rund um die Veranstaltung.

Die Sprecherin der Initiative Kunst am Fluss, Ursula Müller, kann unter Telefon 06531 9724090 oder per E-Mail an info@kunstamfluss.com erreicht werden.



Die Technische Einsatzleitung des Kreises hat im Kreishaus in Trier geübt.

Technische Einsatzleitung des Kreises beteiligt sich an Landesübungstag

Rund 50 fiktive Einsätze und 500 Einsatzkräfte, die fiktiv alarmiert wurden: Beim zweiten Landesübungstag am vergangenen Samstag haben in vier Verbandsgemeinden Übungen stattgefunden. Die Technische Einsatzleitung des Kreises (TEL) hat sich ebenfalls beteiligt.

Hauptaufgaben der TEL im Rahmen des Übungstages waren das Zusammenfassen der Lagen aus den Verbandsgemeinden, das Festlegen von Einsatzschwerpunkten, die Unterstützung der Verbandsgemeinden und des Brand- und Katastrophenschutzinspekteurs (BKI) sowie das überörtliche Anfordern von Einsatzmitteln.

BKI Thorsten Petry lobte die Arbeit vor Ort: „Ich möchte mich bei allen bedanken, die sich an diesen Übungstag beteiligt haben. Das Fazit ist insgesamt positiv.“ Über 200 Einsatzkräfte haben bei den Übungen aktiv geholfen.

Das Übungsszenario wurde durch das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz vorgegeben: Eine fiktive Kaltfront zog mit hoher Geschwindigkeit von Frankreich aus über Rheinland-Pfalz. Folgen waren unter anderem ein massiver Starkregen und heftige Sturmböen. Die gemeldeten Übungen aus den Verbandsgemeinden nahmen auf diese Vorgaben Bezug. „Für uns war es eine gute Möglichkeit die Zusammenarbeit aller beteiligten Organisationen und Führungsebenen unter realitätsnahen Bedingungen zu erproben“, so der stellvertretende Leiter der TEL, Jakob Schiff.

Busse in Saarburg werden umgeleitet

Die Altstadtbrücke in Saarburg ist seit Anfang dieser Woche gesperrt. Diese Sperrung wird voraussichtlich bis zum 1. Dezember dauern. Der Verkehrsverbund Region Trier (VRT) hat informiert, dass es dadurch zu Einschränkungen im Buslinienverkehr kommen wird.

Beim Verkehrsverbund Region Trier sind zwölf Buslinien betroffen. Sie müssen umgeleitet werden und es kann zu Verspätungen kommen. Im Stadtteil Niederleuken und an der Brückenstraße können in Saarburg Haltestellen teilweise oder vollständig nicht bedient werden. Konkret betrifft dies die Linien 239, 240, 241, 242, 244, 245, 247, 248, 290, 295, 296 und 297. In der Stadt sind an der Sesselbahn und bei der Polizei Ersatzhaltestellen eingerichtet.

Weitere Infos zu Umleitungsstrecken, Haltestellen und Abfahrtszeiten finden Fahrgäste in den Baustellenmeldungen des VRT unter www.vrt-info.de/baustellen

Kreis-Nachrichten online lesen

Bereits dienstags können Sie die aktuelle Ausgabe der Kreis-Nachrichten im Internet lesen unter

www.trier-saarburg.de

Von der Landwirtschaft zu erneuerbaren Energien

Unternehmensbesuch bei der Firma EidenAgro in Hermeskeil / Nutzung von Biogas

Wie Landwirtschaft, erneuerbare Energien und regionale Wertschöpfung miteinander verbunden werden können, zeigte sich bei einem Unternehmensbesuch bei der EidenAgro GmbH in Hermeskeil.

Landrat Stefan Metzdorf besuchte gemeinsam mit Vertretern aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Arbeitsagentur den landwirtschaftlichen Betrieb, der neben klassischen landwirtschaftlichen Dienstleistungen auch auf erneuerbare Energien setzt. Im Mittelpunkt des Austauschs stand die Entwicklung des Unternehmens von einem landwirtschaftlichen Familienbetrieb zu einem breit aufgestellten regionalen Dienstleister. Ein Schwerpunkt bildet die bereits seit Jahren bestehende Nutzung von Biogas zur Strom- und Wärmeerzeugung. Die dabei entstehende Wärme wird über das Hermeskeiler Nahwärmenetz unter anderem für öffentliche Gebäude in der Stadt genutzt. „Hermeskeil zeigt seit vielen Jahren, wie aus regionalen Ressourcen konkrete Lösungen für eine nachhaltige und verlässliche Energieversorgung entstehen können“, betonte der Landrat.



Die Delegation des Kreises besuchte in Hermeskeil die EidenAgro GmbH.

Im Gespräch ging es auch um eine geplante Erweiterung des Nahwärmenetzes und die Perspektiven für weitere Haushalte und Einrichtungen. Damit soll die bereits bestehende Infrastruktur künftig noch stärker für die regionale Wärmeversorgung genutzt werden.

Der Unternehmensbesuch bot darüber hinaus Gelegenheit zum Austausch über die Herausforderungen und Chancen der Landwirtschaft, den Einsatz moderner Technik, Fachkräftesicherung sowie die Bedeutung verlässlicher Rahmenbedingungen für mittelständische und familiengeführte Unternehmen.

Organisiert wurde der Besuch von der Wirtschaftsförderung Trier-Saarburg im Rahmen der regelmäßigen Unternehmensbesuche des Landkreises. Ziel ist es, den direkten Austausch mit den Unternehmen vor Ort zu stärken, und zu pflegen, ihre Entwicklung kennenzulernen und gemeinsam über aktuelle Herausforderungen und Zukunftsperspektiven zu sprechen.

Auszeichnung für Lebensmittel von besonderer Qualität

Ehrenpreis des Landes im Genusshandwerk vergeben / Würdigung für drei Betriebe aus dem Kreis

Drei Betriebe aus dem Kreis sind mit dem „Landesehrenpreis im Genusshandwerk“ ausgezeichnet worden. Wirtschaftsminister Michael Ebling hat die Auszeichnungen in Trier im Rahmen des Food Festivals „Porta Locals“´vergeben. Aus dem Kreis haben die Bäckerei „Backstuff Süss“ aus Reinsfeld, die Firma Artemis – Maunufaktur für Wildspezialitäten – aus Kenn und die Landbäckerei Jakobs aus Lampaden die Ehrung erhalten. Auch Landrat Stefan Metzdorf nahm an der Preisvergabe teil.

Ausgezeichnet wurden 39 herausragende Bäcker, Metzger, Konditoren, Speiseeishersteller und Brauer aus ganz Rheinland-Pfalz. Sie alle setzen auf regionale Zutaten, traditionelle Herstellungsmethoden und faire Löhne. So entstehen Lebensmittel von außergewöhnlicher Qualität. Mit dem Preis würden die Leistungen der Betriebe sichtbar, sagte der Minister. „Sie verbinden handwerkliche Tradition mit hoher Qualität und Modernität.“ Mit der Auszeichnung möchte das Ministerium zugleich auf die vielfältigen beruflichen Perspektiven im Handwerk aufmerksam machen, denn eine Ausbildung im Handwerk eröffne zahlreiche Möglichkeiten. Wer sein Handwerk beherrsche und richtig gut darin sei, könne sich weiterqualifizieren, den Meistertitel erwerben oder einen eigenen Betrieb gründen.

Produkte bringen Lebensqualität

Gerade im Genusshandwerk verbinde sich zudem fachliches Können mit einer Tätigkeit, deren Ergebnisse unmittelbar erlebbar sind. „Die Produkte bereichern uns alle und bringen ein kleines oder auch großes Stück Lebensqualität in jeden Alltag“, so Ebling.

Die Kriterien für die Auswahl der Preisträger hat das Wirtschaftsministerium gemeinsam mit den Fachverbänden und den Handwerkskammern entwickelt. Neben herausragender Qualität, regionalen Zutaten und traditioneller Herstellung werden auch die Ausbildung junger Fachkräfte, der Einsatz umweltschonender Verpackungsmaterialien und die Nutzung erneuerbarer Energien in die Bewertung einbezogen.



Landrat Metzdorf (3.v.r.) gratulierte den Preisträgern aus dem Kreis. Das Foto zeigt die Vertreter der Backstuff Süss und der Landmetzgerei Jakobs. *Foto: © MWTEK-RLP / Alexander Sell*

Eventwoche zum Weltspartag

Sparkasse Trier bietet Programm für Kinder und Jugendliche an

Zum Weltspartag bietet die Sparkasse Trier zahlreiche Veranstaltungen für Kinder sowie die Möglichkeit, Bargeld kostenfrei einzuzahlen. Seit über 100 Jahren ist der Weltspartag eine jährliche Gedankenstütze für die Bedeutung von finanziellen Rücklagen. Kinder stehen bei der Sparkasse Trier am Weltspartag seit vielen Jahren im Mittelpunkt.

Bargeld kostenfrei einzahlen

Während der Weltspartagswochen vom 12. bis 30. Oktober können Kinder unter 16 Jahren (Jahrgang 2010 oder jünger) kostenfrei bis zu 500 Münzen Bargeld einzahlen.

Die Eventwoche vom 12. bis 16. Oktober, die gleichzeitig die zweite Ferienwoche in Rheinland-Pfalz ist, lockt zudem mit einem bunten Programm für Kinder und Jugendliche.

Mitmachangebote, Vorträge und Shows in den Sparkassen-Filialen in Trier, in Schweich, Saarburg, Konz und Hermeskeil sorgen für Unterhaltung. Von Tanzworkshops über Kürbisschnitzen bis hin zum Improvisationstheater ist für alle Altersgruppen etwas dabei. Zusätzlich können sich Besucherinnen und Besucher Freikarten für den exklusiven Sparkassen-Kinotag im Januar sichern.

Für einige der Termine sind vorab Anmeldungen erforderlich. Das gesamte Programm und die Online-Anmeldung sind ab sofort unter www.sparkasse-trier.de/weltspartag verfügbar.

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:	Kreisverwaltung Trier-Saarburg Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier
Leistung:	Beschaffung eines mobilen Pumpenaggregats
Vergabeart:	Öffentliche Ausschreibung

Die Vergabeunterlagen können auf dem Vergabeportal subreport Verlag Schawe GmbH unter dem folgenden Link https://www.subreport.de/E69389493 kostenlos heruntergeladen werden.

Ablauf Angebotsfrist:	08.10.2026, 10:00 Uhr
Ende Bindefrist:	31.12.2026
Anlieferung bis:	31.12.2027

Den vollständigen Bekanntmachungstext finden Sie auf der Vergabeplattform unter: https://www.subreport.de/E69389493

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
- Vergabestelle -

Stellenausschreibungen

Bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stellen zu besetzen:

- **Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (m/w/d)**
- **Verwaltungskraft (m/w/d) für die Bereiche Einbürgerungen und Staatsangehörigkeitsrecht**
- **Projektleitung (m/w/d) im Hochbau**
- **Verwaltungsfachkraft (m/w/d) im Bereich Eingliederungshilfe**

Die vollständige Ausschreibung der einzelnen Stellen sowie die Bewerbungsmöglichkeit finden Sie auf der Homepage des Kreises Trier-Saarburg unter www.trier-saarburg.de/jobs

115 IHRE BEHÖRDENNUMMER Wir lieben Fragen

Ferienprogramm im Herbst

Der Naturpark lädt ein

Das Herbstferienprogramm des Naturparks Saar-Hunsrück lädt vom 5. bis 17. Oktober dazu ein, die farbenreiche Vielfalt der Herbstnatur mit allen Sinnen zu entdecken und gemeinsam spannende Naturerfahrungen zu sammeln. Bei abwechslungsreichen Entdeckungstouren zu Gewässern und Streuobstwiesen können Kinder und Erwachsene Tiere und Pflanzen in ihren natürlichen Lebensräumen beobachten und dabei erfahren, wie sich die Natur im Herbst verändert, um sich auf die kalte Jahreszeit vorzubereiten.

Auch kreative Angebote laden zum Mitmachen ein: In verschiedenen Bastelworkshops entstehen beispielsweise liebevoll gestaltete Wichtelhäuser und praktische Nisthilfen. Bei fachkundig begleiteten Pilzspaziergängen erfahren die Teilnehmenden außerdem Spannendes über die faszinierende Welt der Pilze, ihre ökologische Bedeutung und ihre Rolle im natürlichen Kreislauf.

Zwei Veranstaltungen im Landkreis

Im Kreis Trier-Saarburg finden zwei der Veranstaltungen statt: In Gusenburg wird es am 6. Oktober von 10 bis 12:30 Uhr einen Pilzspaziergang für Kinder geben und am 9. Oktober lädt der Naturpark zu einer abenteuerlichen Biberwanderung in Hermeskeil ein. Die Veranstaltungen finden im Rahmen des Zukunftsdiploms statt und bieten Kindern die Möglichkeit, Stempel für ihren Z-Pass zu sammeln. Der Z-Pass ist eine Sammelkarte vom Zukunftsdiplom, einer Initiative der Lokalen Agenda Trier. Das Zukunftsdiplom bietet Kindern die Möglichkeit, sich spielerisch und altersgerecht an das komplexe Nachhaltigkeitsthema anzunähern. Das vollständige Programm ist unter www.naturpark.org zu finden. Die Anmeldung erfolgt bei der Naturpark-Geschäftsstelle in Hermeskeil, per E-Mail an info@naturpark.org oder unter Telefon 06503/9214-0.



Mietwagen Uwe
KÜMMEL
54523 Hetzerath
✆ 0 65 08 - 8 88
E-Mail: info@hetzerath-taxi.de
Ihr Partner für Krankenfahrten, Rollifahrten, Bestrahlungsfahrten, Dialyse und Flughafentransfer in Naurath, Föhren, Bekond, Ensch, Thörnich, Detzem, Köwerich, Leiwen, Trittenheim, Klüsserath

Jörg Gans
Malermeister
Tel. 0651 / 82 10 91 · Mobil 0171 / 285 93 47
Neustraße 27 · 54317 Kasel

Betriebsferien
Wir haben von Montag, 05.10.2026 bis einschließlich Donnerstag, 15.10.2026 geschlossen.
Ab Freitag, den 16.10.2026 haben wir wieder geöffnet.
Sole - D'oro
54338 Schweich
Zum Schwimmbad 4
Tel. 0 65 02 - 36 30
www.sole-doro-schweich.de

• Bad • Heizung • Haus- und Umwelttechnik
R&N
REIS & NEUMANN
• Solaranlagen
• Solarstromanlagen
• Hackschnitzelheizung
• Pelletsheizung
• Erdwärme
• Barrierefreie Bäder
• Wellnessanlagen
• Regenwassersysteme
• Klima
• Planung
• Verkauf
• Kundendienst
• Beratung
www.reis-neumann.de
54292 Trier-Ruwer · Fischweg 24 · Tel. 0651/ 9 66 86-0

Unsere Öffnungszeiten im Oktober
ZUM MOSELTAL HOTEL 54346 Mehring

MI., 07.10.	ab 17 Uhr	MO., 19.10.	ab 17 Uhr
SA., 10.10.	ab 17 Uhr	MI., 21.10.	ab 17 Uhr
MI., 14.10.	ab 17 Uhr	MI., 28.10.	ab 17 Uhr
DO., 15.10.	ab 17 Uhr		

Mehringer Kneipenquiz
Montag, 19.10., ab 19 Uhr | 11 € pro Person
Reservierung unter: 06502 - 26 56
Peter-Schroeder-Platz 1 | 54346 Mehring

Ärztetafel

Dr. med. dent. Petra Conrad-Born
– Zahnärztin –
Schweich • Brückenstr. 29 • Tel. 0 65 02 / 23 83
Wir machen Urlaub
vom 12.10. – 16.10.2026
Vertretung: Dr. Dr. Schlags, Tel. 0 65 04– 99 11 70

Praxis für
ERGOTHERAPIE / HANDTHERAPIE
Astrid Bollig
Zertifizierte Handtherapeutin
Liviastraße 21
54340 Leiwen
Tel: 06507 / 9394999
www.ergotherapie-astrid-bollig.de

Praxisumzug
Nach 54516 Wittlich Himmeroder Str. 34
Meine Praxis für Ergotherapie/Handtherapie zieht zum 01.10.2026 um. In Wittlich werde ich meine Arbeit fortführen in einer Praxisgemeinschaft mit Ergotherapie Praxis Kathrin Mittler, Schwerpunkt Handtherapie & Schienenbau.

Meine Kontaktmöglichkeiten bleiben unverändert wie bisher:
Tel.: 06507/93 94 999
E-Mail: info@ergotherapie-astrid-bollig.de
sowie über das Kontaktformular auf meiner Website.

Danke
Ich bedanke mich herzlich bei allen Klientinnen und Klienten meiner Praxis für das mir entgegengebrachte Vertrauen.

Ab November bin ich in meinen neuen Räumen in Wittlich gerne wieder für sie da. Im näherein Umkreis von Leiwen und Neumagen-Dhron biete ich ab November wieder Hausbesuche an.

DR. BIRGIT FELTES
Ärztin für Allgemeinmedizin
Sonografie - Chirotherapie - Geriatrie
Brückenstr. 81 · 54338 Schweich
Tel.: 06502-20240 · kontakt@praxis-feltes.de
Die Praxis ist vom 12.10.26 bis einschl. 16.10.26 geschlossen.
Vertretung in dringenden Notfällen:
Praxis Lehnen, Schweich 06502/9395096
Bitte vorher telefonisch anmelden!
Praxisteam Dr. med. B. Feltes

City POLSTER Trier GmbH

Zuhause. Einfach wohlfühlen.

NEUERÖFFNUNG

unserer neuen Studios nach Umbau und Modernisierung

Immer noch wir. Jetzt noch schöner!

Trier-Quint war schon für die Römer ein Meilenstein. Seit über 35 Jahren steht City Polster in Trier für Tradition und Verlässlichkeit. Seit der Gründung im Jahr 1990 war uns klar, dass wir unseren eigenen Weg gehen. Es war ein langer Weg – und es ist Zeit, ihn klar und konsequent weiterzugehen.

In den vergangenen Monaten hat sich bei uns viel verändert: Neue Fassade, Etage für Etage wurde modernisiert, neue Studios sind entstanden und viele Bereiche wurden neu gestaltet.

Das Ergebnis kann sich sehen lassen: schöner, moderner und mit noch mehr Möglichkeiten, sich inspirieren zu lassen und das passende Möbel für das eigene Zuhause zu finden.

Dabei war uns von Anfang an eines besonders wichtig: **City Polster Trier bleibt City Polster Trier**.

Bewusst anders als andere Möbelhäuser setzen wir auch weiterhin auf unsere Stärken: Erfahrung, Individualität und den persönlichen Kontakt zu jedem einzelnen Kunden. Qualität, Tradition und Verlässlichkeit haben unser Unternehmen geprägt – und genau diese Werte finden Sie auch in unserem neuen Haus wieder.

Denn so viel sich bei uns auch verändert hat: Eine gute Beratung braucht keine neue Erfindung. Sie braucht Menschen, die zuhören und sich Zeit nehmen.

Es erwartet Sie eine große Auswahl an **Sofas, Wohnlandschaften und Sesseln, viele Möglichkeiten bei Stoffen, Leder, Farben und Funktionen sowie Tische, Esszimmerstühle** und vieles mehr rund um schönes Wohnen.

Wir sind stolz auf das, was hier entstanden ist – und noch mehr freuen wir uns darauf, es Ihnen endlich zeigen zu können.

Und das wird gefeiert. Erhalten Sie im Neueröffnungszeitraum einen **10 % „Es ist so wunderschön! Eröffnungs-Rabatt!“**[1].

Tradition bewahren. Zukunft gestalten. Zuhause einfach wohlfühlen.

Kommen Sie vorbei und überzeugen Sie sich selbst.

Freuen Sie sich

auf neu gestaltete Räume, neue Studios sowie eine neue Esszimmerausstellung.

Jetzt vorbeikommen und erleben, was nur vor Ort geht: anfassen, probesitzen.

+10 %

„Es ist so wunderschön! Eröffnungs-Rabatt“ auf **Neubestellungen** und **auf bereits reduzierte Modelle!**[1]

+ 0 %

Sonder-Finanzierung[2]

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Ihr Team von City Polster

1. Auf die gültigen Listenpreise. Ausgenommen sind im Prospekt und Online beworbene Ware und ausgezeichnete Werbepreise. Gültig nur bei Neuaufträgen. 2. Für alle Finanzierungsangebote gilt: Effektiver Jahreszins von 0,00% bei einer Laufzeit von 20 Monaten entspricht einem Sollzins von 0,00%. Bonität vorausgesetzt. Partner ist die CreditPlus Bank, Strahlenberger Straße 110–112, 63067 Offenbach. Die Angaben stellen zugleich das 2/3 Beispiel gemäß §6a Ab. 3 PAngV dar.

Koblenzer Str. 5 | 54293 Trier-Quint | Tel.: 0651 - 644 65 | trier@citypolster.de | Öffnungszeiten: Di.- Fr.: 10 – 18 Uhr · Sa.: 10 – 16 Uhr

DER MEHR-SERVICE-MONTAG – PROFESSIONELLE HEIMBERATUNG – JETZT TERMIN VEREINBAREN! **citypolster.de**

ZEIT FÜR NEUE **WOHNIDEEN**

Angebote gültig bis einschließlich 31.10.2026



PARKETTBODEN EICHE DOMUS, Landhausdiele
geölt (Pure), gebürstet
Format: 190 x 1.900 mm, Stärke: 14,0 mm



MEISTER VINYL RD 200 S MINIMAL WAVE, Landhausdiele
verschiedene Dekore, inkl. Trittschalldämmung
Format: 1.220 x 230 mm, Stärke: 5,0 mm

Alle Warenabbildungen ähnlich; Warenumfang wie beschrieben. Nur solange der Vorrat reicht.



PRÜM TÜR ROYAL 451 Röhrenspan, inkl. PRÜM Zarge
Weißlack ähnl. RAL 9016, gefälzt, Kleine Rundkante
mit Schlüssellochbohrung, 85 % PEFC-zertifiziert
Format: 1.985 x 735 / 860 mm, Wandstärke: 14,5 cm



STEICO TOP, Dämmung der obersten Geschossdecke
direkt begehbare Holzfaser-Dämmplatte
Format: 400 x 1.200 mm, Stärke: 80 / 100 mm

LEYENDECKER
Ihr HolzLand

Mo. bis Fr.: 09.00 – 18.00 Uhr, Sa.: 09.00 – 16.00 Uhr

Luxemburger Str. 232 · Trier · **www.leyendecker.de**



Ihre regionalen Partner auf einen Blick...

Handel | Handwerk | Dienstleistungen von

A BIS Z

>> B >>

ernst tiné GmbH
Heizung - Sanitär - Badsanierung
Ihr neues Bad aus einer Hand!
Tel. 0 65 02 / 24 32
Neustr. 46 • 54341 Fell • www.tine-gmbh.de

>> D >>

Dachdeckermeisterbetrieb
Brevet de Maîtrise
PATRICK NOLTE GmbH
Burgstraße 19 • Riol • 0176 / 96348527
kontakt@dachdecker-patrick-nolte.de

- Schiefer- und Ziegelarbeiten
- Dachfenster
- Bauklempnerei
- Fassadenverkleidung
- Balkonabdichtung
- Reparaturen

>> F >>

KRANKENFAHRTEN
Dialyse-, Chemo-, Bestrahlungsfahrten und BG-Unfälle.
Ihr Partner für Neumagen-Dhron, Leiwen, Trittenheim, Klüsserath und Köwerich.
54347 Neumagen-Dhron **06507-2493**
FAHR SERVICE **Kreusch**

>> G >>

Ihr Projekt. Unser Handwerk.
Gkonzept
SANIEREN & MODERNISIEREN
Bodenlegearbeiten | Trockenbau | Montagearbeiten
Maler- und Reparaturarbeiten | Alles rund ums Haus
Marc Geib
Handwerkerhof 6, 54338 Schweich
0151 / 673 607 27
gkonzept@t-online.de
@gkonzept
www.gkonzept.com

>> H >>

Hilfe im Alltag
CARMEN RÜDIGER
Hauswirtschaft & Betreuung *zuhause*
Beratungseinsätze nach §37
ab Pflegegrad 1 über Kasse
☎ 0151 51 66 66 70
info@hilfeimalltag-ngn.de
Römerstr. 25 • Neumagen



Thorsten Kohlhaas Haustechnik
Hauptstraße 25
54344 Kenn
0162 32 97 93 2
☎ 06502 - 93 87 27 8

>> L >>

LOGOPÄDISCHE PRAXIS in Mehring
Claudia Schmitt · Brückenstr. 45 · Tel.:0 65 02 / 99 50 66





KLEINE GEMÜTLICHE SINGLE WHG.
in Klüsserath, ca. 40 m², ab 01.01.27
Küche, WM, Tr. - Tel. 0172-6729167

Verpachtung von Weinbergsflächen

Die Katholische Kirchengemeinde Ruwertal St. Christophorus verpachtet zum 01.01.2027 mehrere Weinbergsflächen Flur 39-41 in Waldrach.

Interessierte Winzer*innen und Weinbaubetriebe werden gebeten, sich zur Einsicht der Flächendaten und Abgabe eines Pachtangebots **bis zum 11.11.2026** mit dem Pfarrbüro in Verbindung zu setzen.

Kath. Kirchengemeinde Ruwertal St. Christophorus
Im Kändelchen 23, 54320 Waldrach
pfarrbuero.waldrach@bistum-trier.de

EIN STARKES TEAM: SCHLOSSGALERIE-WITTLICH

GOLDANKAUF MAAS

Gold €

ANKAUF VON:
Zahngold (mit u. ohne Zähne)
Bruchgold • Altgold • Uhren
• Tafelsilber • Münzen • DM Münzen
• Goldmünzen aller Art zu Höchstpreisen - u.v.m.

Gold €

Bereits 30.000 zufriedene Kunden sind ein Zeichen des Vertrauens.

Wir sagen DANKE!



Markus Maas

Mobil: 0176 / 60160299

TOP-KONDITIONEN

FAIR • SERIÖS • KOMPETENT
Ihre Goldankäufer des Vertrauens



Calvin Lütticken

Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. von 09:00 bis 18:00 | Sa. von 09:00 bis 14:00 Uhr

TRAURINGE KAUFT MAN BEI



Juwelier MARTIN

Über 500 verschiedene Trauringmuster vorrätig!

Individuelle Zusammenstellung eurer Wunschtrauringe per Computer-Simulation!

06571 / 1456603
0176 / 60160299
Trauringberatung auch mit Termin möglich

Öffnungszeiten: Mo.–Sa. 9–18 Uhr
Schloßstr. 5 • 54516 Wittlich
www.juweliermartin.de

SCHLOSSGALERIE-WITTLICH: EIN STARKES TEAM



Klar hören.
Verbunden fühlen.

Mit der neuesten Hörgerätegeneration von Phonak.

PHONAK
life is on

Jetzt kostenfrei: Hörtest und Probetragen

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

ROMAN WAGNER
ZENTREN FÜR GUTES HÖREN

Steinerbaum 4 · Brunnenzentrum
54338 Schweich · Tel.: 0 6502 - 99 0 88

Schweich · Bitburg · Hermeskeil · Merzig · Morbach · Saarburg
Trier-Tarforst · Echternach (Lux) · Mertert (Lux) · www.wagner-akustik.de



Junge Designerin sucht -

Pelze, Handtaschen, Porzellan, Kristall, Antiquitäten.
Gerne aus Haushaltsauflösungen oder Nachlässen.

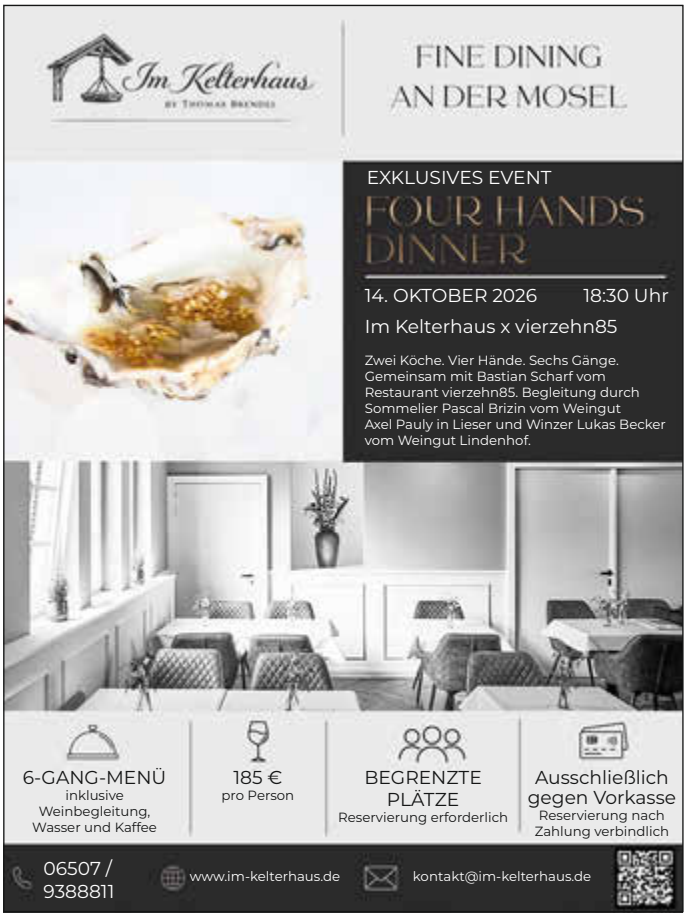
Frau Franz 0163/8868565

Forstmulcharbeiten und Rodung von Steil- und Flachanlagen

Weitere Leistungen:
- Lichtraumprofilschnitt
- Mulcharbeiten

Bei Interesse erstellen wir Ihnen gerne ein individuelles Angebot.

Lohn- und Forstbetrieb Joshua Koster, Mühlenstr. 1, 54341 Fell
Tel.: 0176 55379522
E-Mail: koster.joshua@web.de





BEILAGEN-SERVICE! beilagen@wittich-foehren.de



BIS ZU EINEM FAHRZEUGALTER VON
15 JAHREN TOYOTA RELAX GARANTIE*

MIT BIS ZU
10 JAHREN TOYOTA BATTERIE GARANTIE**

ZWEI ANTRIEBE. EIN GUTES GEFÜHL.
ELEKTRISCH ODER HYBRID.



Toyota C-HR+ Teamplayer
Elektro, 77 kWh Batterie
165 kW (224 PS), Automatikgetriebe

299 €[1] mtl. leasen

Nachlass 22,70 % inkl. Leasingprämie

Yaris Cross 1.5 Hybrid Teamplayer mit Winter- und Safety-Paket
1,5 Hybrid, 96 kW (130 PS), Automatikgetriebe

199 €[2] mtl. leasen

Nachlass 22,33 % inkl. Leasingprämie

Ob vollelektrischer Toyota C-HR+ oder vielseitiger Yaris Cross Hybrid – entdecken Sie zwei starke Toyota Modelle zu attraktiven Leasingkonditionen. Jetzt Angebot sichern und Ihren Favoriten bei einer Probefahrt erleben.

Highlights

Toyota C-HR+ Teamplayer Elektro 77 kWh Batterie: Toyota Smart Connect mit Cloud-Navigation, Smartphone Integration, Apple CarPlay™ und Android Auto™, Einparksensoren vorne und hinten, Heckklappe elektrisch, Sitzheizung vorne, LED-Scheinwerfer u.v.m.

Highlights Toyota Yaris Cross 1.5 Hybrid Teamplayer: Toyota Smart Connect mit Cloud-Navigation, Smartphone Integration, Apple CarPlay™ und Android Auto™, Einparksensoren vorne und hinten, Sitzheizung vorne, Toter-Winkel-Warner, LED-Scheinwerfer u.v.m.

Energieverbrauch Toyota C-HR+ Teamplayer Elektromotor 165 kW (224 PS), Batterie 77 kWh kombiniert: 13,4 kWh/100 km; CO_2-Emissionen kombiniert: 0 g/km; CO_2-Klasse A; elektrische Reichweite (EAER): 607 km und elektrische Reichweite innerorts (EAER City): 836 km[3].

Energieverbrauch Toyota Yaris Cross Teamplayer 1,5-l-VVT-iE Hybrid, Benzinmotor 68 kW (92 PS) und Elektromotor 62 kW (84 PS), Systemleistung 96 kW (130 PS) kombiniert: 4,4 l/100 km; CO_2-Emissionen kombiniert: 100 g/km; CO_2-Klasse C.

Fahrzeugabbildungen zeigen gegebenenfalls kostenpflichtige Sonderausstattung.

[1]Ein **unverbindliches** Kilometerleasingangebot der **Toyota Kreditbank GmbH, Toyota-Allee 5, 50858 Köln** für den Toyota C-HR+ Teamplayer Elektro 77 kWh Batterie, 165 kW (224 PS), Automatikgetriebe. Anschaffungspreis: 37.041,70 €, Nachlass: 22,70 % inkl. Leasingprämie, inkl. Überführung in Höhe von 1.490,00 €, Leasingsonderzahlung: 6.000,00 €, Gesamtbetrag: 20.352,00 €, Jährliche Laufleistung: 10.000 km, Vertragslaufzeit: 48 Monate, 48 monatliche Rate à 299,00 €, Mehr-Kilometer: 9,50 Cent, Minder-Kilometer: 4,75 Cent. Alle Preise verstehen sich inkl. MwSt. Angebot **gültig für Privatkunden bei Anfrage und Genehmigung bis 15.11.2026.** | [2]Ein **unverbindliches** Kilometerleasingangebot der **Toyota Kreditbank GmbH, Toyota-Allee 5, 50858 Köln** für den Toyota Yaris Cross 1.5 Hybrid Teamplayer mit Winter- und Safety-Paket, 96 kW (130 PS), Automatikgetriebe. Anschaffungspreis: 26.580,00 €, Nachlass: 22,33 % inkl. Leasingprämie, inkl. Überführung in Höhe von 1.190,00 €, Leasingsonderzahlung: 3.831,40 €, Gesamtbetrag: 13.383,40 €, Jährliche Laufleistung: 10.000 km, Vertragslaufzeit: 48 Monate, 48 monatliche Rate à 199,00 €. Alle Preise verstehen sich inkl. MwSt. Angebot **gültig für Privatkunden bei Anfrage und Genehmigung bis 15.11.2026.** | [3]Die Werte für die elektrische Reichweite und den Stromverbrauch Ihres Fahrzeugs können von den gemessenen oder berechneten Werten abweichen, da das Fahrverhalten sowie andere Faktoren (wie Außentemperatur, Einsatz von Komfort-/Nebenverbrauchern, Straßenverhältnisse, Verkehr, Fahrzeugzustand, Reifendruck, Zuladung, Anzahl der Mitfahrer usw.) einen Einfluss auf die elektrische Reichweite und den Stromverbrauch haben. | *Es gelten die Toyota Relax Garantiebedingungen der Toyota Motor Europe S.A./N.V., Avenue du Bourget 60, B-1140 Brüssel, Belgien. Die Toyota Relax Garantie gilt ausschließlich für Toyota Fahrzeuge nach jeder Inspektion bei einem Toyota Partner bis zu einem Fahrzeugalter von 15 Jahren oder einer Laufleistung von 250.000 km. Die Toyota Relax Garantielaufzeit beträgt 12 oder 24 Monate in Abhängigkeit des für das Fahrzeug vorgesehenen Inspektionsintervalls. Weitere Details sowie die Garantiebedingungen erhalten Sie unter http://www.toyota.de/relax. | **Toyota garantiert, dass die Batterie auch bis zu einer Nutzungsdauer von 10 Jahren oder einer Laufleistung von 250.000 Kilometern noch 70 % ihrer ursprünglichen Leistung erbringt, je nachdem, welcher Wert zuerst erreicht wird. Voraussetzung dafür ist die regelmäßige Wartung gemäß Herstellervorgaben inklusive eines erfolgreichen EV-Batterie-Checks im Rahmen dieser Wartungen. Alle weiteren Informationen unter toyota.de | Druckfehler und Irrtümer vorbehalten.

Autohaus EifelMosel

Autohaus Eifel Mosel GmbH
Auf Wolfsgang 1, 54311 Trierweiler, 0651 982230-0, infotrierweiler@eifelmosel.de
www.eifelmosel.de

Kulinarischer Herbst!

HERRES FLEISCH & KÜCHE
wo man die Liebe noch schmeckt...

vom 05.10. bis 10.10.2026

Von Montag bis Mittwoch
Rindergulasch 12,99 €/kg

Von Donnerstag bis Samstag
Kalbsgulasch 19,99 €/kg

Gyrospfanne 1,19 €/100 g
von der saftigen Schweineschulter

Ital. Kastenbraten 1,39 €/100 g
von der mageren Hähnchenbrust

Entenkeulen herzhaft gewürzt 1,89 €/100 g
in allerbester Qualität

Krakauer 1,39 €/100 g
Täglich kesselfrisch hergestellt

Bratenaufschnitt 2,39 €/100 g
in verschiedenen Geschmacksrichtungen

Wurstsalat 0,99 €/100 g
Hausgemacht

Herres Fleisch + Küche
Schweich 06502/2231 | Mehring: 06502/997 34 47
www.fleischerei-herres.de

HERBSTFEST
IM WEINGUT
GÜNTER GINDORF
FREITAG, 09.10.26
AB 17:00 UHR

LIVE-MUSIK
MIT BEEDOO

GINDORF'S
WEINE & SEKTE

FRISCHE
FOCACCIA

WEINBAR & INNENHOF
GEÖFFNET

Weingut
Günter Gindorf
Richtstr. 48A,
54338 Schweich
Tel.: 06502/7933
www.weingut-gindorf.com

AUTO HERMANN THALFANG

Neu- & Gebrauchtwagen | Ankauf von Fahrzeugen aller Art
Modernste Diagnosetechnik | HV-Elektromobilität
Wartung & Reparatur aller Marken
Abschlepp- & Pannendienst
Spezialist für Ihre Unfallabwicklung
Karosseriefachbetrieb und Autoglas-Service

54424 Thalfang | Bahnhofstr. 47 | Tel.: 0 65 04 / 91 45 0
www.auto-hermann.de



GRATIS BIS 2027*

JETZT STARTEN!

Angebot gilt nur bis 31.10.2026!

HIER SCANNEN
Angebot sichern!
*Bei Abschluss einer Mitgliedschaft!

Jetzt starten und deine Ziele erreichen!
Probetraining oder Beratungstermin unter:
Tel.: 0 65 02 - 996 550
In den Schlimmfuhren 18, 54338 Schweich

HILL® FITNESS
DAS BESTE TRAINING FÜR DICH!

Schlanker, fitter & gesünder - starte mit dem Trainingsexperten durch!